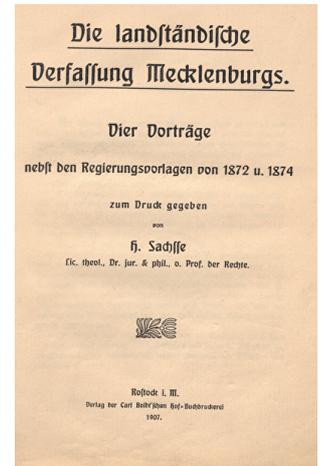


Sachsse, Hugo [Hrsg.]

Die landständische Verfassung Mecklenburgs : vier Vorträge nebst den Regierungsvorlagen von 1872 u. 1874

Rostock i.M. : Boldt , 1907

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769919022>



Titelzusatz: zum Druck gegeben von H. Sachsse

Umfang: 96 S.

Signatur: Universitätsbibliothek Rostock: MK-3503

Sprache(n): Deutsch

Anmerkungen: In Fraktur

PPN (Katalog-ID): 769919022 [\[OPAC\]](#) [\[GBV\]](#)

Dokumententyp: Monographie

Sammlung: Digitalisierte Drucke der Universitätsbibliothek Rostock
Projekt Mecklenburgica Digital

Verfassung Mecklenburgs

Vier Vorträge

nebst den Regierungserlassen

... von 1872 u. 1873

... zum Druck gegeben

von H. Sachse

... Lic. theol., Dr. jur.

... o. Prof. der Rechtswissenschaften

MK -

3503

Stock i. III.

Verlag der Carl Bolbt'schen Hof-Buchdruckerei.

Mk-3503





UB Rostock

28\$ 010 158 928



Die landständische Verfassung Mecklenburgs.

Dier Vorträge
nebst den Regierungsvorlagen von 1872 u. 1874

zum Druck gegeben

von

H. Sachsse

Lic. theol., Dr. jur. & phil., o. Prof. der Rechte.



Rostock i. M.

Verlag der Carl Boldt'schen Hof-Buchdruckerei

1907.

Die landständische

Verfassung Mecklenburgs.

Drei Vorträge

nebst den Regierungsvorlagen von 1812 u. 1874

Geschenk. zum Druck

6. XL 1907.



Rostock i. M.

Verlag von Carl Hoffmann Buchhändler

1907

Vorwort.

Auf Wunsch der Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock sind diese „Hochschulvorträge für das bürgerliche Leben“ zuerst im Sommer 1902 gehalten, auf Wunsch der Mecklenburgischen Handelskammer im Sommer 1907 wiederholt worden, je nach Gelegenheit mit erläuternden Zusätzen und durch das Zeitmaß gebotenen Kürzungen.

Auch mit der Drucklegung ist vielfach geäußerten dringenden Wünschen jetzt nachgegeben worden.

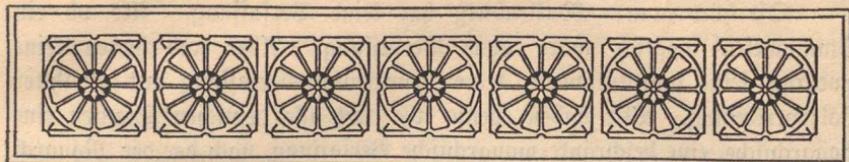
Der Vortragende hat die urkundlichen Quellen zu Grunde gelegt, doch auch die Arbeiten von Hegel, Böhlau, Büfing und anderen nebst seit Jahren von ihm angelegten Aufzeichnungen verschiedensten Ursprungs benutzt und, was er dienlich fand, so wie es sich bot und bequem seiner Vortragsweise fügte, verwertet.

Der Druck will nur den Inhalt der Vorträge einem größeren Kreise zugänglich machen. Die Beigabe der beiden Verfassungsvorlagen wird heutigen Lesern willkommen sein. Jede sonstige Erweiterung durch Beilagen, Nachweisungen, Anmerkungen ist als untunlich, nach Art und Bestimmung dieser Blätter unnötig und zweckwidrig vermieden. Wie für die Hörer, so wäre auch für den vornehmlich erhofften Leserkreis die ständige Zugabe begleitender Anmerkungen wertlos und störend. Sie hätte den Umfang dieser Blätter gemehrt und ihnen einen äußeren Anstrich verliehen, den sie nicht begehren.

Im übrigen darf der Herausgeber auf die Ergänzung durch seine Quellensammlung verweisen (Meckl. Urkunden und Daten zc. Rostock 1900), deren chronologische Ordnung ein leichtes Auffinden der Urkunden und Aktenstücke ermöglicht.

Inhalt.

	Seite
I. Begründung und Entwicklung der Landesverfassung	5
II. Die Landstände und ihre Organisation	24
III. Die Rechte der Landstände	45
IV. Die landständische Verfassung im Kampfe mit der neuzeitlichen Entwicklung	61
Anhang:	
1. Regierungsvorlage vom 13. November 1872	77
2. Regierungsvorlage vom 1. Februar 1874	90



I.

Begründung und Entwicklung der Landesverfassung.

Am 4. März d. J. (1907) hat unser Großherzog im Schloß zu Schwerin den Landräten in längerer Ansprache eröffnet: er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verfassung des Landes den berechtigten Anforderungen der neueren Zeit nicht mehr genüge, daß das Volkswohl eine zeitgemäße Umgestaltung der Verfassung erfordere; er habe sich des Einverständnisses des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz versichert und dem Staatsministerium befohlen, die erforderlichen Vorlagen für einen im Jahre 1908 einzuberufenden außerordentlichen Landtag fertig zu stellen; der Uebergang in den neuen Verfassungszustand könne nicht ohne Opfer und Entfagung geschehen; da es sich aber um das Wohl des ganzen Landes handele, vertraue er der Opferwilligkeit und rechne auf die Unterstützung der Landräte.

Damit ist eine neue Aussicht eröffnet auf endliche Lösung der mecklenburgischen Frage. Wie wird man dies Ziel suchen? und zu welchem Ergebnis gelangen? Das sind Fragen, die jeder von uns stellt, keiner beantwortet. Es ist mißlich, den Propheten zu spielen. Kenntnis des Vergangenen, der bisherigen Entwicklung, ist die beste Prophetin des Zukünftigen, wemgleich ihre Sprüche nur bedingt sind und der letzte Schleier erst fällt, wenn die Zukunft Vergangenheit geworden.

Oft hört man: Mecklenburg hat keine Verfassung. Als ob ein Staatswesen möglich wäre ohne Verfassung. Aber wir haben keine moderne, keine konstitutionelle, keine Repräsentativverfassung mit gewählter Volksvertretung. Wir haben ebenso wie fast alle deutschen Staaten eine monarchische, eine beschränkt-monarchische Verfassung, nach der der Monarch gebunden an die Mitwirkung anderer Organe. Aber während dies anderwärts aus Volkswahlen hervorgehende Körperschaften sind, sind es hier ständische Korporationen. Anderwärts gilt die moderne Staatsidee, gegründet auf ein Staatsbürgertum mit politischen, an die Person des Staatsbürgers geknüpften Rechten. Wir haben ein patrimonialständisches Staatswesen, dem solch Staatsbürgertum fremd. In ihm ist alle öffentliche Berechtigung geknüpft an Grund und Boden, an Grundherrschaft, setzt eine patrimoniale Grundlage voraus. Politische Rechte übt der Einzelne nur, wenn er aus seinem Grundbesitz solch patrimoniale Rechte herleiten kann oder als Glied einer Korporation an Ausübung solcher Rechte teilnimmt, die dieser Korporation auf solch patrimonialer Grundlage erwachsen. Sonst hat der Einzelne nur Untertansstellung.

Es ist dieselbe ständische Verfassung, wie sie in den Zeiten des alten Reiches allgemein war. Anderwärts ist sie den Einwirkungen der neueren Zeit erlegen, unterdrückt durch kräftige Herrscher zugunsten eines monarchischen Absolutismus und schließlich ersetzt durch moderne Repräsentativverfassungen mit gewählten Volkskammern. Nur hier hat sie dem Andrängen fremder Anschauungen widerstanden, einen Bruch mit der Vergangenheit abgewendet und trotz des Jahres 1848 sich bis heute behauptet. Daher die Isolierung im Reich, der allgemeine Ruf der Rückständigkeit, der Mangel an Verständnis draußen — und auch im Lande.

Die Landesangelegenheiten werden in abgeschlossenem Kreise verhandelt, nicht öffentlich. Das Volk hat keinerlei Teilnahme, nicht einmal ein Recht auf Kenntnisaufnahme. Und die große Mehrzahl der berufenen Personen bleibt den Geschäften fern und überläßt deren Führung einem geringen Bruchteil. So entsteht der Schein einer Geheimwissenschaft, die nur in kleinem Kreise zu finden. Und wirklich heimisch ist auch dieser nicht in dem von den Vorvätern errichteten Rechtsbau. Die überkommene Praxis ist unzulänglich für Lösung neuer Aufgaben. Die alten Akten sind nicht jedem verständlich, auch fehlen Zeit und Neigung, sie zu durchforschen. Dazu Berge gedruckter Streit- und Parteischriften alter und neuer Zeit — keine zusammenfassende Darstellung unseres Staatsrechts. Hagemeisters Versuch von 1793 ist veraltet, Büfings Arbeit von 1884 höchst verdienstlich, doch ein Abriss ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Und daran liegt es: eine Ueberfülle von Stoff, doch unzugänglich und zerstreut, sodaß seine erschöpfende Bewältigung die Kraft eines Menschen übersteigt und daß niemand auch unter den Berufensten und Kundigsten vor Irrthümern und Versehen sicher ist. Als Herzog Johann Albrecht hier die Regentschaft übernahm, blieb es anfänglich selbst an berufenster Stelle außer acht, daß nach altem Hausrecht hier allen Prinzen der vollständige Titel des Hauses gebührt.

Heute soll uns zunächst geschichtlich die Begründung und Entwicklung der mecklenburgischen Landesverfassung beschäftigen. Gerade in Mecklenburg ist die geschichtliche Entwicklung und die Kenntniss der Geschichte von größter Bedeutung für das Verständniss des geltenden Staatsrechtes. Anderwärts hat durch Einführung konstitutioneller Verfassungen nach ausländischen Mustern ein Bruch sich vollzogen, vermöge dessen die frühere einheimische Entwicklung in ihrer Bedeutung völlig zurückgedrängt ist. Mecklenburg-Schwerin hat 1849 die gleiche Bahn betreten, aber nach dem Freienwalder Spruch das Staatsgrundgesetz aufgehoben und wieder an die alte Entwicklung angeknüpft, sodaß das heutige einheimische Staatsrecht überall noch in engstem, ungebrochenem Zusammenhang steht mit der mehrhundertjährigen Entwicklung.

Die Begründung und Entwicklung der mecklenburgischen Landesverfassung vollendet sich in drei Abschnitten:

1. die Zeit der Vorbereitung bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, endgültig abgeschlossen mit dem Jahre der landständischen Union von 1523;
2. das Jahrhundert der Grundlegung von 1523 bis zur Zeit der Hauptlandesteilung von 1621;
3. die Zeit des Ausbaues und der inneren Ausgestaltung nach 1621, abschließend mit der endlichen Sicherung und Feststellung im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755.

1. Die Zeit bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts

ist für die mecklenburgische Landesverfassung eine Zeit nur der Vorbereitung; in ihr liegen nur die Ausgangspunkte.

Die Staatsgeschichte Mecklenburgs beginnt im 12. Jahrhundert damit, daß die Christianisierung, Germanisierung und Kolonisierung des Wendenlandes durch den Sachsenherzog Heinrich den Löwen eingeleitet wurde. Im Kampfe gegen ihn fiel 1160 der Obotritenfürst Niklot, der

älteste nachweisbare Ahn unseres Fürstenhauses, bei einem Ausfall aus der Burg Werle (südblich von Schwaan). Sein Sohn Pribislaw wurde Christ und erhielt die väterlichen Lande zurück mit Ausnahme der neubegründeten Grafschaft Schwerin, mit der ein deutscher Vasall belehnt worden war. Unter vier Urenkeln Pribislavs erfolgte eine Teilung des ererbten Landes: die erste Hauptlandesteilung von 1229. Sie schuf vier selbständige Herrschaften: Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim-Richenberg. Die Herrschaften Parchim-Richenberg und Rostock hatten kurzen Bestand; vor Ablauf von 100 Jahren waren beide Häuser erloschen. Länger dauerte Herrschaft und Haus Werle; wiederholt fanden hier weitere Abzweigungen, Teilungen und Wiedervereinigungen statt. Seit 1418 nannten die Herren von Werle sich Fürsten zu Wenden. Im Jahre 1436 starb auch dieser Stamm aus und das Fürstentum Wenden war damit erledigt. Die älteste Linie mit dem Stammlande Mecklenburg brachte allmählich die getrennten Teile zur Wiedervereinigung unter Hinzufügung neuer Gebiete. Sie erwarb 1304 das Land Stargard von Brandenburg, 1323 die Herrschaft Rostock zunächst als dänisches Lehen. 1348 erfolgte die Erhebung Mecklenburgs zu einem Herzogtum des Reichs durch Kaiser Karl IV. Aber schon 1352 geschah auch eine Erbteilung des jungen Herzogtums, sodaß fortan 119 Jahre hindurch das Haus Mecklenburg und das Herzogtum geteilt war: die ältere Linie mit dem Hauptlande, da sie 1358 die Grafschaft Schwerin den Grafen von Tecklenburg abkaufte, seitdem Mecklenburg-Schwerin genannt, die jüngere Linie Mecklenburg-Stargard bis 1471 während. Die Wiedervereinigung aller getrennten Lande geschah unter Herzog Heinrich dem Dicken, regierend 1422—1477. Als 1436 das Haus Werle-Wenden erlosch, fiel das Fürstentum Wenden an die beiden Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard; zwar erhob auch Brandenburg Ansprüche auf das Fürstentum, verzichtete aber im Wittstocker Vertrag von 1442 gegen Zusicherung der künftigen Erbfolge für gesamte mecklenburgische Lande nach Erlöschen des mecklenburgischen Mannsstammes. Als dann 1471 das Haus Mecklenburg-Stargard erlosch, waren alle Gebiete, die 1229 zur Teilung gekommen waren, wieder beim Hause Mecklenburg-Schwerin vereinigt, vermehrt durch das Land Stargard und die Grafschaft Schwerin.

Mit den Deutschen ist auch das deutsche Ständewesen in Mecklenburg eingezogen.

Ursprünglich haben wir uns den Landesherrn zu denken als den alleinigen Grundherrn im Lande, das ganze Territorium also gleichsam

als *Domanium*. Mit der Kolonisation scheiden beträchtliche Gebietsteile aus; sie werden mit grundherrschaftlichen Rechten vom Landesherrn an die deutschen Einwanderer verliehen. Kirchen und Klöster werden errichtet und mit Gebietsteilen bewidmet, die als kirchliches Stiftungs- oder Korporationsgut in die Hand der Prälaten gelangen. Städte werden begründet und erhalten ihr Territorium. Die in Hof- und Kriegsdienst aufgenommenen Ritter werden mit Lehngütern bedacht. So gewinnen Prälaten, Ritter und Städte Grundherrschaft; neben dem Landesherrn gibt es Grundherren im Lande. Diese Grundherren gehören verschiedenen Ständen an: die Geistlichkeit, die Ritter oder Vasallen, die Städte und städtischen Bürger — es sind verschiedene Stände, deren jeder nach besonderen Standesrechten lebt und besonderer Freiheiten und Privilegien sich erfreut.

Gegenüber diesen Grundherren verblieben dem Landesherrn gewisse Herrschaftsrechte, deren Maß je nach Inhalt der Gründungs- oder Verleihungsakte oder nach Lehnrecht im einzelnen verschieden sich gestaltete. Hauptsächlich gehörten ihm die Rosßdienste der Ritter, die Kriegsdienste der Hintersassen der Grundherren, gewisse Grundzinse, Beden, Abgaben verschiedener Art, überdies die hohe Gerichtsbarkeit.

Aber die Grundherren üben selbst auch Herrschaftsrechte aus über ihr Gebiet und dessen Zinsassen, ihre Hintersassen. Der Landesherr kann von den Hintersassen Abgaben und Dienste nicht anders erlangen als durch Vermittlung der Grundherren. So war er auf ihren guten Willen angewiesen; ohne ihren Beistand konnte er die Landesherrschaft nicht ausüben. Aus ihnen wählt er seine Umgebung, seine Hofbeamten, zugleich auch seine Ratgeber. In den fürstlichen Urkunden heißen diese Ratgeber die Großen des Landes, die Ältesten, die Weisen, unsere getreuen Ritter, unsere getreuen Räte. Auch Ratmänner der Städte, zumal der beiden Seestädte, erscheinen unter diesen Räten. Solche Räte führen auch die Regentschaft. Als 1329 die Herrschaft Mecklenburg mit Stargard und Rostock auf einen elfjährigen Landesherrn übergeht, übernehmen auf Anordnung des verstorbenen Fürsten 16 Ritter und die Ratmänner beider Seestädte als Vormünder die Regierung.

Vasallen und städtische Ratmänner erscheinen im fürstlichen Hofgericht als Beisitzer, ferner nach Verträgen unter den fürstlichen Häusern als berufen zu Schiedsrichtern bei künftigen Streitigkeiten unter den Fürsten, in fürstlichen Friedens- und Schuldverträgen als Bürgen für die Verpflichtungen ihres Lehns- und Landesherrn.

Dieser begehrt auch ihre Hülfe zum Abtrag seiner Schulden. Eine allgemeine Steuerpflicht der Stände gibt es nicht. Die Kosten seiner

Hofhaltung und Regierung trägt der Landesherr allein mit den Einkünften aus seinem Grundbesitz und den aus seinen Herrschaftsrechten erwachsenden Einnahmen. Aber im Falle der Noth wendet er sich an seine Getreuen um Hülfe. Sie wird vertragsmäßig bewilligt als freiwillige Leistung gegen Zusicherung künftiger Freiheit von solchen Beden und gegen Einräumung anderweiter Vergünstigungen und Vorrechte.

Die wachsende Geldnoth der Landesherrn wurde diesen verhängnisvoll. Sie nötigte zu umfanglichen Veräußerungen von Grundbesitz und auch von Hoheitsrechten. Geistliche und weltliche Grundherren erkaufte die hohe Gerichtsbarkeit, die Bede und andere Leistungen der Untertanen und gewannen so landesherrliche Rechte über ihre Hintersassen. Zumal die Seestädte gewannen so die wichtigsten Herrschaftsrechte. Auch wurden oft die Herrschaftsrechte über Städte und ganze Vogteien verpfändet, deren Einlösung wieder andere Veräußerungen nötig machte. Dabei mehrten die einzelnen Stände ihre Besitzungen und ihre Privilegien zum Schaden des Landesherrn, der sich einem gerupften Vogel vergleichen und seine Umgebung fragen konnte, wie ein solcher noch leben möge.

Im 14. und 15. Jahrhundert wuchs so fortwährend die Macht und das Ansehen der geistlichen und weltlichen Grundherren und damit von selbst auch ihr Einfluß auf die Landesregierung. Aber noch standen sie als Einzelne, jeder mit seinen eigenen Vorrechten dem Landesherrn gegenüber. Es fehlte noch der Zusammenschluß, die Vereinigung zu gemeinsamer Vertretung ihrer Privilegien, zur Vertretung dieser als der Rechte des Landes gegenüber der Landesherrschaft. Für solche Landesverfassung Mecklenburgs war erst nach der Wiedervereinigung von 1471 die Möglichkeit gegeben; vorher bei getrennten Herrschaften zeigen sich nur Ansätze dazu in einzelnen Landesteilen.

Bei Landesteilungen, Huldigungen, Privilegienbestätigungen werden für die einzelnen Landschaften Mannen, Stadt und Land, wie ein zusammengehöriges Ganzes genannt; der natürliche Zusammenhang läßt die Stadt als Mittelpunkt der Landschaft mit den Mannen der Landschaft verknüpft erscheinen. Ein gleicher Zusammenhang entwickelt sich im größeren Territorium, wenn es längere Zeit ungetrennt unter einer Herrschaft vereinigt war. Im Lande Stargard finden sich schon 1304 Vasallen und Städte als Gesamtvertretung des Landes. Der auf einem Fürstentag in Rostock 1418 abgeschlossenen Erbverbrüderung der Häuser von Mecklenburg und Wenden folgten Euentualhuldigungen der Stände; dabei erscheinen innerhalb der drei Länder Mecklenburg, Wenden und Stargard jedesmal Mannen, Städte, geistliche und weltliche Einwohner, in einem landschaftlichen Verbande.

Daneben betätigt sich ein freies Einigungsrecht der Stände in Bündnissen mit einheimischen und fremden Mächten, im Beitritt der Seestädte zum Hansabund, in Landfriedensbündnissen, welche die Stände mit einheimischen und fremden Landesherren und auch untereinander schließen, wie sie auch untereinander das Fehderecht haben.

Als nach Erledigung des Fürstentums Wenden (1436) der Streit mit Brandenburg entbrennt, treten die vereinigten Stände von Wenden 1437 mit einer Vorstellung beim Kaiser für die Rechte ihres Landes und des mecklenburgischen Hauses ein; dabei erscheinen zuerst die Prälaten als eigener Stand des Landes neben und vor den beiden anderen. Als dann der Streit im Wittstocker Vertrag 1442 Beilegung fand durch Einräumung eines brandenburgischen Sukzessionsrechtes für alle mecklenburgischen Lande, da treten zum ersten Mal die Stände der gesamten mecklenburgischen Lande vereinigt auf, indem Prälaten, Herren, Mannen und Städte der Lande Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin dem Kurfürsten Erbhuldigung leisten und Reversalen von ihm empfangen, die ihnen die Fortdauer aller ihrer Freiheiten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten auch unter brandenburgischer Herrschaft verheißen.

Das war eine gelegentliche Vereinigung aus besonderer außerordentlicher Veranlassung. Erst nach der Landesvereinigung von 1471 erscheinen Stände der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard auf gemeinschaftlichen Landtagen vereinigt — soweit ersichtlich zuerst 1484 in Schwerin die Mannen und Städte der drei Lande ohne die Prälaten, dann 1485 in Sternberg nur die Mannen der drei Lande ohne die Städte. Daneben finden sich anfänglich auch noch in gewohnter Weise Sonderlandtage in den einzelnen Landesteilen. Nach 1500 werden gemeinsame Landtage gesamter Stände häufiger und die Sonderlandtage kommen in Abgang.

Es war die Zeit, da aus der früheren Vielgestaltigkeit landesherrlicher Rechte die fürstliche Landeshoheit erwuchs, da die Herzöge die früher veräußerten Hoheitsrechte zurückbegehrten und den besonderen Privilegien der Stände die Ansprüche fürstlicher Landesherrschaft entgegenstellten. Unter den veränderten Verhältnissen bedurften sie immer mehr verstärkter Geldmittel; sie regierten auf Kredit, bis die Tilgung der landesfürstlichen Schulden von den getreuen Ständen übernommen wurde. Die Anforderungen des Reiches steigen, das Bedürfnis einer umfassenderen Landesgesetzgebung erwacht, dazu kommen noch andere Anlässe zur öfteren Einberufung der Stände. Solche war unumgänglich, sobald der Landesherr sich der Zustimmung der Mehrzahl der Stände

versichern wollte. Die Zuziehung einiger Räte von Prälaten, Mannen und Städten der drei Lande konnte nur dann dem Bedürfnis ständischer Mitwirkung genügen, wenn sie den Einspruch der übrigen Stände nicht besorgen ließ.

Seit der Vereinigung der Stände der drei Lande zu gemeinsamen Landtagen spricht man von gemeinen Ständen des Landes, von gemeinen Landtagen. Die Brücke zu Sagsdorf bei Sternberg war der gewöhnliche Ort der gemeinen Landtage. Als gemeine Stände mit Berechtigung zur Teilnahme am Landtag werden nun regelmäßig genannt Prälaten, Mannen (auch Ritterschaft oder gleichbedeutend Adel genannt) und Städte. Diese gemeinen Stände erscheinen nun schon als politische Einheit und als Gesamtvertretung des Landes. Die Zeit einer bloßen Vorbereitung ist vorbei; wir stehen schon im Beginn der Grundlegung der landständischen Verfassung Mecklenburgs.

2. Das Jahrhundert der Grundlegung

von 1523 bis zur Zeit der zweiten Hauptlandesteilung von 1621.

Die landständische Union von 1523 gilt als die eigentliche Grundlage der Landesverfassung. Ihr Datum (1. August 1523) ist mit dem des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (18. April 1755) hier im Ständehaus zum Gedächtnis angebracht, als die Tage, an denen der landständische Verfassungsbau begonnen und vollendet worden ist.

In jener Union schließen Prälaten, Mannen und Städte der Fürstentümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard selbsttätig miteinander eine Vereinigung, einen feierlichen Bund bei Ehren und getreuen Handgelübden an Eidesstatt, zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, Freiheiten und üblichen Gewohnheiten gegen jedermann, unter Zusicherung gegenseitigen Beistandes im Falle einer Verletzung, auch gemeinsamer Schadenstragung, zur Aufrechterhaltung von Friede, Recht und Einigkeit untereinander, unter Errichtung eines Ausschusses von 23 Bevollmächtigten von Prälaten, Mannschaft und Städten, die jedem mit Rat und Tat zu seinem Recht verhelfen und nach Bedarf in wichtigen Sachen Prälaten, Mannen und Städte zu Rat und Beschlußfassung zusammenberufen sollen.

Die Vereinigung war auf einer Tagfahrt zu Sternberg beschloffen. Ihre Beurkundung geschah zu Rostock am Tage Vincula Petri, d. i. 1. August 1523, durch zwei Urkunden, die im Landesarchiv aufbewahrt

werden: die Haupturkunde enthaltend die Artikel der Vereinigung, an acht roten Schnüren die 34 Siegel von dazu gewählten Bevollmächtigten der drei Stände tragend, und die sog. kleine Union, in welcher gemeine Prälaten, Männen und Städte den Hauptbrief bestätigen.

Die Veranlassung zu diesem Zusammenschluß wird nur in den Worten angedeutet, daß sich zur Zeit im heiligen Reich viel Aufruhr und Beschwerung begeben und in Zukunft täglich mehr zu besorgen — sie wird vornehmlich zu suchen sein in der Gefahr drohender Landes-
teilung.

Solche Gefahr erwuchs immer wieder aus dem alten Sukzessionsrecht des Fürstenhauses (dessen Beseitigung durch Einführung der Primogeniturordnung erst 1701 bei der dritten Hauptlandesteilung erfolgt ist). Es wurzelte in den früher herrschenden privatrechtlichen Anschauungen, entsprach der patrimonialen Staatsauffassung. Die Landesherrschaft ist danach ein fürstliches Vermögensrecht, ein Eigentum an Land und Leuten, das man unbedenklich als teilbar ansah. Starb der Landesherr, so galt gemeinschaftliche Folge der Söhne auch in dies Erbe an Land und Leuten. Das führte zu Gemeinschaftsregierungen solcher Miterben, stets wiederkehrendem Drängen solcher Gemeinschaftler auf Auseinanderetzung durch Landesteilung, daraus erwachsenden Teilungsverhandlungen und Teilungsstreitigkeiten. Landesteilungspläne aber mußten bei Landständen, die ihrer Zusammengehörigkeit sich bewußt waren und darin ihre Stärke fanden, stets auf Widerstand stoßen. Sie empfahlen in solchen Fällen eine Teilung nur der Nutzungen und Einkünfte unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsregierung.

Im Jahre 1520 war zwischen den herzoglichen Brüdern Heinrich dem Friedfertigen und Albrecht dem Schönen unter Vermittlung eines ständischen Ausschusses der Neubrandenburger Hausvertrag zu stande gebracht worden, ein merkwürdiges Gemisch von Teilung und Gemeinschaft: Prälaten, Adel, Mannschaft und zwölf benannte Städte bleiben gemeinschaftlich; im übrigen soll der ältere Bruder Schlöffer, Städte, Flecken und Dörfer in zwei gleiche Teile zerlegen und der jüngere dann einen Teil wählen; jeder regiert in seinem Teile zwei Jahre, dann tauschen sie die Teile für zwei Jahre, nach diesen vier Jahren soll weiter über die Teilung verhandelt werden.

Herzog Albrecht war damit nicht zufrieden; er drang auf völlige Teilung gegen den Vertrag und gegen den Willen des Bruders. Dieser Zwietracht der regierenden Brüder setzten die Stände ihre Einigung entgegen zur Sicherung des Friedens und ihrer Privilegien. Und mit

Erfolg. Obwohl der Kaiser Herzog Albrechts Teilungsbegehren förderte, erwies sich der Widerstand Herzog Heinrichs und das Bündnis der Stände als stärker: es kam wiederum zu einem Gemeinschaftsvertrag.

Die landständische Union von 1523 ist von größter Bedeutung für die fernere staatsrechtliche Entwicklung des Landes. Sie hat den Ständen die Kraft der Einheit verliehen. Sie hat die Einheitlichkeit des Landes und der Landstände gegenüber den Teilungen der Herrscher gewahrt. Sie hat die Einheitlichkeit der Landesverfassung gewahrt und sich als wirksamster Schutz dieser Verfassung und als entscheidende Waffe in den Kämpfen der Neuzeit erwiesen.

Durch sie erfolgte der Zusammenschluß gesamter Stände des Landes zu einer einheitlichen landständischen Korporation aus selbst eigenem Antrieb der Stände. Sie bezweckte die gemeinsame Verteidigung der ständischen Privilegien gegen jedermann, also auch gegen die in aufsteigender Entwicklung befindliche landesherrliche Gewalt. Sie schuf bereits auch ein auf die Dauer berechnetes Organ in einem Ausschuß, der für die Zwecke der Union wirken und nach Bedarf gesamte Stände berufen soll. Seitdem betätigen die so vereinigten Landstände ein selbständigeres Auftreten gegenüber dem Landesherrn, ein festeres Zusammenhalten untereinander; von nun ab beginnt eine Landesverfassung zu festeren Formen sich auszugestalten. Wenn fortan die Landesherrn sich mit Anforderungen zunächst nur an einen der drei Stände wenden, finden sie kein geneigtes Gehör; sie müssen gesamte Stände berufen. Wenn Landesteilungen in Frage kommen, wird die Unverbrüchlichkeit der landständischen Union als Hindernis geltend gemacht, auf Grund jener Union die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der landständischen Verfassung und des Landes verfochten.

Im Zusammenhalten gegenüber der Landesherrschaft erwies sich die Union wirksam, anders im Verhalten der Stände zu einander. Die Union hat den vielfältigen Hader zwischen Adel und Städten nicht gestillt und den Prälaten nichts genügt. Der Prälatenstand war Teilhaber des gelobten Bündnisvertrages, hatte seine Bevollmächtigten im gemeinsamen Ausschuß; die beiden weltlichen Stände waren verbunden, ihn in seinen Privilegien zu schützen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen gegen jedermann. Beide betätigten sehr bald selbst ihren reformatorischen Eifer durch Verweigerung geistlicher Abgaben und sonstigen Raub an geistlichem Gut. Zwar rücken sie wiederum der Landesherrschaft ihre Säkularisationen und die Nichtberufung des ersten Standes zum Landtag vor, lassen sich aber die Zuweisung von drei Klöstern gefallen. Seit 1550 sind die

Prälaten vom Landtag verschwunden; die alten Prälaturen, die geistlichen Grundherrschaften waren abgetan.

Da wieder eine Landesteilung im Werke zwischen den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich, erneuern 1554 beide Stände den alten Unionsausschuß und abermals wird die Teilung abgewendet und unter Vermittlung der Landräte der Wismarische Gemeinschaftsvertrag von 1555 abgeschlossen. Und nun wird alsbald auch von den Ständen ein von beiden Herzögen schon lange gestelltes Begehren endlich erfüllt: der vollständige Abtrag der fürstlichen Schuldenlast wird von ihnen übernommen, doch nur gegen einen Revers der Landesherrn, der ihnen ihre hergebrachten Privilegien und Freiheiten mit Erhaltung bei der wahren Religion der Augsburgerischen Konfession, insbesondere aber das Steuerbewilligungsrecht zusichert für die gewöhnlichen Hülfen und Landbeden, die anders nicht denn auf freie und gutwillige Bewilligung zu leisten. Zugleich schaffen die Stände ein neues Organ. Denn sie zahlen nicht etwa die bewilligten Gelder an die Landesherrn und überlassen diesen die Schuldentilgung, sondern sie selbst nehmen die Tilgung der übernommenen Schulden in die Hand: sie bestellen einen Ausschuß und bevollmächtigen ihn, die bewilligten Steuern zu erheben und zur Tilgung der fürstlichen Schulden zu verwenden. An Stelle des früheren Unionsausschusses tritt nun ein ständischer Schuldentilgungsausschuß.

So ist nächst dem Jahre 1523 das Jahr 1555 bedeutungsvoll. Der Revers von 1555 verbrieft den Ständen förmlich ihr freies Steuerbewilligungsrecht und sichert ihnen damit die wirksamste Waffe gegenüber einer bei gesteigerten Regierungsbedürfnissen stets verschuldeten Landesherrschaft. Mit dieser Waffe vermochten sie die weitestgehenden Ansprüche zu erstreiten. Wenn die Landesherrschaft Hülfe begehrt, hat sie zunächst ständische Beschwerden und Wünsche zu hören und auf tunlichste Befriedigung zu denken. Nur mit steter Befestigung und Erweiterung der ständischen Privilegien, mit Zugeständnissen aller Art sind Bewilligungen zu erkaufen. In den immer wiederkehrenden Schuldentilgungsverhandlungen liegt der springende Punkt für die Fortentwicklung der landständischen Verfassung; sie gaben Veranlassung, daß die Landesherrn stets von neuem durch Reverse und förmliche Affekurationen die ständischen Rechte verbrieften und mehren. Und da unter den Ständen von je die Ritterschaft überwog, kam ihr das vornehmlich zu gute.

Der Inhalt jenes wichtigen Reverses von 1555 wurde bei späteren Bewilligungen wiederholt, erweitert und bestätigt durch neue gleiche Reverse; so 1561, 1572 und 1621. Die Reverse von 1572 und 1621

waren jeder begleitet von einem Affekurationsrevers, der auf die jedesmal erhobenen unterschiedlichen Beschwerden der Stände von Punkt zu Punkt landesherrliche Zusicherungen erteilte. Das sind die wichtigen Landesreversalen, die Sternberger von 1572 und die Güstrower von 1621, jedesmal bestehend aus dem Revers und dem Affekurationsrevers; sie haben kaiserliche Bestätigung empfangen und gehören zu den Landesgrundgesetzen. Nach solchen neueren, den Inhalt der früheren wiederholenden Reversen sind dann jene älteren Reverse von 1555 und 1561 in Vergessenheit geraten.

Die Sternberger Reversalen von 1572 sind erteilt von den Brüdern Johann Albrecht und Ulrich, die auch schon die Reverse von 1555 und 1561 erteilt hatten.

Wieder hatten die Herzöge die Übernahme aufgelaufener Schulden begehrt; die Stände hatten das abgelehnt und eine Reihe von Gravamina, Beschwerden vorgebracht. Zu deren Erledigung erging die Affekuration zum Sterneberge andern Julii Anno 72 dadixt. Daraufhin bewilligten die Stände 200 000 Gulden, doch unter der weiteren Bedingung, daß die älteren fürstlichen Reversalen besser bekräftigt und erneuert und auch darüber ihnen eine Ausfertigung erteilt würde (gemeint sind jene Reverse von 1555 und 1561). Dies geschah durch den Revers quarta Julii Anno 1572 zum Sterneberge gegeben, der aber den Ständen erst ausgehändigt wurde, nachdem sie ihre Bewilligung verdoppelt hatten auf 400 000 Gulden.

Der Revers erneuert und erweitert die Zusicherung der Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten der Stände, auch der Erhaltung der Augsburger Konfession und insbesondere des unbedingten Steuerbewilligungsrechtes der Stände.

Die Affekuration umfaßt acht Artikel. Zu 1 wird die Wiederbesetzung von vier erledigten Landratsstellen mitgeteilt und verheißen, die neu ernannten neben den alten Landräten zu den Landsachen in fürfallenden Räten zu Räte zu ziehen nach dem löblichen Exempel unserer gottseligen Voreltern milder Gedächtnis. Seit dem Aufkommen rechtsgelehrter Räte des Hofes waren die fürstlichen Räte vom Adel in Abgang gekommen zur Beschwerde der Stände. Daher nun jene Zusage. Zu 4 werden aus dem eingezogenen Kirchengut die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribniz, Malchow der Landschaft überwiesen (Landschaft ist damals noch Bezeichnung für die Gesamtheit der Stände) zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten. Zu 6 wird als Ort der künftigen Land- und

Musterungstage der Judenberge vor Sternberg bestimmt (auf dem 1492 anlässlich des Hostienrevells 27 Juden verbrannt worden waren).

Umfassender und wichtiger sind die Güstrower Reversalen von 1621, erteilt von den Brüdern Adolf Friedrich und Johann Albrecht II.

Seit 1606 schwebten wieder einmal Schuldentilgungsverhandlungen. Und dazu kamen nun gar wieder Teilungspläne. Diesmal war es besonders der ältere Bruder, der auf Teilung drang, zugunsten der Selbständigkeit seiner Regierung. Ein Bedenken der Landräte von 1610 empfahl den Herzögen eine Regelung nach Art des Wismarschen Gemeinschaftsvertrages von 1555, also eine Gesamtregierung mit Nutzungsteilung. Die Herzöge waren anderer Ansicht und vermieden tunlichst die Ausschreibung von Landtagen. Doch 1612 hatte Johann Albrecht Gelegenheit, die Stände als Taufpaten einzuladen. Sie versammelten sich in Güstrow zur Wahl von Deputierten. Dabei verfassten sie ein Schreiben an beide Herzöge, worin sie unter Berufung auf fürstliche Verheißungen bitten, sie mit dergleichen Neuerungen, sonderlich mit dem Trennungs- und Teilungswerk, und ebenso mit weiterer Kontribution zu verschonen und darüber ihnen Revers zu erteilen, unter Erbieten erhöhter Gelbbewilligung. Herzog Adolf Friedrich antwortete in einem Schreiben an die drei Landmarschälle mit einem scharfen ungnädigen Verweise, daß sich die Landschaft ohne landesherrliches Vorwissen versammelt und über Dinge beraten habe, die sie wenig betreffen: wegen der Landesteilung seien sie gar nicht befragt worden und hätten darüber nicht mitzureden; er habe sich resoliert, dergleichen ganz beschwerliche und verdrießliche Landtage außer anderen hohen und unvermeidlichen Ursachen nicht ferner anzustellen. Aber die Schulden erwiesen sich als solch unvermeidliche Ursache. 1620 hat der Landtag wieder auf dem Judenberge über die Schuldentilgung zu beraten. Bei den Verhandlungen verharren die Stände steif und fest auf ihrem Widerspruch gegen eine wirkliche Totalteilung und verlangen, daß die ständische und kirchliche Verfassung, auch das Land- und Hofgericht unbedingt in Kommunion bleiben müssen. Darin gaben schließlich die Herzöge auf dem Landtag zu Güstrow im Januar 1621 nach und es kam zur Einigung. Gegen Bewilligung einer Million Gulden erhalten die Stände Revers und Affekurationsrevers, beide vom 23. Februar 1621, und unterm 3. März 1621 wird zu Güstrow auch der fürstbrüderliche Erbvertrag wegen der Landesteilung vollzogen — die zweite Hauptlandesteilung in die beiden Herzogtümer

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, während von 1621 bis 1695.

Der Revers ist wesentlich eine fast gleichlautende Erneuerung des Reverses von 1572. Doch wird der Schutz der Augsburgischen Konfession jetzt ausdrücklich verstellt auf die unveränderte Konfession von 1530 und die lutherische Religion. Johann Albrecht war kalvinisch-reformiert.

Der Affekurationsrevers erledigt wiederum ständische Gravamina und Wünsche, namentlich auch im Hinblick auf die nunmehrige Landes- theilung, und umfaßt 49 Artikel. Die ersten zwölf Artikel regeln eingehend den punctum religionis und sichern die Alleinberechtigung der wahren lutherischen Religion im Lande (mit sehr beschränkten Zugeständnissen für Johann Albrecht und seine Umgebung in Güstrow besonders in bezug auf Beerdigung und Leichenpredigten), die Einheitlichkeit der Kirchen- ordnung und des Konsistoriums. Dann folgt die Einheitlichkeit des Hofgerichts und der ständischen Verfassung; die Landtage sollen fortan zu Sternberg und Malchin umschichtig gehalten werden, also abwechselnd in beiden Landesteilen. Die Gemeinschaftlichkeit der Kontributionen wird festgestellt und für Aufbringung und Sammlung der bewilligten Gelder ein Landkasten verordnet, dessen freie Verwaltung den Ständen verbleibt. Beide Landesherrn verheißeln wiederholt die Zurateziehung der Landräte zu den Landsachen in fürfallenden Nöten, insbesondere auch vor Eingehung einer Konföderation, dazu der getreuen Landschaft Kontribution von nöten. Ferner zahlreiche Bestimmungen für Privatrecht, Lehrecht, Strafrecht, Prozeß und Polizei.

Zur Abwicklung der übernommenen Schuldentilgung bestellten hierauf die Stände einen Ausschuß und erteilten den dazu Verordneten die Befugnis, zur Erleichterung der Geschäfte einen engen und kleinen Ausschuß aus ihrem Mittel zu Direktoren zu konstituieren. Für beide Ausschüsse wurde die landesherrliche Konfirmation im Jahre 1623 nach- gesucht und erteilt.

Auch erbaten die Stände vom Kaiser jetzt die Bestätigung der Reversalen von 1572 und 1621, die im Jahre 1626 für alle vier Urkunden erfolgte.

So waren in jenen hundert Jahren seit der Union von 1523 bis zur Konfirmation jener beiden Ausschüsse, insbesondere auch jenes engen und kleinen Ausschusses im Jahre 1623 die bleibenden Grundlagen der landständischen Verfassung gelegt worden.

3. Die Zeit des Ausbaues

und der inneren Ausgestaltung nach 1621 bis zur endlichen Sicherung und Feststellung im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755.

Die zweite Hauptlandesteilung von 1621 teilte das Land in zwei Herzogtümer: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Ausgeschlossen von der Teilung, also gemeinschaftlich blieb namentlich Rostock mit Warnemünde und den sog. Rostocker Gemeinschaftsörtern, d. i. dem späteren Rostocker Distrikt, auch die Jungfrauenklöster.

Diese Teilung bestand bis 1695 und in dieser Zeit von 1621—1695 war es vornehmlich, daß auf den uns nun schon bekannten Grundlagen die weitere Ausgestaltung und der innere Ausbau der landständischen Verfassung bleibende Formen annahm, dergestalt daß eben jene Teilung in den ständischen Verhältnissen noch heute fortlebt, die landständische Verfassung noch heute beherrscht. Noch heute gliedern sich die Stände nicht nur nach Kreisen, die nach den alten drei Landen benannt sind, sondern auch nach Herzogtümern, und das sind eben jene Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin (entsprechend dem mecklenburgischen Kreis) und Mecklenburg-Güstrow (umfassend den wendischen und stargardischen Kreis). Noch heute heißen sie amtlich Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Mecklenburg; gemeint sind eben jene Herzogtümer Schwerin und Güstrow. Noch heute tagt der Landtag abwechselnd in Sternberg und Malchin, was auch nur in jener Landesteilung seinen Grund hat.

1695 erlischt die Güstrower Linie; es folgen Sukzessionsstreitigkeiten im landesherrlichen Haus und deren Beilegung im Hamburger Vergleich von 1701 durch die dritte Hauptlandesteilung in die beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie sie jetzt noch bei Bestand (seit 1815 Großherzogtümer).

Dieser Hamburger Vergleich von 1701 ist von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis der beiden regierenden Häuser. Er hat durch Festsetzung der Primogeniturfolge das alte Sukzessionsrecht beseitigt und damit weiteren Landesteilungen vorgebeugt. In ihm wird ausdrücklich anerkannt, daß die stargardischen Landstände mit dem ganzen Corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, daher die daraus ihnen erwachsenden Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia samt und sonders denselben kraft dieses billig konserviert bleiben müssen. Dementsprechend sollen denn auch Landstände, Landtag, Kirchenordnung, Hof- und Landgericht und Konsistorium wiederum gemeinschaftlich und ungeteilt bleiben.

Aber alsbald erwuchsen aus dem schwierigen Verhältnis der zwiefachen Landesherrschaft gegenüber der Einheitlichkeit der Stände Streitigkeiten zwischen Schwerin und Strelitz (von Bedeutung nur für Stargard, nicht für Rügenburg, das ganz außerhalb der landständischen Verfassung steht und für diese Ausland ist). Schwerin beanspruchte nämlich rücksichtlich der Stände nicht nur das alleinige Berufsrecht, sondern auch das alleinige Propositionsrecht. Demgegenüber berief Strelitz die stargardischen Stände zu Sonderlandtagen nach Neubrandenburg und legte dort einen selbständigen Landkasten an (1702—21), bis 1721 durch eine kaiserliche Kommission die Gemeinschaftlichkeit der Landtage und des Landkastens wiederhergestellt und demnächst das jus comproponendi des strelitzer Herzogs von Reichswegen festgestellt wurde.

Doch auch mit den Ständen war ernster Streit, anhebend nach dem westfälischen Frieden, und zwar über Finanz- und Steuerfragen. Aus der in jenem Frieden den Reichsständen beigelegten Landeshoheit folgerten diese das Recht zur Verteidigung des Landes und zur Erhebung der dazu nötigen Kosten. Das Reichsrecht ermächtigte die Reichsstände, ihre Landstände, Bürger und Untertanen zur Beihilfe heranzuziehen für Aufbringung des Kammerzielers (so hieß der Beitrag zur Unterhaltung des Reichskammergerichts), der Festungsbau- und Garnisonkosten und der zu Reichsdeputations- und Kreisconventen erforderlichen Legationskosten. Das widerstritt dem alten Recht der Landstände Mecklenburgs, da der Landesherr die Landesregimentskosten allein zu tragen, die Stände keine Kontributionen anders auf sich zu nehmen hatten, als wenn sie sich freiwillig und ohne alle Schuld und Pflicht dazu verstanden. Das war ja ausdrücklich in den kaiserlich bestätigten Landesreversalen anerkannt. Jetzt war von Reichswegen eine Kontribution für jene Zwecke vorgesehen, doch dabei das Maß der Kontribution und die Art ihrer Erhebung unbestimmt gelassen. Darüber erwuchsen heftige Kämpfe. Unter kaiserlicher Vermittlung wurde 1701 ein Vergleich über die Höhe der jährlichen Kontribution abgeschlossen, aber von einem großen Teile der Ritterschaft angefochten.

Dazu kam seit 1713 die böse Zeit unter dem despotischen Regiment des Herzogs Karl Leopold, der überhaupt nicht nach den Rechten des Landes und der Stände fragte und es dahin brachte, daß 1728 sein Bruder Christian Ludwig vom Kaiser mit der Regierung betraut wurde.

Fast ein Jahrhundert unablässigen Haders war verfloßen, als Karl Leopold 1747 starb und Christian Ludwig zur Folge kam. Er

erklärte seinen festen Vorsatz, zwischen Haupt und Gliedern ein gegenseitiges Vertrauen wiederherzustellen und alle Irrungen aus dem Grunde zu heben.

Anfänglich versuchte er das durch Herbeiführung einer Totaldivision mit Strelitz. Dem widersprachen die Stände. Sie hatten ihre alte Union schon 1659 erneuert; weiterhin hatten Erneuerungen der Union stattgefunden 1709 zwischen Ritterschaft und Rostock, ferner unter gesamten Ständen 1733. Beide Landesherren aber glaubten auch ohne die Stände die Teilung vornehmen zu können und vereinbarten unter sich die Auseinandersezungskonvention von 1748; auch die Landtage, der Landkasten, das Hofgericht und das Konsistorium sollten separiert werden und von der alten Union nur Überreste verbleiben, insbesondere hinsichtlich der Landesklöster und in Ansehung ritterschaftlicher Rechte. Die schweriner Stände wurden alsbald zu einem Sonderlandtag nach Sternberg berufen, weigerten sich dort auf Grund der verfassungsmäßigen Union der Stände in Abwesenheit der stargardischen Stände zu verhandeln — die Folge war eine landtagslose Zeit von 1748—1755. Als gar den Ständen die Kunde von der Auseinandersezungskonvention kam, begann eine lebhaftere Bewegung zumal bei der Ritterschaft. Die Städte waren der Auseinandersezung weniger abgeneigt. Aber die Ritterschaft zog die Städte an sich heran, machte die Unionserneuerung von 1733 geltend, der Engere Ausschuß berief einen Konvent nach Rostock. Herzog Christian Ludwig forderte die erneuerte Union von 1733 ein, um sie 1749 als verfassungs- und respektwidrig für nichtig und unverbindlich zu erklären, und verhinderte den Konvent. Die Fortführung des Streites geschah in Wien vor einer schiedsrichterlichen Hofkommission; doch fiel dort nicht die Entscheidung. Vielmehr gewann Christian Ludwig mit seinen ausdauernden Bemühungen den Ausgleich mit den Ständen auf einem Konvokationstag in Rostock durch Abschluß des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, dem in der Folge auch Strelitz beitrug, und darauf den Ausgleich unter beiden regierenden Häusern auf der Grundlage des Hamburger Vergleichs durch den Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755. Beide Verträge erhielten 1756 die kaiserliche Bestätigung.

Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755, abgeschlossen zwischen dem schweriner Herzog und den mecklenburgischen Ständen, dann angenommen auch vom Herzog von Strelitz, beendete den seit fast hundert Jahren obwaltenden Hader mit den Ständen. Der Hauptpunkt des Streites war die Landeskontribution zur Aufbringung

der Defensions- und Legationskosten und des Kammerzielers; aber im Verlaufe des Streites waren unzählige andere Streitpunkte hinzugekommen und zum teil durch den Hader erst entstanden. Die Schlichtung aller schwebenden Streitpunkte geschah in diesem Landesvergleich, rücksichtlich der Kontribution zumeist nach den Wünschen des Landesherrn, der dafür anderweite Zugeständnisse machte. Der Erbvergleich ist durch die Kontributionsforderung veranlaßt und insofern in erster Linie Finanzgesetz; aber wie stets mußte auch diesmal die Landesherrschaft die finanziellen Bewilligungen mit Zugeständnissen auf anderen Gebieten erkaufen. Daher die zahlreichen Bestimmungen des Erbvergleichs, die mit Finanzfragen an sich nichts zu tun haben. Er umfaßt 530 Paragraphen und gliedert sich in 25 Artikel, d. h. Abschnitte mit besonderen Überschriften, von denen der erste (bis § 100) von der Landeskontribution handelt. Es folgen zwei Artikel von Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern und von den Klöstern, und dann kommen die Artikel, in welchen das eigentliche landständische Verfassungsrecht niedergelegt, das Verfassungsrecht der Stände nebst ihren Beziehungen zur Landesherrschaft festgestellt ist: von der Union der Landstände, von Landtügen, von Landräten und Landmarschällen, vom Engern Ausschuß, von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht, von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft usw. Die landständische Union wird ausdrücklich anerkannt, ebenso das freie Versammlungsrecht der Stände. Auch der Engere Ausschuß, bis dahin rechtlich nur ein Schulden Tilgungsausschuß, wird als staatsrechtliches Vertretungsorgan der Stände anerkannt. Unter den Beilagen befinden sich die Landesreversalen von 1572 und 1621, sowie auch die Unionsurkunde von 1523.

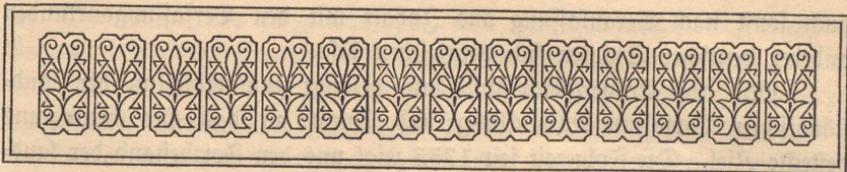
Dieser umfassende Erbvergleich trifft gar viele Festsetzungen, die heute keine Geltung mehr haben. Manche Artikel sind durch die neuere Entwicklung und durch die Normen unseres Reichsrechts beseitigt. Wenn man alles Veraltete aus dem Erbvergleich streicht, so ist es, rein äußerlich betrachtet, nicht gerade viel, was übrig bleibt. Aber dieser Überrest ist von desto größerer Wichtigkeit; er enthält die Normen, die noch heute für das mecklenburgische Verfassungsrecht maßgebend sind.

In diesem Landesvergleich ist der Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung zu erblicken; in ihm bekundet sich der Sieg der landständischen Verfassung über den Absolutismus, der sie unter Herzog Karl Leopold bedrohte. Derselbe Erbvergleich ist noch heute das Fundamentalgesetz für das Verfassungsrecht der beiden Großherzogtümer, so wenig er

auch sonst nach Veranlassung und Inhalt mit den Verfassungsurkunden anderer deutscher Staaten sich vergleichen läßt.

Mit dem Erbvergleich sind wir gelangt zum Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung und damit an das für heute uns gesteckte Ziel. Die Folgezeit seit 1755 zeigt uns den Fortbestand der landständischen Verfassung im Kampfe mit der neuzeitlichen Entwicklung und wird uns im vierten Vortrage beschäftigen, nachdem wir zuvor noch näher über die Organisation und die Rechte der Stände uns werden unterrichtet haben.





II.

Die Landstände und ihre Organisation.

Wer gehört zu den Landständen?

Die Landstandschaft ist erwachsen aus Grundherrschaft, als eine Vertretung des Grund und Bodens nebst Hinterlassen, eine Vertretung gegenüber dem Landesherrn, die dem Grundherrn als solchem eignet.

Im Domanium aber gibt es keine andere Grundherrschaft als die Landesherrschaft selbst; hier ist Grundherrschaft und Landesherrschaft in einer Hand vereinigt, und so ist der Landesherr hier grundsätzlich absoluter Herr — folgerecht für den ständischen Staat, doch abnorm für moderne Anschauungen, daß zwei Fünftel des Landes keinerlei Anteil haben an der Landesvertretung.

Die Landstandschaft eignet also nur der Ritterschaft und den Städten. Der Prälatenstand, zur Zeit der landständischen Union noch der erste Stand, ist seit 1550 verschwunden. Seitdem ist die Ritterschaft der erste Stand.

Zu den Landständen gehören daher erstlich die eigentümlichen Besitzer der landtagsfähigen Hauptgüter des mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreises: sie bilden die Ritterschaft der drei Kreise oder der beiden Herzogtümer Schwerin und Güstrow.

Von der Landstandschaft ausgeschlossen, also nicht landtagsfähig sind: die Klostersgüter (47), die Güter des Rostocker Distrikts (46), die

Landgüter der Herrschaft Wismar (14), die Kammereigüter, die im Eigentum von Städten, und die Ökonomiegüter, die im Eigentum städtischer Kirchen stehen.

Das frühere Bistum Rügen, seit 1648 Fürstentum, steht außerhalb der ständischen Verfassung Mecklenburgs, gehört vom ständischen Standpunkt nicht zu Mecklenburg und hat eine eigene Verfassung. Anders das frühere Bistum Schwerin, seit 1648 Fürstentum; hier sind in der Folge Ritterschaft und Städte in den ständischen Verband inforporiert und den Kreisen zugeteilt worden, die Stiftsritterschaft um 1774, die Stiftsstädte erst 1851.

Bei landtagsfähigen Gütern kann ein Ruhen der Landstandschaft eintreten, weil persönliche Eigenschaften des derzeitigen Besitzers diesen von der Landstandschaft ausschließen. So sind ausgeschlossen die Landesherren (nicht die Glieder ihrer Familien), Kommunen und Klöster, juristische Personen und Handelsgesellschaften, wer unter Vormundschaft oder im Konkurs, Frauen — seit 1872 auch Personen, die nicht die mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben. Diese sind von allen öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgeschlossen bis zur Aufnahme in den Staatsverband nach Maßgabe des Reichsrechts, während nach früherem Landesrecht hier der Erwerb eines Rittergutes die Staatsangehörigkeit zur Folge hatte. Übrigens ruht für den Erwerber eines Rittergutes die Landstandschaft stets auch bis zur Leistung des Homagial- oder Lehneides.

Ferner ist die Landstandschaft immer nur von einer Person auszuüben; bei Miteigentümern wird einer legitimiert, indem die übrigen zu seinen Gunsten der Ausübung der Landstandschaft urkundlich entsagen. Ebenso wird es gehalten bei sechs Rittergütern, die im Besitz von Bauerschaften sind, die ihre Gutsherrschaft ausgekauft und dadurch selbst Grundherrschaft und Landstandschaft gewonnen haben, auch selbständige ritterschaftliche Bauerschaften oder freie Bauerschaften genannt, ein merkwürdiges Gegenstück zu den Bauernlegungen.

Gleichgültig ist für die Landstandschaft der adlige oder bürgerliche Stand des Gutsbesizers. In Frage kommen nur gewisse Vorrechte des sog. eingebornen und rezipierten Adels, besonders Qualifikation zu Landratsstellen und sog. Klosterfähigkeit; von ihnen ist der bürgerliche Gutsbesitzer unbedingt ausgeschlossen, aber auch der fremde und der junge Adel bis zur Erlangung der Rezeption.

Gleichgültig ist auch seit 1869 das religiöse Bekenntnis des Gutsbesizers. Als 1867 das Freizügigkeitsgesetz allen Bundesangehörigen den Erwerb von Grundeigentum aller Art eröffnet hatte, war in

Mecklenburg für Juden der bleibende Ausschluß von der Landstandtschaft und gewissen anderen öffentlichen Rechten verordnet worden. Das war Veranlassung für das Reichsgesetz von 1869, welches alle aus dem religiösen Bekenntnis abgeleiteten Beschränkungen bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte aufhob und ausdrücklich die Teilnahme an Gemeinde- und Landesvertretungen und die Bekleidung von Ämtern für unabhängig vom Bekenntnis erklärte.

Die Zahl der Güter wird auf etwa 1200, die Zahl der Eigentümer auf etwa 700 angegeben.

Noch heute können neue landtagsfähige Güter gebildet werden durch Teilung von Gütern mit Konsens des Landesherrn ohne Mitwirkung der Stände; doch gilt seit 1827 ein zu beobachtendes Mindestmaß von zwei katastrierten Hufen.

Zu den Landständen gehören ferner 49 Städte, nämlich die beiden Seestädte Rostock und Wismar (Wismar ist 1897 in den landständischen Verband aufgenommen) und 47 Landstädte der drei Kreise, je 20 im mecklenburgischen und wendischen Kreise mit den Vorderstädten Parchim und Güstrow, 7 im stargardischen Kreise mit der Vorderstadt Neubrandenburg.

Neben jenen 49 gibt es noch eine Stadt: Neustrelitz — jetzt die einzige Stadt ohne Landstandtschaft (abgesehen von Schönberg in Rügenburg).

Die Landstandtschaft der Städte wird ausgeübt von den Magistraten durch einen Deputierten, gewöhnlich den Bürgermeister, oder auch durch mehrere Deputierte; aber auch dann hat jede Stadt auf dem Landtag nur eine Stimme. Auch die Vertretung mehrerer Städte durch gemeinschaftliche Deputierte kommt vor.

Ob der städtische Vertreter vom Rat bindende Instruktionen erhält und ob auch die Bürgerschaft dabei Mitwirkung hat, hängt von der Verfassung der Städte ab. Bei den meisten schweriner Landstädten ist der Bürgermeister an keinerlei Instruktionen gebunden und wird überdies größtenteils vom Landesherrn ernannt.

Die beiden Seestädte nehmen in vielfacher Beziehung eine Sonderstellung ein, so daß sie gegenüber den Landstädten als besondere Gruppe erscheinen.

Der Ausdruck Landschaft war ursprünglich die übliche Bezeichnung für die gesamten Stände einschließlich der Ritterschaft, z. B. in den Reversalen von 1572. Nach 1621 wurde dafür der vollere Ausdruck Ritter- und Landschaft herrschend. Infolgedessen bezog man nun den Ausdruck Landschaft auf die Gesamtheit der Städte im Gegensatz zur

Ritterschaft. Durch die Sonderstellung der Seestädte hat aber der Ausdruck auch eine noch engere Bedeutung gewonnen, vermöge deren er die Gesamtheit der Landstädte bezeichnet unter Ausschluß nicht nur der Ritterschaft, sondern auch der Seestädte.

Ursprünglich waren es die neben der Landesherrschaft bestehenden Grundherrschaften des Landes, die als solche dem Landesherrn gegenüber ihr Gebiet nebst Hinterlassen vertreten, also die Gutsherrschaften und die Städte, wobei diese ihre Landstandschaft durch den Magistrat als stadtverfassungsmäßiges Organ ausüben.

Nach neuerer Auffassung dagegen ist die Landstandschaft ein Ausfluß der obrigkeitlichen Stellung, welche den Gutsherrschaften und den städtischen Magistraten eignet, und erscheint als Vertretung nicht mehr eigentlich des Grund und Bodens, sondern als eine Personalvertretung der freien Landbewohner sowie der städtischen Bürger und Einwohner durch ihre Obrigkeit.

Gliederung der Stände.

Jeder der beiden Stände bildet für sich eine Korporation: das Korps der Ritterschaft und das Korps der Städte oder die Landschaft.

Die Seestädte nehmen gewissermaßen eine Mittelstellung ein. In manchen Beziehungen gehören sie mit zum städtischen Korps; in anderen Beziehungen bilden die Landstädte ohne die Seestädte ein städtisches Korps als Ganzes für sich.

Jedes der beiden Korps gliedert sich weiter nach den drei Kreisen und innerhalb jeden Korps bildet jeder Kreisverband wieder ein besonderes Korps für sich.

Bei der Ritterschaft findet sich innerhalb der Kreise noch eine weitere Gliederung nach Ämtern und Amtsverbänden, wobei die Zugehörigkeit nicht immer durch die Lage der Güter gegeben, sondern zum Teil auf abweichender Zuweisung aus Rücksichten gleichmäßiger Verteilung beruht. Der mecklenburgische Kreis umfaßt 11, der wendische 10, der stargardische 3 Ämter. Jeder Amtsverband bildet wieder ein Ganzes für sich.

Aber beide Stände stehen auch miteinander in einer Union, und zwar sowohl innerhalb eines jeden der drei Kreise, wie auch für die Gesamtheit der drei Kreise.

Die Gesamtheit beider Stände aller drei Kreise bildet eine einheitliche Korporation: das landständische Korps, das Korps der Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Mecklenburg (Schwerin und Güstrow). Vertretungsorgan dieser Gesamtheit ist der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Die Verbindung der gesamten Landstände aller drei Kreise ist begründet durch die alte Union von 1523; sie hat landesherrliche Anerkennung und Bestätigung gefunden im Hamburger Vergleich und im Landesvergleich von 1755.

Auf Grund dieser Union stehen einerseits die Stände aller drei Kreise in einem einheitlichen Verbands, in welchem die drei Kreise und Kreisverbände sich zusammenschließen zu einer Einheit; andererseits stehen auch die beiden Stände des Landes, Ritterschaft und Städte, in einem einheitlichen Gemeinschaftsverbande, in welchem beide Stände als gleichberechtigte Teile zur Einheit sich verbinden.

Demgemäß wird unterschieden die Union der Provinzen, in welcher die drei Kreise und Kreisverbände miteinander stehen: sie wahrt die Einheitlichkeit der Landesverfassung gegenüber der durch die Landesherrschaft herbeigeführten Teilung des Landes — und die Union der Stände, in welcher Ritterschaft und Städte miteinander stehen: ihre Bedeutung liegt in der Wahrung der Gleichberechtigung beider Stände innerhalb dieser Gemeinschaft.

Man hat bei der Union der Provinzen die Unbestimmtheit ihres Inhaltes gerügt. Der Landesvergleich sieht in ihr die unverrückliche Gleichheit der Stände der drei Kreise an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, dergestalt daß die drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft einander zu vertreten und beizustehen haben. Das scheint eigentlich bestimmt genug. Richtig ist, daß eine folgerechte Durchführung der Union der Provinzen vermöge gesonderter Entwicklung in den getrennten Landesteilen nicht geschehen konnte. So nahm das Finanzwesen in beiden Ländern seit 1808 eine verschiedene Entwicklung. Der Gedanke von der Union der Provinzen trotz der bestehenden Landesteilung war praktisch undurchführbar. Er bot einen bequemen Einwand, wenn Vorschläge einer Regierung den Ständen nicht genehm waren; fanden solche ihren Beifall, so war die Union der Provinzen kein entscheidendes Hindernis.

Die Bedeutung der sogenannten Union der Stände liegt in der Anerkennung und Wahrung der Gleichberechtigung der Stände innerhalb

der ständischen Gemeinschaft. Nach der Erläuterung des Landesvergleichs soll sie in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtigkeiten und Befugnissen bestehen, sodaß die Stadt Rostock sowohl als die übrigen Städte an ihrer Konkurrenz zu allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten nirgend beeinträchtigt, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen, wie denn auch ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt sein, allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll. Es ist eine Union, die jedem der beiden Stände die ihm gebührenden Theilnahmerechte wahrt, die Unterdrückung des einen Standes durch den andern, die Majorisierung des einen Standes durch den andern ausschließt. Und hieraus folgt für beide Stände das Recht der *itio in partes*, d. h. in allen Angelegenheiten, bei denen ein Interesse des Standes in Frage kommt, eine Sonderberatung und Sonderabstimmung nach Ständen herbeizuführen, dergestalt, daß bei Verschiedenheit der beiden Standesbeschlüsse ein rechtswirksamer Beschluß über eine gemeinschaftliche Angelegenheit gar nicht zu stande kommt. Dies Recht der *itio in partes* ist namentlich für die Städte von größter Wichtigkeit, da sie andernfalls mit ihren Virilstimmen der Majorisierung durch die große Überzahl der ritterschaftlichen Ständemitglieder rettungslos preisgegeben wären.

Leitende Organe.

Die Leitung der Geschäfte für das Korps der Ritter- und Landschaft übt theils das Direktorium der Ritter- und Landschaft, theils der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock. Das Direktorium fungiert auf Landtagen und Landeskonventen, daher auch kurzweg das Landtagsdirektorium genannt. Der Engere Ausschuß ist ein außerhalb der Ständeversammlung gesammte Ritter- und Landschaft vertretendes Kollegium.

Das Direktorium der Ritter- und Landschaft besteht aus acht großherzoglichen Landräten, drei Erblandmarschällen, einem Deputierten der Stadt Rostock.

Landräte waren ursprünglich die Räte, welche der Landesherr sich aus den Ständen, besonders aus der Ritterschaft wählte. Diese fürstlichen Räte vom Adel kamen in Abgang, seit nach 1500 rechtsgelehrte

Räte des Hofes als fürstliche Berater aufkamen. Aber auf Begehren der Stände wurde in den Landesreversalen die Zurateziehung der alten Landräte in Landesfachen verheißten. Seitdem erscheinen sie als Mittelspersonen zwischen Landesherrschaft und Ständen, als Berater beider und beiden verpflichtet, doch mehr als Vertreter der Stände. Der Landesvergleich ordnet acht Landräte an, für jedes Herzogtum vier. Nach Abgang eines Landrats haben die Stände des betreffenden Herzogtums drei Mitglieder aus dem eingeborenen oder rezipierten Adel vorzuschlagen, aus denen der Landesherr den neuen Landrat wählt und auf Lebenszeit bestellt. Einen Landrat des Herzogtums Güstrow bestellt Strelitz nach Vorschlag der stargardischen Stände; die übrigen sieben bestellt Schwerin.

Erblandmarschälle. Ein erbliches Marschallamt bestand schon im 14. Jahrhundert in jedem der drei Lande; der Marschall stand an der Spitze der Mannen des betreffenden Landes. Ebenso steht auch jetzt noch das Landmarschallamt in jedem Kreise einer bestimmten Familie des eingeborenen Adels erblich zu (Familie von Lügow für Mecklenburg, von Malkan für Wenden, von Hahn für Stargard). Die Landmarschälle sind die geborenen Anführer und Wortführer der Ritter- und Landschaft, die den Verkehr der Stände mit den Landesherrn und ihren Kommissarien vermitteln, für die äußere Ruhe bei ständischen Beratungen sorgen, als Deputierte die Stände bei feierlichen Gelegenheiten vertreten.

Im Direktorium tritt zu Landräten und Landmarschällen ein Deputierter von Rostock hinzu, neben elf Angehörigen des eingeborenen Adels als einziger städtischer Vertreter.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft ist ein Nachkomme der Schuldenilungsausschüsse des 16. Jahrhunderts und insbesondere hervorgegangen aus dem engen und kleinen Ausschuß, der als Teil eines großen Ausschusses zur Zeit der Landesteilung von 1621 für die Schuldenilungsgeschäfte bestellt wurde. In der Folge wurde er ein Organ, das auch sonst außerhalb der Ständeversammlung die Gesamtheit der Stände vertritt und ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Doch hat diese seine Stellung landesherrliche Bestätigung erst im Landesvergleich gefunden.

Er besteht aus neun Personen: aus jedem Herzogtum ein Landrat, aus jedem Kreise für jeden der beiden Stände ein Deputierter, ein Deputierter Rostocks. Die Wahl der Landräte und ritterschaftlichen Deputierten erfolgt für drei, die der vorderstädtischen Deputierten für sechs Jahre. Den Vorsitz im Engern Ausschuß hat der Landrat, der ihm am längsten angehört.

Der Engere Ausschuß handelt als beauftragter Vertreter der Stände gemäß der ihm von den Ständen erteilten Instruktion. Im Jahre 1813 aber hat er auf Begehren der Landesherren die erweiterte Vollmacht empfangen zur definitiven für die Stände verbindlichen Erklärung für schleunige Fälle, sodas er in dringenden Fällen von sich aus an Stelle der Stände auch den zu Gesetzen etwa erforderlichen Konsens erteilen kann, mit Ausschluß von Steuerbewilligungen und Änderungen der Grundgesetze. Im übrigen gehören zu seinem Geschäftskreis alle Angelegenheiten des ständischen Korps, zumal auch die inneren Korporationsangelegenheiten, Verwaltung des Landkastens unter Kontrolle der Landtage und Konvente, Prozeßführung für das Korps, Berufung und Leitung von Konventen, Entgegennahme und Intimation von Anträgen zu Landtagen und Konventen. Er führt das Landesiegel, d. h. das Siegel der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft.

Auch im Engeren Ausschuß gilt das Recht der *itio in partes*; es ist nach Ständen abzustimmen, wenn ein Stand es begehrt. Überdies bilden die fünf Mitglieder von der Ritterschaft unter Ausscheidung der vier städtischen Deputierten den besonderen Engeren Ausschuß der Ritterschaft, der das Korps der Ritterschaft vertritt und die rein ritterschaftlichen Angelegenheiten wahrnimmt. Er führt das Siegel der mecklenburgischen Ritterschaft. Er ist ein sonderständisches Organ der gesamten Ritterschaft. Die Landschaft hat kein entsprechendes Sonderorgan; innerhalb der Kreise stehen die Vorderstädte an der Spitze der drei landstädtischen Kreisverbände, und bei Vertretung der gesamten Landschaft müssen die drei Vorderstädte gemeinschaftlich handeln.

Als juristische Beiräte dienen beim Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zwei Landsyndici, davon einer in Neubrandenburg besonders für den stargardischen Kreis, beim Engeren Ausschuß der Ritterschaft ein eigener ritterschaftlicher Syndikus. Dieser ist ritterschaftlicher Beamter; die Landsyndici sind ritter- und landschaftliche Beamte oder Landesbediente, zu denen auch gehören der Landessekretär, der Landesarchivar und Bibliothekar, ferner beim Landkasten der Landes- einnehmer, der Landkastenkontrolleur, der Landkastensekretär u. a.

Versammlungen der Stände.

Solche erfolgen teils auf Berufung der Landesherrschaft — dann heißen sie Tage und zwar je nach Verschiedenheit: Landtage, wenn gesamte Stände, d. h. alle Ständeglieder aller drei Kreise einzeln

berufen werden; Konvokationstage, wenn die Stände nur einzelner Kreise, insbesondere eines der beiden Landesteile (Großherzogthümer) berufen werden, aber insoweit gesammte Stände; Deputationstage, wenn außer den Landräthen und Landmarschällen nur Deputierte der Stände berufen werden.

Die Berufung von Konvokations- und Deputationstagen steht verfassungsmäßig jedem Landesherrn für die Stände seines Landes zur Verhandlung von Sonderangelegenheiten frei, ist aber nicht üblich.

Ständische Versammlungen können aber auch erfolgen vermöge des freien Versammlungsrechtes der Stände ohne landesherrliche Berufung — dann heißen sie Konvente, Zusammenkünfte, und können wieder verschiedener Art sein: Landeskonvente, ritterschaftliche oder städtische Konvente usw.

Übrigens ist die genaue Unterscheidung in den Benennungen nicht stets beobachtet worden.

Der Landtag

ist die landständische Versammlung, zu welcher gesammte Landstände aller drei Kreise durch landesfürstliche Ausschreiben berufen werden.

Nach dem Landesvergleich ist er alljährlich mindestens einmal zu berufen, und zwar im Herbst, im Wechsel nach Sternberg und Malchin (so seit 1621).

Außerordentliche Landtage werden in besonderen Fällen auch zu anderen Zeiten oder nach anderen Orten berufen (so z. B. nach Schwerin 1813, 1848, 1866, 1867, 1874). Dann wird wohl unter Verwahrung für die Folge von den Ständen auf die Regel hingewiesen.

Einberufung des Landtags.

Die Anordnung des Landtags und die Bestimmung des Eröffnungstages geschieht durch den schweriner Landesherrn allein. Doch müssen die erforderlichen Ausschreiben mindestens vier Wochen vor dem Eröffnungstage ergehen. Und zwar wird erlassen

1. ein Landtagsauschreiben an gesammte Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises. Es soll ergehen in der hergebrachten Form und ohne harte und ungewöhnliche Klauseln außer dieser, daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Landtagen behörig beschlossen ist, verbunden sein sollen. Zugleich sollen in ihm die auf dem Landtage zu proponierende Capita kundgemacht werden.

Das herkömmliche Formular des Landtagsauschreibens hat im Laufe der Zeit nur geringe Änderungen erfahren. Es lautet z. B.:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am dreizehnten November d. Js. eröffnen zu lassen, laden Wir euch zu demselben hiemit gnädigt und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 12. November d. Js., euch all dort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu verkündende Landtags-Proposition, deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Beratungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von damen nicht entfernen sollt.

Ihr mögt nun erscheinen und daselbst bleiben oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf dem Landtage beschlossen werden wird, gleich Unserm andern getreuen Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten sein.

In dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7. Oktober 1902.

Beigefügt ist nicht die Landtagsproposition selbst, die erst bei der Landtagseröffnung verkündet wird, sondern die Angabe ihrer Capita, d. h. die kurze Bezeichnung der einzelnen Punkte, die sie dem Landtag unterbreiten wird.

Dies Landtagsauschreiben mit solcher Angabe der Capita proponenda ergeht von Schwerin an alle einzelnen landtagsberechtigten Ständeglieder (Gutsbesitzer und Städte) des mecklenburgischen und wendischen Kreises.

2. Die Ladung der Stände des stargardischen Kreises geschieht durch den strelitzer Landesherren durch ein gleiches Ausschreiben unter entsprechender Angabe der Capita proponenda.

Es soll zu diesem Behufe von Schwerin vier Wochen vor dem Termin an den strelitzer Landesherren geschrieben und ihm die schweriner Landtagsproposition vollständig zur Nachricht kommuniziert und von ihm wieder wenigstens acht Tage vor dem Termin die strelitzer Proposition vollständig nach Schwerin mitgeteilt werden. Diese wechselseitige Mitteilung der vollständigen Landtagsproposition, das ist die sog. hausvertragsmäßige Kommunikation, beruhend auf Hamburger Vergleich und Erläuterungsvertrag. Damit ist vorgeschrieben nur die nachrichtliche Mitteilung der vollständigen beiderseitigen Propositionen, keine sachliche Verständigung oder Vereinbarung darüber. Doch kann solche aus Rücksicht auf die Stände geboten oder zweckmäßig sein.

Beziehen des Landtags.

Die Landesherren können persönlich erscheinen und das ist in früheren Zeiten öfters geschehen. Regelmäßig entsenden sie Landtagskommissarien, d. h. mit Instruktion versehene Bevollmächtigte, Schwerin gewöhnlich zwei, Strelitz einen. Diese sind anwesend auf dem Landtag, aber nicht bei den Verhandlungen der Stände. Ihr geschäftlicher Verkehr mit diesen vollzieht sich schriftlich, indem sie landesherrliche Vorlagen und Reskripte an die Landmarschälle herausgeben und von diesen die schriftlichen Erklärungen der Stände entgegennehmen.

Die geladenen Ständeglieder sollen sich alle in Person gehorsamlich einfinden. Bei Verhinderung sollen sie ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen oder entschuldigen lassen. Von den Anwesenden sollen die Landmarschälle den Landtagskommissarien Personenzettel einliefern, daher jeder bei dem Landmarschall seines Kreises sich zu melden hat; ebenso auch bei Abreisen und Zureisen während des Landtags, das vermöge der Landtagsfreiheit bei Tag und Nacht beliebig freisteht.

Besonders verpflichtet zum Erscheinen sind die Landräte, die Landmarschälle, die Mitglieder des Engeren Ausschusses, die Klostervorsteher. Auch müssen gewisse ständische Beamte auf dem Landtag anwesend sein, besonders die Landshyndici und der Landessekretär. Für diese Personen und für die städtischen Vertreter ist durch Diäten u. dergl. gesorgt. Wer nur als Mitglied der Ritterschaft kommt, lebt auf eigene Kosten. Daher ist auch der Kostenaufwand für den mecklenburgischen Landtag im Vergleich mit anderen Volksvertretungen außerordentlich gering. ? Übrigens pflegt von der Ritterschaft reichlich $\frac{9}{10}$ den Landtag nicht zu besuchen.

Auch Immunitätsprivilegien, wie sie anderwärts den Volksvertretern zustehen, gibt es hier nicht, mit der alleinigen Ausnahme, daß gegenüber landtagsberechtigten Grundbesitzern das Zwangsvollstreckungsverfahren für die Landessteuerkasse und den Landkasten während eines Land- oder Konvokationstages ruht.

Eröffnung des Landtags.

Die Eröffnung des Landtags geschieht jetzt in der Kirche nach einleitendem Gottesdienst; dies ist anscheinend erst 1847 aufgekomen. Zuvor haben die Landmarschälle den Landtagskommissarien die Bereitschaft der Stände gemeldet und Bestimmung des Zeitpunktes erbeten.

Die Eröffnung geschieht dann nach dem Erläuterungsvertrag so, daß zunächst der erste schweriner Kommissarius in Gegenwart des strelitzer Kommissarius mit Rede an versammelte Stände den Landtag im Namen des schweriner Landesherrn eröffnet, indem er die schweriner Landtagsproposition zur Verlesung bringt und sie dann schriftlich dem Landmarschall des mecklenburgischen oder wendischen Kreises übergibt, worauf der strelitzer Kommissarius dem stargardischen Landmarschall ebenso die strelitzer Landtagsproposition an die stargardische Ritter- und Landschaft übergibt.

Im Jahre 1775 führten die Stände beim Kaiser Klage, daß seit 1757 diese solenne Eröffnung dann unterblieben sei, wenn die Zahl der Erschienenen nicht für groß genug geachtet worden, und erwirkten ein kaiserliches Mandat darüber.

Auch die Landtagsproposition ist in herkömmlichen Formeln abgefaßt. Sie ergeht im Namen und auf Befehl des Landesherrn unter besonderem Landtagskanzleisiegel mit Unterschrift der Landtagskommissarien, datiert vom Eröffnungstage. Zum Beispiel:

Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, [tot. tit.] entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtagsauschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens die ordentliche Landeskontribution — —

Anlangend zweitens die Bedürfnisse der Landessteuerkasse — —

Zubetreff der dritten Landtagsproposition — —

Zu der vierten Landtagsproposition betreffend — —

Seine Königliche Hoheit der Großherzog gewärtigen die nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin, den 14. November 1906.

(Landtagskanzleisiegel.)

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage
Allerhöchst verordnete Kommissarien.

(Unterschriften.)

Auf den Gnadengruß im Eingang und die Gnadenversicherung am Schluß haben insbesondere die von der Ritterschaft einen im Landesvergleich begründeten Anspruch.

Der Schluß gewärtigt stets die schriftlich zu gebende Gegenklärung der Stände ausdrücklich innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h.

nach dem Landesvergleich an dem von Altersher gewöhnlichen dritten Tag. Gewöhnlich und herkömmlich ist aber, daß alsbald die Landmarschälle von den Landtagskommissarien eine geräumige Befristung zur Abgabe der Antworten ad Capita erbitten und erhalten.

Ort der Verhandlungen.

Nach der Eröffnung finden die weiteren Versammlungen der Stände in dem Rathause statt und zwar im sogenannten Direktorialzimmer, wo das Landtagsdirektorium um den Direktorialtisch oder Landratstisch sitzt. Das Direktorium hat die Geschäftsleitung; der älteste anwesende Landrat hat als dirigierender Landrat den Vorsitz. Hier wird auch das Protokoll geführt; alle einlaufenden Schriftstücke ergehen zu diesem Protokoll. Den Beratungen und Abstimmungen geht das Direktorium mit seinem Votum voran. Am Direktorialtisch werden alle an das Plenum gerichteten Schreiben verlesen; hier werden Anträge entgegengenommen und überhaupt alle Geschäfte erledigt, die nicht eigentlich zur Beratung und Abstimmung gehören.

Beratungen und Abstimmungen sollen eigentlich in einem besonderen Deliberationszimmer erfolgen und das war früher wohl auch Regel. Heute werden sie zumeist gleich im Direktorialzimmer erledigt. Doch wird im Beginn des Landtags der Vorbehalt zum Ausdruck gebracht, daß auf Antrag eines Ständemitgliedes im Deliberationszimmer darüber zu beraten sei, ob man im Direktorialzimmer oder im Deliberationszimmer weiter deliberieren wolle. Zum Deliberationszimmer haben nur landtagsberechtigte Personen Zutritt; aber auch für das Direktorialzimmer gilt keineswegs Öffentlichkeit. Kein Unberufener hat ein Recht, während der ständischen Verhandlungen die Sitzungsräume zu betreten, wiewohl gelegentliche Besucher Duldung finden.

Gegenstand der Verhandlungen.

Hauptaufgabe ist die Beantwortung der landesherrlichen Propositionen. Weitere landesherrliche Vorlagen können den Ständen noch während des Landtags zugehen durch Reskripte, die von den Landtagskommissarien an die Landmarschälle herausgegeben werden. Auch können sie alsbald zur Beschlußfassung kommen, was keineswegs selten. Doch kann bei ihnen die Beschlußfassung zum nächsten Landtag verschoben werden.

Dazu kommen Propositionen des Direktoriums und solche des Engeren Ausschusses. Zumal letztere pflegen sehr zahlreich zu sein und

die verschiedensten Dinge den Ständen zur Mitteilung zu bringen oder zur Beschlußfassung vorzulegen.

Auch jedes Ständemitglied kann Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, indem es einen Schriftsatz zum Protokoll überreicht oder mündlich ein Diktamen zu Protokoll erklärt. Doch Anträge, die eine Verfassungsänderung oder eine Geldbewilligung enthalten, bedürfen einer vorgängigen Intimation zum Antekomitialkonvent, d. i. dem Landeskonvent, welcher dem Landtag vorherzugehen pflegt.

Ferner sind vorzunehmen die erforderlichen Wahlen, etwa für Vorschläge zu Landratsstellen, Wahlen zum Engeren Ausschuß, zu erledigten Klosterämtern, von Deputierten usw. Gleich nach Eröffnung des Landtags geschieht die Bestimmung eines besonderen Wahltages zur Bornahme solcher Wahlen.

Überdies die Jahresrechnungen und Voranschläge der verschiedenen ständischen und landesherrlich-ständischen Klassen nebst den inneren Angelegenheiten des ständischen Korps, des Landkastens, der Landesklöster usw. Auch besondere Angelegenheiten der einzelnen ständischen Korps werden ebenfalls auf dem Landtag erledigt.

Gang der Verhandlungen.

Die Beschlußfassungen des Plenums werden größtenteils vorbereitet in Kommitten, welche die einzelnen Gegenstände vorberaten und Berichte mit ihren Vorschlägen dem Plenum unterbreiten. Im Beginn des Landtags erfolgt die Wahl der üblichen oder etwaigen besonderen Kommitten dieser Art — Kommitte ad Caput I, ad Caput II usw. der Landtagsproposition, Justizkommitte, Kommitte für Verkehrswege, Polizeikommitte usw. — und die Zuweisung der Propositionen und sonstigen Beratungsgegenstände an die Kommitten. Dann folgt die Plenarberatung derjenigen Vorlagen, die nicht Kommitten überwiesen sind. Auch spätere Eingänge werden nach der Verlesung zur Vorberatung einer Kommitte überwiesen oder auch unmittelbar durch das Plenum erledigt.

In den Kommitten liegt der Schwerpunkt der ständischen Arbeiten. Die Wahl der Kommittenmitglieder erfolgt nach Ständen und Kreisen. Die außerordentliche Wichtigkeit eines Gegenstandes kann zur Folge haben die Wahl einer verstärkten Kommitte von größerer Mitgliederzahl, eine Bitte an die Regierungen um Abordnung von Regierungskommissarien zur Teilnahme an den Kommittensitzungen, auch den Beschluß, daß jedem Ständemitglied die Anwesenheit bei den Kommittensitzungen gestattet sein

soll. Sonst sind die Kommittensitzungen geheim. Über das Ergebnis erstattet die Kommitte einen schriftlichen Bericht an das Plenum. Dieser Bericht nebst etwa beigelegten Separatvoten von Kommittensmitgliedern wird am Direktorialtisch verlesen und dann darüber beraten und beschlossen. Unter Umständen beschließt man zunächst Druck des Berichts und Aussetzung der Beschlußfassung, bis der gedruckte Bericht vorliegt.

Während des Landtages, der in der Regel im November beginnt und kurz vor Weihnachten schließt, finden täglich Plenarsitzungen statt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Eine Sitzung in Klosterangelegenheiten wird herkömmlich am sog. Kloster Sonntag gehalten. Die Plenarsitzungen dauern täglich von 1—4 Uhr und darüber. So bleibt der Vormittag für die Kommitten frei.

Wie der mecklenburgische Landtag grundverschieden ist von den modernen Landtagen der konstitutionellen Staaten, so ist auch seine Behandlung der Geschäfte eine durchaus andere, als sie in modernen Parlamenten üblich.

Zwar auch für ihn sind in manchen Hinsichten die Zeiten andere geworden. Im Jahre 1572 bezeugt der Landtag, daß in alten Zeiten die Landtagsversammlung nicht mehr als etwa einen halben Tag bis an den Abend gewährt; mit Rücksicht auf die eingerissene längere Versäumnis begehrt er damals von der Landesherrschaft, ihn mit Futter und Mahl gnädiglich versorgen zu lassen, eine Diätenforderung, die keine günstige Aufnahme fand. Nach Hagemeister (1793) dauert der Landtag gewöhnlich etwa acht Tage. Heute beträgt seine gewöhnliche Dauer vier bis fünf Wochen. Die moderne Zeit übt hier ihren Einfluß in der vermehrten Last der Geschäfte.

Trotzdem hat der mecklenburgische Landtag bis heute sich frei zu halten vermocht von jenen Vorschriften, die in den modernen Parlamenten einen festen Gang der Geschäfte sichern und die man heutzutage als unerläßliches Erfordernis einer ordnungsmäßigen parlamentarischen Geschäftsführung meint ansehen zu müssen.

Es gibt keine Beschlußfähigkeitsziffer. Die anwesenden Ständemitglieder, ob zahlreich oder nicht, vertreten das gesamte Korps der Stände. Ihre Beschlußfähigkeit und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist nicht bedingt durch eine Mindestzahl. Nach der Klausel des Landtagsauschreibens und nach dem Landesvergleich sind die Abwesenden zu allem, was auf dem Landtag beschlossen wird, gleich anderen getreuen Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten.

Es gibt keine Geschäftsordnung und keine Tagesordnung. In dieser Hinsicht sind die Verhandlungen frei und an keine Schranke gebunden. Über die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt zunächst der dirigierende Landrat. Jeder intimierte Gegenstand kann auf Antrag eines Einzelnen jederzeit zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Jederzeit können neue Eingänge kommen, auch neue Regierungsvorlagen einlaufen; sie werden dann alsbald am Landratsstisch verlesen und nach Befinden wird auch gleich darüber verhandelt und beschlossen. Anstatt einer Geschäftsordnung gilt das Herkommen, die Üblichkeit.

Es gibt keine Rednerordnung, keine Rednerliste, keine Meldung zum Wort, keine Erteilung oder Entziehung des Wortes. Wer etwas zu sagen hat, nimmt ohne weiteres das Wort. Daß mehrere gleichzeitig sprechen, ist keineswegs ausgeschlossen. Wird dadurch die Ordnung gefährdet, stoßen die Landmarschälle mit ihren Marschallstäben auf den Boden, worauf allgemeine Stille eintritt. Dann kann wieder jeder das Wort ergreifen. Für rednerische Glanzleistungen, für Ausbildung von Berufspolitikern und Parteirednern fehlt der geeignete Boden. Es fehlen die Tribünen mit dem Publikum und den Zeitungsberichterstatern; es fehlen auch die Stenographen. Es gibt keinen stenographischen Bericht. Nur ein knappes Landtagsprotokoll wird abgefaßt und die Zeitungen bringen nur kurze Mitteilungen über den Gegenstand der Beratung und über die Beschlußfassung. Reden zum Fenster hinaus, die draußen Eindruck machen sollen, sind ganz unmöglich.

Die Beschlußfassung erfordert nicht notwendig förmliche Abstimmung. Der Vorsitzende sucht aus der Beratung eine sog. allgemeine Beliebung herauszufinden, also einen Beschlußentwurf, der bei allseitigem Einverständnis ohne förmliche Abstimmung zum Beschlusse wird, während bei Widerspruch Abstimmung stattfinden muß. Oft wird berichtet, daß Vorlagen oder Anträge ohne Abstimmung angenommen oder abgelehnt worden seien, d. h. ohne förmliche Abstimmung, weil bei der Beratung sich ergab, daß die allgemeine Stimmung dafür oder dagegen. Ist Abstimmung erforderlich, so geschieht sie durch Stimmzettel.

Eine besondere Förmlichkeit aber wird beachtet für das Zustandekommen der Beschlüsse. Als in früheren Zeiten Beratung und Beschlußfassung regelmäßig im Deliberationszimmer und nicht im Direktorialzimmer erfolgte, geschah die Feststellung des Beschlusses so, daß das Plenum einige Mitglieder aus beiden Ständen in das Direktorialzimmer entsandte, die hier am Direktorialtisch den Beschluß zu Protokoll gaben. Das Protokoll lautete dann: Hierauf gaben namens der Ritter- und Landschaft

zu Protokoll — dann folgten die Namen jener Ständemitglieder und darauf der Wortlaut des Beschlusses. Diese altherkömmliche Form der protokollarischen Feststellung der Beschlüsse hat man unverändert beibehalten bis auf den heutigen Tag auch für die Beschlußfassungen, die im Direktorialzimmer geschehen, in der Weise, daß der dirigierende Landrat aus den Teilnehmern an der Beschlußfassung beliebig einige von beiden Ständen mit Namen aufruft, und daß diese Namen dann im Protokoll dem Beschlusse vorgesezt werden in jener Formel. Dabei wird nun angenommen, daß der Beschluß noch nicht zustande gekommen ist, solange nicht auch die Namen vor dem Beschlusse stehen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Beschluß als bloßer Entwurf, dem gegenüber jedes Mitglied noch auf Abstimmung antragen kann.

Es gibt jedoch keine Vorschrift, die eine wiederholte Beschlußfassung über dieselbe Frage ausschöpfe. Auch eine schon abgelehnte Vorlage kann noch auf demselben Landtag durch wiederholte Abstimmung zur Annahme gelangen. Wenn der auf eine Regierungsvorlage gefasste Beschluß den Erwartungen der Regierung nicht entspricht und die Landtagskommissarien erklären, sie seien nicht ermächtigt, solche Antwort der Stände entgegenzunehmen, so haben diese von neuem in die Beratung der Vorlage einzutreten. Will aber ein Ständemitglied über eine durch Beschluß schon erledigte Frage von neuem verhandeln, so gilt jedes Ständemitglied als berechtigt zum Widerspruch; erfolgt kein Widerspruch, ist neue Beratung und Beschlußfassung statthaft.

Zum Beschluß genügt Stimmenmehrheit derer, die an der Abstimmung teilnehmen. Jeder landtagsberechtigte Gutsbesitzer und jede Stadt hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Stimmengleichheit bei Abstimmung über eine Regierungsvorlage bedeutet Ablehnung.

Aber jeder der beiden Stände, sowohl Ritterschaft wie Landschaft, hat das Recht der *itio in partes*, das insofern eine Folge der sog. Union der Stände ist, als diese die Wahrung der Gleichberechtigung beider Stände in der ständischen Gemeinschaft bedeutet und die wechselseitige Beeinträchtigung der Teilnahmerechte durch Niederstimmen des einen Standes durch den andern ausschließt.

Man erzählt von früheren Zeiten: da an dem auf den alten Bußtag folgenden Sonnabend die Heimgereisten meist noch zu Hause blieben, habe die Ritterschaft den Tag einmal benutzt, um in Abwesenheit von Vertretern der Landschaft einen dieser widerwärtigen Landtagsbeschlüsse zu fassen; seitdem sei einer der städtischen Deputierten bestimmt worden,

an diesem Sonnabend unausgesetzt anwesend zu sein, um nötigenfalls namens der Landschaft die *itio in partes* auszuüben und durch seinen abweichenden Standesbeschluß solche Landtagsbeschlüsse zu hindern, bis man sich schließlich geeinigt habe, diesen Sonnabend überhaupt sitzungsfrei zu lassen.

Von der *itio in partes* wird nicht selten Gebrauch gemacht. Sie vollzieht sich so, daß bei der gemeinschaftlichen Verhandlung ein Stand erklärt, zunächst unter sich beraten zu wollen. Er zieht sich zurück und gibt nach seiner Rückkehr weitere Erklärung ab. Erklärt er, daß er als Stand eine Regierungsvorlage ablehnt, so ergeht darauf meist die Erklärung des anderen Standes dahin, daß er hiernach keine Veranlassung mehr habe, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Dann erübrigt noch der Beschluß, diese Standesbeschlüsse der Regierung zur Kenntniss zu bringen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß nach ablehnender Erklärung eines Standes der andere Stand ausdrücklich sich für die Vorlage ausspricht. Auch hat das Recht zu Standeserklärungen keineswegs nur solch negative, eine wirksame Beschlußfassung hindernde Bedeutung. Diese gilt nur für gemeinschaftliche Angelegenheiten, nicht für Fälle, in denen ein Stand auch ohne den andern vorgehen kann. Wenn eine Antragstellung bei der Regierung angeregt wird und ein Stand dagegen stimmt oder eine Erklärung darüber ablehnt, so steht dem anderen Stand frei, durch Standesbeschluß sich dafür zu erklären und als Stand die Sache bei der Landesherrschaft zu betreiben.

Jedes Ständemitglied hat das Recht, nach Belieben Proteste, Vorbehalte oder sonstige Äußerungen zum Protokoll zu überreichen oder durch Diktamen zu Protokoll zu erklären. Wohlerworbene Rechte einzelner können durch Mehrheitsbeschlüsse nie beeinträchtigt werden. Der Sonderberechtigte wird durch solche Beschlüsse nur gebunden, wenn er selbst ihnen zugestimmt hat.

Je nach dem Gegenstand der Verhandlung bemißt sich auch der Kreis der an Beratung und Abstimmung Beteiligten verschieden. In allgem einständischen Angelegenheiten ist jedes Ständemitglied, also jeder landtagsberechtigte Gutsbesitzer und jede Stadt, zur Teilnahme berufen und stimmberechtigt. Geht eine Angelegenheit nur einen Stand oder nur einen Kreis an, so nehmen nur die Mitglieder dieses Standes oder die Stände dieses Kreises an den Verhandlungen und Abstimmungen teil. So bei Wahlen, Kontrolle der Rassen usw. Bei den stargardischen Angelegenheiten sind zunächst nur die stargardischen Stände beteiligt. Bei den Angelegenheiten der Landesklöster gelten rücksichtlich der

Ritterschaft, also neben den Städten, nur die Mitglieder des eingebornen und rezipierten Adels als beteiligt und bleiben die übrigen abligen und alle bürgerlichen Gutsbesitzer von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. In gewissen Fällen, die das Interesse der Landesherren unmittelbar berühren, sind die sog. Aulici ausgeschlossen, d. h. die Gutsbesitzer, die in wirklichen Funktionen, Diensten und Besoldung der Landesherren stehen.

Auf die landesherrlichen Landtagspropositionen, und zwar auf die einzelnen Capita, ist die ständische Antwort zu erstatten durch schriftliches Memorial, von dem ältesten anwesenden Landrat und dem Deputierten der Stadt Rostock zu unterschreiben und von den Landmarschällen den Landtagskommissarien zu übergeben; die altherkömmliche dreitägige³ Frist und ihre stete Erstreckung ist schon erwähnt. Aber den Antworten gehen Vorverhandlungen zwischen Landesherrschaft und Ständen über die auf das einzelne Caput abzugebende Antwort voraus, indem zunächst auf Beschluß der Stände die Landmarschälle den Landtagskommissarien Abschriften der einschlagenden Kommittenberichte, Landtagsbeschlüsse oder Protokolle mit der Erklärung überreichen, daß Stände beabsichtigen, hiernach die Antwort ad Caput — der Proposition abzugeben. Darauf erfolgt landesherrliche Resolution, die den Ständen zugeht durch Reskript, das die Landtagskommissarien im Namen des Landesherrn ausfertigen und den Landmarschällen übergeben, und das dann in der Landtagsversammlung verlesen wird. Sein Inhalt kann dahin gehen, daß die Landtagskommissarien zur Entgegennahme der beabsichtigten ständischen Antwort ermächtigt seien; dann beauftragen die Stände den Landsyndikus, demgemäß nunmehr die ständische Antwort ad Caput zu entwerfen und den Entwurf zur Genehmigung den Ständen vorzulegen, oder es geschieht auch sofort die Vorlage und Genehmigung des schon vorbereiteten Entwurfs und erfolgt darauf die Antwort in der vorgeschriebenen Form. Es kann aber auch das Reskript die Beschlüsse der Stände für ungeeignet erklären, um danach die Antwort entgegenzunehmen, möglicherweise unter Anknüpfung anderweiter Gegenvorschläge; dann haben die Stände eine erneute Prüfung und Beschlußfassung auf sich zu nehmen, indem sie zunächst wieder das Reskript der betreffenden Kommitte überweisen. Im übrigen kann auch zur Erleichterung der Vereinbarung mündlich zwischen den Landtagskommissarien und ständischen Deputierten verhandelt werden. Solche kommissarisch=deputatische Verhandlungen können auch nach dem Landtagschluß außerhalb des Landtags stattfinden, dergestalt daß für den Fall einer Einigung der Abschluß derselben dem

Engeren Ausschuß durch Vollmacht übertragen wird oder auch dem nächsten Landtag vorbehalten bleibt.

Schluß des Landtags.

Der Schluß des Landtags geschieht durch landesherrliche Landtagsabschiede. Dies sind Urkunden, die den Landtagspropositionen nach Form und Inhalt durchaus entsprechen. Sie werden im Namen des Landesherrn unter dem Landtagskanzleisiegel von den Landtagskommissarien ausgefertigt. Sie beginnen mit dem Gnadengruß an versammelte Ritter- und Landschaft und geben dann unter Bezugnahme auf die einzelnen Capita propositionis und diesen folgend auf die ergangenen Erklärungen der Stände den landesherrlichen Bescheid, sei es, daß unter Recapitulation der ständischen Antwort diese angenommen und genehmigt, auch die vereinbarten Modalitäten wiederholt festgestellt, der Erlaß der etwa erforderlichen Anordnungen und Verfügungen verheißen, nach Umständen auch Anerkennung oder Dank ausgesprochen wird, sei es, daß ein Bedauern über die ständische Beschlußfassung ausgedrückt, ein etwaiges Zugeständnis vorläufig angenommen und das Weitere künftigen Verhandlungen vorbehalten wird; zum Schluß wird dem gegenwärtigen Landtag durch Entlassung der versammelten Ritter- und Landschaft unter Gnadenversicherung seine Endschaft gegeben.

Der Landtagsschluß selbst wird dadurch herbeigeführt, daß die Landtagskommissarien beider Landesherrn die drei Landmarschälle zu sich entbieten und ihnen die Landtagsabschiede übergeben, unter ergebenster Empfehlung an versammelte Ritter- und Landschaft und mit der Erklärung, daß der Landtag nunmehr beendet sei. Darauf werden die Landtagsabschiede in der Landtagsversammlung verlesen und damit die Verhandlungen geschlossen.

Die Konvente.

Die Konvente betätigen das freie Selbstversammlungsrecht der Stände und sind teils allgemeine für beide Stände und alle drei Kreise, also Landeskonvente, teils besondere nur für einen Stand oder einzelne Kreise oder Ämter. Die Ausschreibung geschieht je nach Art des Konvents durch den Engeren Ausschuß, die Landräte, die Vorderstädte, unter Meldung an die Landesherrschaft. Ritterschaftliche Amtskonvente werden ohne solche Meldung berufen durch den Amtsdeputierten, der die Geschäfte des ritterschaftlichen Amtes leitet.

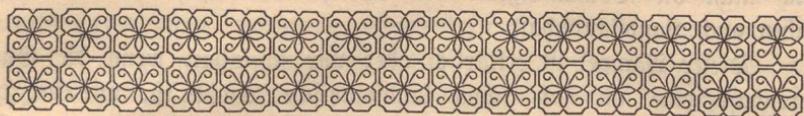
Landeskonvente finden alljährlich in der Regel zweimal hier im Ständehause statt: der Frühlingskonvent, auf welchem der Engere Ausschuß über die Erledigung der vom letzten Landtag ihm erteilten Aufträge berichtet, und der Herbstkonvent oder Antekomitialkonvent, gewöhnlich nach Erlaß der Landtagsausfschreiben, zur Vorbesprechung der Capita proponenda und der für den bevorstehenden Landtag sonst vorliegenden oder zu stellenden Anträge. Zum Landeskonvent gehören: das Landtagsdirektorium, der Engere Ausschuß, die 21 Amtsdeputierten der ritterschaftlichen Ämter des mecklenburgischen und wendischen Kreises, ein Deputierter der stargardischen Ritterschaft, je ein Deputierter der beiden Seestädte und der drei Vorderstädte und noch je ein Deputierter der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises. Auf ritterschaftlichen und städtischen Konventen erfolgt Wahl und Instruktion ihrer Deputierten.

Neben den Landeskonventen sind gemeinschaftliche Konvente beider Stände nur im stargardischen Kreise üblich: der ritter- und landschaftliche Kreiskonvent in Neubrandenburg. Die sonst gewöhnlichen Konvente sind sonderständische, ritterschaftliche oder städtische Konvente.

Ritterschaftliche Amtskonvente sind nur im mecklenburgischen und wendischen Kreise üblich; zu ihnen wie zum stargardischen Kreiskonvent ist jedes eingeseffene Mitglied des Korps zu erscheinen berufen. Zu den Kreiskonventen der mecklenburgischen und wendischen Ritterschaft erscheinen nur Deputierte.

Ein Konvent der Landstädte aller drei Kreise ist der sog. Brandkonvent in Sachen der landstädtischen Brandversicherungsgesellschaft. Ein gemeinsamer Konvent der Landstädte mecklenburgischen und wendischen Kreises und ein Konvent der stargardischen Städte pflegen dem Landeskonvent voranzugehen. Das Verhältnis der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten ist nach langen Streitigkeiten durch besondere Vergleiche von 1789 und 1791 geregelt.





III.

Die Rechte der Landstände.

Die Landstandschaft beruht auf Grundherrschaft — oder vielmehr: eigentlich ist das Grundeigentum Ausgangspunkt für beide; Grundherrschaft und Landstandschaft beruhen auf patrimonialer Grundlage. Aus dem Eigentum am Grund und Boden folgt einerseits die Grundherrschaft als Herrschaft über Grund und Boden nebst Hinterlassen, andererseits die Landstandschaft als Befugnis, diesen Grund und Boden nebst Hinterlassen dem Landesherrn gegenüber zu vertreten.

Auch bei den Städten ist der Ausgangspunkt kein anderer: sie waren ursprünglich Korporationen der städtischen Grundbesitzer, die ihre aus dem städtischen Grundeigentum erwachsenden grundherrschaftlichen und landständischen Rechte ausübten durch das Korporationsorgan, den städtischen Rat. Erst in der Folge vollzog sich hier ein Wandel, indem das städtische Bürgerrecht nicht nur Grundbesitzern, sondern auch anderen, vornehmlich dem zünftigen Handwerk, ohne Rücksicht auf Grundbesitz zuteil ward, während die städtische Grundherrschaft und Landstandschaft in den Händen des Rates blieb; damit hat sich bei den Städten eine Loslösung beider vom Grundeigentum vollzogen. In der Folge ist dann die Anschauung herrschend geworden, daß die Landstandschaft überhaupt aus der obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrn und der städtischen Magistrate entspringe.

Alle Gutsherrn und Städte haben Grundherrschaft, ortsobrigkeitliche Stellung, Ortsobrigkeit — nicht so die Flecken, Ortschaften oder Örter,

auch nicht die Domanialgemeinden. Nicht alle Gutsherren und Städte haben auch Landstandtschaft.

Dieser Mangel ist erklärlich oder nur scheinbar, wenn die Gutsherrschaft eine an sich schon landständische Stadt ist, wie bei den Kämmerereigütern; ähnlich ist das Verhältnis bei den Klostergütern. Bei den Gütern des Rostocker Distrikts ist der Mangel nur geschichtlich zu erklären und entbehrt innerer Begründung. Ebenso auch bei den Städten, wo jetzt Neustrelitz die einzige Ausnahme.

Die Grundherrschaft als Ortsobrigkeit hat für ihren Bereich insbesondere Gerichtsbarkeit und Polizei.

Bis 1879 war die gesamte Niedergerichtsbarkeit und in den beiden Seestädten auch die höhere Gerichtsbarkeit den Grundherrschaften zuständig, war eine Patrimonialgerichtsbarkeit, ausgeübt durch Domanialamtsgerichte, städtische Gerichte, Klosteramtsgerichte und gutsherrliche Patrimonialgerichte, die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit zum Teil auch durch die Gutsherrn selbst. Infolge der Reichsgesetzgebung ist seit 1879 die sog. streitige Gerichtsbarkeit in Zivilprozeß und Strafprozeß den neuen Staatsgerichten überwiesen, im Domanium auch die freiwillige Gerichtsbarkeit den neuen Amtsgerichten übertragen; eine grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit der Städte und Gutsherren ist nur geblieben für freiwillige Gerichtsbarkeit, vornehmlich für Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasswesen, und auch da zum Teil die Abgabe an die Amtsgerichte vorgesehen.

Ferner hat die Grundherrschaft als Ortsobrigkeit auch die Ortspolizei, Polizei im weitesten Sinne, umfassend die Gesamtheit ortsobrigkeitlicher Befugnisse nach Ausscheidung der Gerichtsbarkeit, also die ortsobrigkeitlichen Verwaltungsgeschäfte. Bei den Gutsherren fiel früher die Wahrnehmung dieser Befugnisse größtenteils auch den Patrimonialgerichten zu; manche Sachen mußten sie gesetzlich durch ihr Patrimonialgericht oder ihren Justitiar wahrnehmen lassen und in anderen Sachen war ihnen solche Vertretung bequem und willkommen. 1879 aber wurden die Patrimonialgerichte aufgehoben und so wurden nun ritterschaftliche Polizeiamter errichtet zur Wahrnehmung der von den bisherigen Patrimonialgerichten besorgten nicht richterlichen Geschäfte durch einen Polizeirichter. Zumeist haben mehrere Gutsherren sich dabei verbunden zur Bestellung eines gemeinsamen, sog. vereinten ritterschaftlichen Polizeiamtes; dann bilden sie einen Polizeiverein, der aus seiner Mitte einen Dirigenten wählt zur Besorgung der allgemeinen Administrativgeschäfte des Vereins.

Die Polizeigewalt umfaßt auch die Polizeistrafgewalt, welche die Gutsherren den Polizeiamtern übertragen, aber, abgesehen von Ausnahmefällen,

auch selbst ausüben können. Diese Polizeistrafgewalt hat durch die Strafprozeßordnung wesentliche Einschränkung erfahren; sie kann nur Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe nebst Einziehung verhängen und der Betroffene kann stets die Entscheidung des Schöffengerichts herbeiführen, während früher, soweit die Polizeistrafgewalt überhaupt zuständig war, jede Tätigkeit der Gerichte fortfiel.

Die ständischen Ortsobrigkeiten unterstehen dem Landesherrn und seiner Oberaufsicht, in Hinsicht der Gerichtsbarkeit auch den ordentlichen Gerichten. Wenn Gutsherren zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte nicht befähigt sind, z. B. wegen Mangels der Staatsangehörigkeit, so kann ihnen ein Vertreter bestellt werden auf ihre Kosten. Die Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für den Besitz der aus dem Grundeigentum erwachsenden Rechte, wohl aber nach heutigem Recht Voraussetzung für die Ausübung aller öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

Dabei sind die ständischen Ortsobrigkeiten nicht Beamte des Landesherrn. Die Gutsherren sind Ortsobrigkeiten ohne Beamteneigenschaft. Ihre Stellung beruht auf patrimonialer Grundlage, wird erworben wie ein Privatrecht und in mancher Hinsicht nach Art eines Privatrechtes behandelt.

Wenn Verfehlungen ständischer Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten eine Korrektur durch Zwangsmaßregeln erfordern, so geschieht das dadurch, daß die Landesherrschaft gegen die schuldige Obrigkeit Klage erhebt bei den Gerichten; sie verklagt die ihre Pflichten vernachlässigende Obrigkeit auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Pflichten vor der Zivilkammer des Landgerichts, und Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten werden auf Disziplinarstrafklage der Staatsanwaltschaft in besonderem Verfahren von den Strafkammern abgeurteilt.

Weiter haben die Grundherrschaften (Gutsherren und Städte) vermöge ihrer Grundherrschaft oder obrigkeitlichen Stellung auch Landstandtschaft mit den uns bekannten Ausnahmen. Die Landstandtschaft umfaßt im allgemeinen das Recht der Teilnahme an Landtagen und sonstigen ständischen Versammlungen, der Teilnahme an Ordnung und Verwaltung der inneren ständischen Korporationsangelegenheiten, der Teilnahme an den Rechten, welche den Ständen zustehen gegenüber der Landesherrschaft und welche ihnen auf Ausübung landesherrlicher Rechte eine Einwirkung und Mitwirkung eröffnen, überhaupt der Teilnahme an den Freiheiten, Privilegien und Rechten, deren die Landstände insgemein und deren der besondere Stand, Ritterschaft oder Landschaft, teilhaftig.

Der Versuch einer erschöpfenden Einzelaufzählung dieser landständischen Rechte wäre aussichtslos und wenig fruchtbar. Vieles ist unsicher und streitig; unter solchen Umständen hat man klare Entscheidungen stets gern vermieden und nur für den vorliegenden Fall eine Verständigung gesucht unter Wahrung aller Rechte für die Zukunft. Manches Wichtig ist uns schon bekannt: das freie Steuerbewilligungsrecht, seit 1555 verbrieft, die Waffe, mit welcher die Stände alle weiteren Rechte gegenüber der Landesherrschaft erstritten und vermehrt haben, insbesondere das daraus erwachsene weitgehende Beschwerderecht — das freie Selbstversammlungsrecht — die *itio in partes*, vermöge deren jeder der beiden Stände seine gleichberechtigte Teilhaberschaft an gemeinsamen Rechten behaupten und auch gegenüber einer erdrückenden Mehrheit des anderen Standes durchsetzen kann zur Verhütung einer ihm nachteiligen Änderung und zu gunsten der Erhaltung des Bestehenden. Davon heißt es in einem Liede:

Und berufe dich sogleich
Auf den Landeserbvergleich,
Wo es heißt: wenn beide Stände
Sich nicht reichen treu die Hände,
Sondern wenn sie sich entzwein,
Tritt *itio in partes* ein
Und es bleibt, sind sie gespalten,
Alles — Gott sei Dank! — beim Alten.

Von besonderer Bedeutung sind die ständischen Mitwirkungsrechte bei Ausübung des landesherrlichen Landesregimentes.

Zwar für das Gebiet der Justiz sind sie heute auch hier nur gering. Vor 1879 hatten die Stände nicht nur als Ortsobrigkeiten ihre Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern nahmen überdies durch bestimmte Präsentationsrechte teil an der Besetzung der Justizkanzleien und des Oberappellationsgerichts. Das ist fortgefallen durch die Reichsgesetzgebung. Wie die ständische Gerichtsbarkeit selbst für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit fortgefallen und nur noch für freiwillige Gerichtsbarkeit in Resten verblieben ist, so sind seit 1879 für die ordentlichen Gerichte alle Präsentationsrechte beseitigt zu gunsten ausschließlich landesherrlicher Besetzung. Beschränkte Teilnahmerechte bestehen noch in der Landesjustizverwaltung. Bei Visitationen des Oberlandesgerichts, des oberen Kirchengerichts, des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, des Zentralgefängnisses zu Bügow sind in den Visitationskommissionen die Stände durch Deputierte vertreten. Von den Mitgliedern

des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten wird eins durch den Engeren Ausschuß präsentiert.

Bedeutender ist die Mitwirkung auf dem Gebiet der Verwaltung und Polizei. Hier haben die Stände nicht nur durchweg je in ihrem Gebiet die ortsobrigkeitliche Verwaltung und Ortspolizei, sie sind auch berufen zur Mitwirkung bei Ausübung der landesherrlichen Landesverwaltung und Landespolizei, da sie in den für einzelne Zweige dieser Verwaltung bestellten Behörden vielfach durch Deputierte vertreten sind. Hierher gehören die zahlreichen Kommissionen für besondere Verwaltungszwecke, die durch ältere und neuere Spezialgesetze geschaffen worden sind.

Endlich die Landesgesetzgebung. Hier ist vor allem die Mitwirkung der Stände wichtig, wie man ja auch anderwärts gewohnt ist, die Landtage oder Rammern kurzweg als gesetzgebende Versammlungen zu bezeichnen, unzutreffend zumal in den deutschen monarchischen Staaten, weil die Rammern nicht ein Gesetzgebungsrecht, sondern nur Mitwirkungsrechte bei Ausübung der dem Monarchen allein zustehenden Gesetzgebung haben, eine Mitwirkung, in der man wohl die alleinige Aufgabe ihrer Tätigkeit zu erblicken meint.

Auch in Mecklenburg und insbesondere nach dem Landesvergleich eignet die Gesetzgebungsmacht dem Landesfürsten; doch sind ihr Schranken gesetzt folgendermaßen.

Bei Gesetzen oder Verordnungen (beide Bezeichnungen sind hier gleichbedeutend) werden unterschieden je nach ihrem Inhalt verschiedene Klassen.

Zunächst Verordnungen, welche nur das Domanium und die landesherrlichen Diener (Beamten) betreffen. Bei ihnen findet keinerlei ständische Mitwirkung statt. Hier ist der Landesherr grundsätzlich unbeschränkt, absolut. So ist auch die Domanialgemeinordnung ohne jede Teilnahme der Stände erlassen und durchgeführt worden, ebenso wie die Vererbpachtung im Domanium. Soweit aber solche Verordnungen Verhältnisse berühren, an welchen Stände beteiligt sind, dürfen sie diesen gegenüber nichts einseitig ändern.

Den Gegensatz bilden die Verordnungen, welche gesamte Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen. Bei ihnen findet eine Mitwirkung der Stände statt, doch wird weiter unterschieden:

1. Verordnungen und Gesetze, welche, wie es wörtlich heißt, gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vorteil des ganzen Landes absichtlich und dienlich sind. Gleichgültige Gesetze — ein merkwürdiger, leicht zu mißdeutender und darum unglücklicher Ausdruck, zu erklären vom naiven Standpunkt der rein ständischen Interessen

aus von Gesetzen, welche für die ständischen Rechte gleichgültig sind. Bei solchen gleichgültigen Gesetzen soll vorher vom Landtag oder bei Gefahr im Verzug wenigstens von den Landräten und dem ganzen Engeren Ausschuss deren ratzames Bedenken und Erachten erfordert und nach Befinden billig berücksichtigt werden; geht das erforderliche Bedenken in der gesetzten, nach Umständen geräumig zu bemessenden Frist nicht ein, bleibt die Publikation unbenommen.

2. Verordnungen, welche die wohlervorbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft oder eines der beiden Stände berühren, ihren Gerechtsamen entgegenlaufen oder deren Minderung oder Abänderung in Frage bringen. Hier bedarf es der ausdrücklichen freien Bewilligung der Stände nach vorgängiger Beratung auf dem Landtag.

Doch hat seit 1813 der Engere Ausschuss die Ermächtigung, in schleunigen Fällen in Vertretung der Stände für diese verbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere auch den erforderlichen Konsens zum Erlaß von Verordnungen, ausgenommen Steuerbewilligungen aller Art und Änderungen der Verfassung oder der Grundgesetze.

Also nur wenn eine Verordnung die Gerechtsame der Stände berührt, bedarf sie ihrer Zustimmung. Alle anderen Verordnungen sind „gleichgültig“ und bei solchen Landesverordnungen sollen die Stände vorher nur gutachtlich gehört werden. Bei Verordnungen, die nur das Domanium und die landesherrlichen Diener betreffen, fällt auch das fort.

Besondere Beachtung verdient die Art und Wirkung dieser ständischen Rechte.

Alle ständischen Rechte sind abzuleiten vom Landesherrn, aus Verleihung des Landesherrn. Sie sind begründet durch Vertragsschließung zwischen Landesherrn und Ständen, sind vertragsmäßige Rechte. Daher haben sie eine unmittelbar berechtigende und verpflichtende Wirkung nur für das innere Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Für den Landesherrn bedeuten sie nur eine vertragsmäßige Bindung, eine vertragsmäßige Verpflichtung in Ausübung der landesherrlichen Gewalt, nicht eine Verminderung dieser landesherrlichen Gewalt selbst. Der Landesherr hat sich verpflichtet, und zwar nur den Ständen gegenüber verpflichtet, von seiner landesherrlichen Gewalt nur in einer den ständischen Rechten entsprechenden Weise Gebrauch zu machen; aber er hat sich dadurch nicht etwa seiner landesherrlichen Gewalt selbst auch nur im mindesten entäußert.

Wenn der Landesherr den ständischen Rechten zuwiderhandelt, so sind nur die Stände dadurch verletzt; nur sie haben Grund zur Beschwerde über Verletzung ihrer vertragsmäßigen Rechte. Wenn er Verordnungen, die ihrem Inhalte nach der ständischen Zustimmung bedürfen, ohne Befragen der Stände erläßt, so liegt darin eine Verletzung der ständischen Rechte; aber die Verordnung ist dennoch gültig und wirksam. Denn die Gesetzgebungsmacht eignet dem Landesherrn allein und die in Erlaß dieser Verordnung liegende Verletzung der mit den Ständen über Ausübung der Gesetzgebungsmacht vereinbarten Vertragspflichten kann die Gültigkeit und Wirksamkeit der Verordnung nicht beeinträchtigen. Und solche Verordnung behält Gültigkeit und Wirksamkeit so lange, bis der Landesherr selbst sie wieder aufhebt. Der gegen sie etwa erhobene Widerspruch, zu dem nur die Stände berechtigt sind, benimmt ihr nichts von ihrer Wirksamkeit. Es kommt da zur Geltung das sog. Manutenezrecht des Landesherrn (von manutenero, maintenir, aufrechterhalten): er ist es, der seinen Willen und seine Anordnungen trotz allen Widerspruchs und Widerstandes aufrechterhält, durchsetzt und zur Geltung bringt. Insofern kann die Rechtswirksamkeit landesherrlicher Verordnungen nach mecklenburgischem Staatsrecht keiner Nachprüfung unterworfen werden.

Aber die Rechte der Stände, weil vertragsmäßig begründet, sind auch klagbar; wenn der Landesherr seinen Vertragspflichten nicht nachkommt, können die Stände gegen ihn klagen. Sie können es; sie müssen es nicht. Ihre Vertragsrechte sind verzichtbar. Wenn der Landesherr bei Regierungshandlungen ständische Rechte außer acht läßt und die Stände lassen es dabei bewenden, so ist damit jeder Mangel geheilt. So kann möglicherweise eine Zustimmung der Stände auch stillschweigend und nachträglich erfolgen. Wenn sich feststellen läßt, daß etwas geschieht, was mit den Rechten der Stände nicht völlig im Einklang, so ist das ohne Belang, sofern ein Einverständnis der Stände anzunehmen. Auch durch Gewohnheit, Observanz, Praxis vollzieht sich fortwährend unmerklich und still ein Wandel in rechtlichen Dingen. Aber die Stände können ihre Rechte gegenüber dem Landesherrn geltend machen im Wege der Klage.

In den Zeiten des alten Reiches unterstand der Landesherr der Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich und oft genug gingen die Stände dort klagend vor. Zur Zeit des Herzogs Karl Leopold ergingen über 700 reichsgerichtliche Entscheidungen in seinen Streithändeln mit den Ständen.

Nach Fortfall des Reiches war auch für die Stände die Spitze und Krone der landständischen Verfassung Mecklenburgs insofern dahingefallen, als für Streitigkeiten mit dem Landesherrn nun ein entscheidendes Organ fehlte. Ihre Rechte waren gefährdet, weil ihnen nun jeder Rechtsschutz fehlte gegenüber einem Landesherrn, der vermöge seines Manutenezrechtes seine Meinung und seinen Willen ohne Rücksicht auf ständischen Widerspruch zu alleiniger Geltung bringen kann. Doch die Landesherrn boten die Hand zum Ersatz; nach Vereinbarung mit Deputierten aller drei Kreise erließen sie die noch heute gültige Patentverordnung von 1817, welche die Kompromißinstanz regelt.

Darnach tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein, wenn zwischen Landesherrschaft und Ständen, sei es mit den Gesamtständen oder mit einem der beiden Stände allein, Streit entsteht über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt. Das Schiedsgericht kann dann auf dreifach verschiedene Weise gebildet werden: entweder bei Übereinkunft der streitenden Teile durch Wahl eines einheimischen oder auswärtigen Gerichts; oder bei Übereinkunft so, daß jede Partei einen deutschen Bundesfürsten wählt, jeder dieser beiden Fürsten einen rechtskundigen Mann bestellt und diese beiden Rechtskundigen noch einen Obmann wählen (auf diese Weise ist das Freienwalder Schiedsgericht gebildet worden); oder endlich ohne Übereinkunft so, daß jede Partei einen oder auf Erfordern des einen oder andern Teils zwei Männer ohne alle Beschränkung wählt, oder auch auf Erfordern des einen oder andern Teils die doppelte Zahl, also zwei oder vier Männer, der Gegenseite zu wechselseitiger Auswahl benennt, und die so erwählten zwei oder vier Männer einen dritten oder fünften als Obmann wählen.

Das Beschreiten der Kompromißinstanz steht nur gesamt den Ständen und wohl auch jedem der beiden Stände allein zu, nicht aber einzelnen Mitgliedern der Stände. Beschwerden einzelner können zur Kompromißinstanz nur führen, wenn ein Stand oder beide Stände darin eine Verletzung der Gesamtheit und eine gemeinsame Beschwerde erblicken. So kann dann in solchem Fall ein ständisches Vertretungsrecht, nach Umständen auch eine Vertretungspflicht auf Grund der landständischen Union erwachsen.

Auch dem Schiedsspruch gegenüber verbleibt es bei dem landesherrlichen Manutenezrecht. Die Vollziehung des Schiedsspruches ist Sache des Landesherrn. Wird eine von den Ständen angefochtene landesherrliche Verordnung durch den Schiedsspruch für nichtig erklärt,

so bleibt sie bei Bestand, bis der Landesherr sie aufhebt. Einem unmittelbaren Zwange ist er nicht unterworfen.

Trotzdem ist die Einrichtung der Kompromißinstanz von größter praktischer Bedeutung für die Wahrung und Sicherung der ständischen Rechte. Das hat sich erwiesen im Jahre 1850, da sie allein das Mittel bot, die Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes und die völlige Wiederherstellung der schon aufgelösten landständischen Verfassung herbeizuführen.

Eine Art von Ergänzung erhielt jene Verordnung von 1817 bei Errichtung des Oberappellationsgerichts 1818 darin, daß auch für Privatanprüche gegen den Landesherrn und gesammte Mitglieder seines Hauses der Rechtsweg bei den Gerichten eröffnet wurde.

Hervorhebung verdient die Zuständigkeit der Stände und des Landtags in Kirchensachen. Sie ist begründet in dem besonderen Verhältnis, in welchem Staat und Kirche in Mecklenburg stehen. Hier hat sich erhalten und ist noch in Geltung das alte Landeskirchentum der Reformationszeit, dem die moderne Scheidung von Staat und Kirche fremd ist.

Die Alleinberechtigung der lutherischen Landeskirche beruht auf den Landesreversalen, insbesondere auf den eingehenden Bestimmungen des Affekurationsreverses von 1621. Das heutige Reichsrecht gewährt jedem Reichsbürger Bekenntnisfreiheit und sichert ihn vor jeder aus seinem Glaubensbekenntnis etwa abzuleitenden Minderung seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Aber daraus folgt nichts für die Rechtsstellung religiöser Gemeinschaften, nichts für ein Recht auf gemeinschaftliche oder gar öffentliche Religionsübung, nichts für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

In Mecklenburg ist die lutherische Landeskirche eine Landesanstalt. Die kirchlichen Angelegenheiten sind Landesangelegenheiten. Die kirchliche Landesverfassung ist landesgrundgesetzlich geordnet und ohne Zustimmung der Stände nicht zu ändern. Die Kirchengesetze sind Landesgesetze. Das Kirchenregiment ist ein Bestandteil des Landesregimentes selbst. Daraus folgt die Zuständigkeit der Stände und des Landtags in Kirchenangelegenheiten ganz ebenso wie in anderen Landesangelegenheiten nach den allgemeinen Regeln, wie denn die Obliegenheiten der ständischen Ortsobrigkeiten auch die Pflege und Förderung des örtlichen Kirchenwesens umfassen. Daß Änderungen der alten Kirchenordnung, der Konsistorial- und Superintendentenordnung Zuziehung der Stände voraussetzen, ist im Landesvergleich ausdrücklich vorgesehen. So kommt es,

daß der Landtag auch über rein kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln hat, wie über Änderungen des kirchlichen Trauformulars. Und daraus ergibt sich auch, daß bei solcher Rechtslage an synodale Organisationen, wie andere deutsche Landeskirchen sie besitzen, in Mecklenburg nicht gedacht werden kann; die Zuständigkeit des Landtags und der Stände in Kirchensachen läßt keinen Raum für eine Tätigkeit kirchlicher Vertretungen.

Zwar fehlt es nicht an Ansätzen zu einer Umgestaltung.

Die Schweriner Landesherrschaft hat 1848 eine Kirchenkommission bestellt, im Hinblick auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staat, mit der Aufgabe, die Berufung einer Landessynode vorzubereiten; nach Jahresfrist geschah ihre Umwandlung in den Oberkirchenrat, der zu den Einrichtungen der Revolutionszeit gehört, welche die Rückkehr zu den alten Verhältnissen überdauert haben. Seitdem wird von der Landesherrschaft unterschieden zwischen den dem Staat gebührenden Kirchenhoheitsrechten, d. h. staatlichen Aufsichtsrechten, die der Ministerialabteilung für geistliche Angelegenheiten zugewiesen sind, und der kirchlichen Regimentsverwaltung des oberbischöflichen Amtes durch den Oberkirchenrat. Das ist eine interne Maßregel landesherrlicher Regimentsverwaltung, welche die Rechtslage gegenüber dem Lande und den Ständen nicht berührt. Aber sie steht nicht recht im Einklang mit dem übernommenen Landeskirchentum. Die Stände lassen daher auch solche Unterscheidung nicht gelten und ignorieren tunlichst den Oberkirchenrat. Wenn die Landesherrschaft die Meinung ausspricht, daß in kirchlichen Angelegenheiten die Stände an Stelle kirchlicher Synoden handeln, so verwahren sie sich gegen solche Auffassung. Sie beharren bei dem alten Landeskirchentum: die kirchlichen Angelegenheiten sind und bleiben Landesangelegenheiten.

Ferner das Reichsgesetz von 1869, das jedem Reichsbürger persönliche Bekenntnisfreiheit gewährt, ihn vor jeder aus seinem Bekenntnis abzuleitenden Schmälerung seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sichert und ausdrücklich die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unabhängig vom Bekenntnis erklärt. Die lutherische Kirche Landesanstalt, ihre Angelegenheiten Landessachen und als solche zu verhandeln auf einem Landtag, auf dem Katholiken, Reformierte, Dissidenten, Juden und Heiden volle Gleichberechtigung haben sollen, das will schlecht zueinander passen.

Und nun die Landesverordnung von 1903, welche den Angehörigen der reformierten und der römisch-katholischen Kirche die öffentliche

Religionsübung zugestanden hat. Allerdings sind die landesherrlichen Hoheitsrechte vorbehalten und gewisse Einrichtungen und Veranstaltungen an landesherrliche Genehmigung geknüpft; auch ist auf Begehren der Stände diesen dem Vernehmen nach zugesichert worden, daß die Zulassung katholischer Klöster, Orden, Kongregationen und anderer Religionsgesellschaften nur mit ständischer Zustimmung genehmigt werden soll.

Mit dieser Verordnung ist ein bedeutender Schritt getan. Mecklenburg hat sich damit formell in die Reihe der paritätischen Staaten gestellt; das bisherige Landeskirchentum mit Alleinberechtigung der lutherischen Kirche scheint damit grundsätzlich aufgegeben.

Der natürliche Verlauf der weiteren Entwicklung auf diesem Wege müßte sein: Lösung der bisherigen Einheitlichkeit von Staat und Kirche, Verzicht der Landesvertretung dieses nun paritätischen Staates auf Zuständigkeiten in rein kirchlichen Angelegenheiten zugunsten einer größeren Selbständigkeit der lutherischen Kirche, dergestalt, daß auch diese als selbständige Korporation, unter Aufsicht des Staates und unter dem geschichtlich begründeten Regimente des Landesherrn als ihres Oberhauptes, selbsttätig die Ordnung ihrer Angelegenheiten wahrnimmt in eigenen kirchlichen, presbyterialen und synodalen Organen — also eine Entstaatlichung der Landeskirche und ihre Organisation durch Einföhrung einer Presbyterial- und Synodalverfassung und wenigstens insoweit auch eine Entkirchlichung des Staates. Auch das sind Aufgaben, die mit der künftigen Entwicklung der Landesverfassung verknüpft erscheinen.

Gedacht sei noch der ständischen Sonderrechte. Neben gemeinständischen, d. h. allen gemeinsamen Rechten gibt es zahlreiche Sonderrechte bei den Ständen. Für jeden Stand gibt es besondere Rechte, für die Ritterschaft wie für die Landschaft. Viel erörtert sind die Sonderrechte eines engeren Kreises in der Ritterschaft, des eingebornen und rezipierten Adels: Qualifikation zu Landratsämtern, sog. Klosterfähigkeit (d. h. Qualifikation zu Klosterämtern, Genuß aller der Ritterschaft vorbehaltenen Klosterstellen, ausschließliche Beteiligung neben der Landschaft an Beschlußfassungen und Wahlen in Klosterangelegenheiten), wie auch die Ordnung der eigenen Angelegenheiten, besonders Beschlußfassung über Rezeptionen.

Größere Bedeutung zumal für das Staatsleben hat die Sonderstellung der beiden Seestädte Rostock und Wismar. Wichtige Sonderrechte sind beiden Städten gemeinsam. Aber wichtige Sonderrechte hat Rostock vor Wismar voraus und so ist die Sonderstellung der größten Stadt des Landes die bei weitem hervorragende.

Als deutsche Stadt 1218 begründet, gewann Rostock früh weitgehende Rechte, erkaufte vom Landesherrn 1325 Münze und Münzrecht, 1358 die volle Gerichtsbarkeit, geriet in zahlreiche Streitigkeiten mit der Landesherrschaft, die zu Gewalt und kriegerischem Vorgehen führten; es war nicht weit davon, daß Rostock die Stellung einer reichsunmittelbaren Stadt hätte erlangen können. Im Erbvertrag von 1573 mußte die Stadt ihre Erbuntertänigkeit anerkennen; in diesem und dem weiteren Erbvertrag von 1584 wurden die Streitpunkte beigelegt und dabei die privilegierte Stellung der Stadt befestigt. Durch Konvention von 1748 überließ die Stadt dem Landesherrn die rostocker Akzise für Gegenleistungen, die den Ausgangspunkt für eine finanzielle Sonderstellung der Stadt bildeten, die durch den Landesvergleich bestätigt wurde. Wiederum folgen Streitigkeiten, 1760 die Spaltung der unter herzoglichem und städtischem Kompatronat stehenden Universität durch Verlegung des herzoglichen Teils nach Bügow, endlich die Einigung durch den Erbvertrag von 1788, der mit seinen 300 Paragraphen für das Verhältnis der Stadt zur Landesherrschaft heute Hauptquelle ist. Dazu kommt ein Vergleich von 1827, der für die Stadt neben finanziellen Erleichterungen, darunter Aufgabe des städtischen Kompatronates über die Universität, eine eigene Kompromißinstanz schuf rücksichtlich der in ihren besonderen Verträgen und Privilegien gegründeten Rechte. Damit sind die wichtigsten Quellen für die Rechte der Stadt bezeichnet; eine vollständige Aufzählung ist hier ebenso unmöglich, wie eine erschöpfende Zusammenstellung der Sonderrechte der Stadt. Wir müssen uns auf einige Hauptpunkte beschränken.

Vor allem ist zu nennen die Freiheit im Stadtre Regiment. Der Erbvertrag von 1788 erklärt:

§ 130. Der Stadt und deren Rat soll die bisherige Freiheit im Stadtre Regiment, ihren Statuten und der Observanz gemäß, die landesherrliche Oberaufsicht zu Abkehrung aller Mißbräuche, jedoch ohne Mitteilnehmung am Stadtre Regiment, vorbehältlich, nach wie vor völlig und ungehindert verbleiben.

Auch bei der Besetzung der Rats- und Bürgermeisterstühle hat die Landesherrschaft kein Bestätigungsrecht. Frei ist die Stadt auch in ihrem Vermögens- und Rechnungswesen, frei in der Besteuerung ihrer Stadtbehörden.

§ 131. Die Ausübung des Juris politiae mit allem, so davon abhänget, mithin die Befugnis, Stadtpolizeiverfügungen zu treffen, soll ohne alle der Landesherrschaft Einmischung, bis zu deren im Mißbrauchsfall eintretenden höchsten Oberaufsicht, lediglich allein von der Stadt eigenen Befinden abhängen.

Bei Mißbrauch greift die landesherrliche Oberaufsicht ein, aber nur nach Vernehmung des Rates; auch bleibt die Inswerksetzung der

landesherrlichen Verfügungen dem Räte und wird nur bei dessen Verweigerung von der Landesherrschaft selbst bewirkt.

Allerdings fehlt es nicht an mannigfachen Beschränkungen in der Ausübung des Stadtreiments, Beschränkungen insbesondere auf kirchlichem Gebiet, aber auch anderweit, Beschränkungen, welche die neue Reichsgesetzgebung vermehrt hat.

Wie das Münzrecht ist auch die Obergerichtsbarkeit der Stadt gleich der städtischen Gerichtsbarkeit überhaupt bis auf gewisse Zweige freiwilliger Gerichtsbarkeit beseitigt. Überreste der Obergerichtsbarkeit haben sich erhalten in Fällen, wo der Rat über den städtischen Departementsbehörden als höhere Instanz fungiert.

Mit der Strafgerichtsbarkeit ist auch das frühere Begnadigungsrecht des Rates gefallen; nur soweit die Stadt noch eine Strafgewalt ausübt durch polizeiliche Strafverfügungen oder Verwaltungsstrafbescheide, kann sie auch noch ein Begnadigungsrecht ausüben, falls der Betroffene nicht gerichtliche Entscheidung beantragt.

Sodann ist zu nennen das Recht der Autonomie, ein freies städtisches Gesetzgebungsrecht, wie es sonst im Reiche nur noch Wismar hat, ein Recht der selbständigen Festsetzung von Rechtsnormen mit verbindlicher Kraft für Dritte, eigentlich das ganze Gebiet öffentlichen und privaten Ortsrechtes umfassend, unbeschadet besonderer vertragsmäßiger Schranken und vorbehaltlich landesherrlichen Einschreitens bei eintretendem Mißbrauch. Auch gegenüber allgemeinen Landesverordnungen, die an sich auch für Kopenhagen gelten, kann doch die städtische Autonomie innerhalb ihrer Zuständigkeit sich behaupten. Dagegen die zwingenden Vorschriften des heutigen Reichsrechtes bilden eine unbedingte Schranke für die städtische Autonomie und insolgedessen kann dies sonst so wichtige Recht heute nur noch in engem Wirkungskreis sich betätigen.

Ferner hat Kopenhagen einen eigenen Deputierten im Engeren Ausschusse und auch im Landtagsdirektorium, hier als einzige Stadt neben den Landräten und Landmarschällen. Landtagsmemorialien werden von dem ältesten Landrat und dem Kopenhagener Deputierten unterschrieben.

Durch Landtagsbeschlüsse kann Sonderrechten kein Eintrag geschehen, wenn nicht der Sonderberechtigte selbst ihnen zustimmt; das gilt allgemein, nicht bloß für Kopenhagen. Aber für die Stadt Kopenhagen gilt Besonderes hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Landtagsbeschlüssen über landesherrliche Vorlagen mit Rücksicht auf das Erfordernis einer ordnungsmäßigen Instruktion der städtischen Vertreter in stadterfassungs-mäßiger Weise; auch die Bürgervertretung übt hier dabei Mitwirkung. Und

zwar kommt es im Einzelfall darauf an, ob die Landesherrschaft ihre Vorlagen vorher der Stadt in genügender Ausführlichkeit mitgeteilt hat, sodaß in gehöriger Weise die spezielle Instruktion der Deputierten hat beschafft werden können. Zu solcher Mitteilung hat sich die Landesherrschaft nicht etwa verpflichtet; ein von der Stadt mit den Ständen 1793 vereinbarter Änderungsvorschlag, der solche Verpflichtung enthielt, ist von der Landesherrschaft nie bestätigt worden; aber die Erklärungs-pflicht der Stadt auf dem Landtag ist durch die Mitteilung bedingt. Ist solche Mitteilung geschehen, so haben die Rostocker Deputierten dem Landtagsbeschuß gleich beizutreten oder das entgegenstehende Stadtprivileg anzuzeigen, widrigenfalls die Stadt als zustimmend gilt; ist solche Mitteilung nicht geschehen, so genügt für Rostock die Annahme ad referendum, d. h. der Vorbehalt weiterer Erklärung, und bleibt der Stadt noch eine viermonatliche Frist nach dem Landtagsabschied, innerhalb deren sie zustimmende Erklärung abgeben oder das entgegenstehende Stadtprivileg anzeigen, sonst aber als rein zustimmend gelten soll.

Entsprechend den weitgehenden Sonderrechten Rostocks ist der Stadt eine besondere Kompromißinstanz eröffnet durch Vergleich von 1827 und nach der Neuordnung der Gerichte durch Vereinbarung von 1892. Das Verfahren greift Platz, wenn die Stadt in ihren mit Ritter- und Landschaft nicht gemeinsamen, sondern in ihren besonderen Verträgen und Privilegien begründeten Rechten durch landesherrliche Verfügungen sich beschwert erachtet, auch wenn diese Beschwerde auf landständische Verhandlungen bezüglich und daher geleitet wird, daß bei einem landständischen Schluß die besonderen, aus ihrer statutarischen Gesetzgebung, ihren Verträgen oder Privilegien abgeleiteten Rechte der Stadt nicht genügende Berücksichtigung gefunden. Alsdann schlägt die Stadt von den drei Landgerichten zwei dem Staatsministerium vor, dieses wählt eins und bestimmt die Zivilkammer, welche in zivilprozessualen Verfahren die Streitsache zwischen Stadt und Staatsministerium zur Erörterung und Entscheidung zu bringen hat. Zweite Instanz ist der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts; unter Umständen entscheidet als Revisionsinstanz das Plenum des Oberlandesgerichts.

Wenn aber die Stadt nur in solchen Rechten sich gekränkt fühlt, die ihr mit Ritter- und Landschaft gemeinsam sind und weshalb kein getrenntes oder widerstreitendes Interesse vorliegt, so kann sie sich von Ritter- und Landschaft nicht trennen und ist mit diesen auf die gemeinsame Kompromißinstanz der Verordnung von 1817 angewiesen.

Als die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf dem Landtag zur Verhandlung standen, haben die Rostocker Vertreter dort neun Paragraphen beanstandet. In der Folge ist bei hiesigem Landgericht von der Stadt das Kompromißverfahren anhängig gemacht und, so viel bekannt, bis jetzt noch nicht beendet worden. Dabei handelt es sich um Sonderrechte der Stadt, die sie den beanstandeten Bestimmungen gegenüber aufrecht zu erhalten sucht.

Endlich noch eine geschichtliche Erinnerung, die uns die Stadt Rostock zeigt im Glanz einer herzoglichen Residenz.

In den Streitigkeiten vor 1573 war es vorgekommen, daß die Stadt dem Herzog die Tore verschloß; im Erbvertrag von 1573 aber erklärte sie:

Es mögen auch Ihre Fürstliche Gnaden samt derselben Gemahl und jungen Herrschaften mit den Ihren jederzeit nach ihrer Gelegenheit, wie von alters, ungehindert und ungenehret in ihre Stadt Rostock ein- und ausziehen und darselbst, so lang es Ihren Fürstlichen Gnaden gefällig, ohne alle der Stadt Beschwerde bleiben und verharren, dagegen Bürgemeister, Ratmann und Gemein darselbst mit Eröffnung der Stadt und sonsten gegen Ihren Fürstlichen Gnaden anders nicht, denn wie getreuen frommen Untertanen eigent und gebühret, sich erzeigen und verhalten sollen und wollen.

Späterhin finden wir Rostock als Residenzstadt des regierenden Herzogs in den Jahren 1703—4. Die davon zurückgebliebenen Erinnerungen mögen in der Stadt Wünsche genährt haben, die bei Abschluß der Konvention von 1748 bestimmte Zusagen erzielten:

Zum Andern erklären Sich Ihre Herzogliche Durchlaucht dahin gnädigst, daß Sie die Stadt Rostock, sobald ein für Ihre Fürstliche Person und Familie conuenables Palais ohne einige der Stadt Beschwerde erbauet oder auch das izzige Haus zu bequemerer Bewohnung eingerichtet sein wird, zu Ihrer Residenz sobald möglich mit Transportierung der Fürstlichen Kollegiorum, nämlich der Regierung, der Kammer und Renterei, zu erwählen entschlossen.

Sollte auch wider Verhoffen mit solcher Erbau- oder Einrichtung nicht sobald zum stande zu kommen sein, so wollen Ihre Durchlaucht doch Sich mit Ihrer Regierung und Hoffstaat die mehreste Jahreszeit in der Stadt Rostock aufhalten, übrigens aber bei den hiesigen Kaufleuten und Gewerckern dasjenige für zivilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zur Hoffstaat und Garnison erfordert wird, wenn solches von denen Rostockern untadelhaft ohne Übersezung geliefert werden kann.

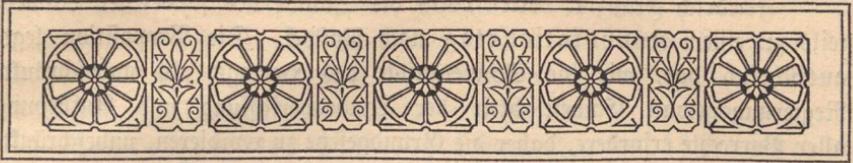
Daher von da ab öfter die Bezeichnung als Residenzstadt wiederkehrt. Auch im Landesvergleich lautet die Datierung: so geschehen und gegeben in Unsrer erbuntertänigen und Residenzstadt Rostock, den 18. April im Jahr 1755.

Jedoch waren damit nur Absichten bekundet, die nicht zur Ausführung kamen. Seit 1755 bis 1788, in jener Zeit heftigen Streites, mied der Herzog die Stadt und im Erbvergleich von 1788 finden wir folgende Erklärung:

Und da es der Stadt und deren Rat so besonders tief schmerzt, der höchsten persönlichen Gegenwart der gnädigsten Landesherrschaft seit 1755 bis hieher unglücklicherweise gänzlich bei sich entbehren zu müssen, sie aber dieser höchsten Gegenwart wieder theilhaftig zu werden so innigst, und zugleich Ihro Herzoglichen Durchlaucht von der Lauterkeit ihrer Empfindung tätigen Beweis zu geben wünschen, so leisten sie, zumal in submissivster Rücksichtnehmung auf die ihnen in diesem Vertrag gnädigt angebotene Erfüllung ihrer untertänigen Desideriorum, besonders in dem Punkt der Wiederverlegung der Akademie zu Bügow nach Rostock, nicht nur 1) fürs Vergangene Verzicht auf alle Schadloshaltung darüber, daß der die künftige Residenznehmung in Rostock mit Verlegung der Herzoglichen Regierung, der Kammer und Renterei nach Rostock und den mittlerweileigen auf die mehrste Zeit im Jahre bestimmten dortigen Aufenthalt der gnädigsten Landesherrschaft mit Ihrer Regierung und Hofstaat zusichernde zweite Paragraph der Konvention von 1748 dreißig Jahr und darüber nicht in Erfüllung geblieben, sondern sie begeben sich auch 2) fürs die Zukunft des Rechts aus erwähnter dieser Konventionszusage gänzlich, stellen alles zu Ihro Herzoglichen Durchlaucht höchsten Willen und Wohlgefallen, und erlauben sich blos den untertänigsten Wunsch, daß Höchstieselben diese Ihre erbuntertänige Stadt mit Ihrer höchsten Gegenwart bald, oft und lange zu beglücken die Gnade haben mögen.

Damit war der Anspruch auf die ausgezeichnete Stellung einer landesfürstlichen Residenzstadt aufgegeben.





IV.

Die landständische Verfassung im Kampfe mit der neuzeitlichen Entwicklung.

Der Landesvergleich von 1755 hat die landständische Verfassung nicht erst begründet; der erste Abschnitt ihres Kampfes mit der neuzeitlichen Entwicklung liegt vor dem Landesvergleich. Mit dem Ausgang des Mittelalters beginnen die Einflüsse, die anderwärts den Verfall der landständischen Verfassungen herbeiführten. Die moderne Staatsidee suchte Verwirklichung zunächst in einer absoluten Fürstengewalt, die auf gelehrtes Beamtentum und geworbene Truppen sich stützt und in Ludwig XIV. ein Muster fand: *l'état c'est moi*. So erwächst auch in Mecklenburg seit dem westfälischen Frieden solcher Kampf zwischen Landesherrschaft und Ständen; den Höhepunkt bildet die Zeit des despotischen Herzogs Karl Leopold 1713—47. Ihr folgt die Gefährdung der landständischen Union durch die Auseinandersetzungskonvention von 1748 und dann der Friedensschluß im Landesvergleich — im Landesvergleich von 1755 liegt der Sieg der landständischen Unionsverfassung über die absolutistische Fürstengewalt.

Wieder erwuchs ihr Gefahr durch Auflösung des Reiches und Begründung des Rheinbundes. Der Rechtsschutz entschwand, den die Reichsgerichtsbarkeit den Ständen gewährte. Die Rheinbundsfürsten in ihrer jungen Souveränität beanspruchten eine schrankenlose Regierungsgewalt und beseitigten die noch bestehenden ständischen Einrichtungen.

Friedrich Franz I. berief 1808 die Stände des schweriner Landes-
 teils zu einem Konvokationstag nach Rostock. Die Proposition legte
 ausführlich dar, wie die Souveränität des Herzogs als unbeschränkte
 Regierungsgewalt Einheitlichkeit der Landesverfassung und Aufhebung
 aller Vorrechte erfordere, daher die Grundgesetze zu revidieren, unbeschränkte
 Ausübung der Souveränität in Obergerichtsbarkeit, Oberpolizei, Gesetz-
 gebung, Besteuerung zu sichern, die ständischen Einrichtungen neu zu
 ordnen, ein einheitliches Finanzsystem zu schaffen — mit der Aufforderung
 zur Abhülfe der dringendsten Geldbedürfnisse und zur Wahl einer
 ständischen Deputation an das Hoflager zu Schwerin, um wegen aller
 jener Punkte mit diesen Deputierten ohne weitere Referierung oder vor-
 behaltene Ratifikation des Korps der Landstände die Verhandlungen zum
 völligen Abschluß zu bringen.

Die überraschten Stände erwiderten unter dem Hinweise, daß das
 für das Wohl des geliebten Vaterlandes so wichtige Vertrauen des
 Auslandes ganz vorzüglich auf dessen Glauben an die Unererschütterlichkeit
 der glücklichen mecklenburgischen Landesverfassung gegründet sei: weder
 Rheinbund noch Souveränität bedingten eine Aufhebung der Grundgesetze
 und der ständischen Rechte; alle proponierten Punkte seien gemeinsame
 Landesangelegenheiten; die bestehende Union lasse Verhandlungen über
 Änderungen der Landesverfassung ohne Teilnahme der stargardischen
 Stände nicht zu; der Herzog möge nach hausvertragsmäßiger Kommuni-
 kation mit dem strelitzer Hofe auf einem allgemeinen Landtage Vorlagen
 machen — daher erfolge die devoteste Ablehnung der gnädigst proponierten
 Wahl einer ständischen Deputation, welche zu einem die weitere Verhandlung
 der Gegenstände auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage und die
 verfassungsmäßige Zuziehung und Zustimmung gesamter Ritter- und
 Landschaft aller dreier Kreise abschneidenden definitiven Abschlusse
 autorisiert wäre.

Darauf Resolutio Serenissimi, höchst ungehalten über das Miß-
 trauen, das die sonst getreuen Stände hindere, den wahren landesväterlichen
 Sinn der Proposition zu fassen: die proponierten Änderungen sollten ja
 mit Zuziehung der Stände geschehen; bei der Verschuldung der Domänen
 könne der Herzog die wachsenden Regimentskosten nicht länger allein
 tragen usw.

Die Verhandlungen richteten sich nun auf das Finanzbedürfnis unter
 Vertagung der Reformpläne. Unter ausgiebiger Geldbewilligung wird
 das bisherige Finanzsystem ergänzt, nicht beseitigt; die ordentliche
 Kontribution wird erhöht, dazu eine außerordentliche Kontribution

geschaffen, diese als direkte Steuer gesamter Untertanen zu einer besonderen Landesrezepturkasse unter landesherrlich-ständischer Verwaltung — der Ursprung unserer ediktmäßigen Landeskontribution und der Landessteuerkasse, die jetzt ihrer Jahrhundertfeier entgegensehen.

Auf dem Rostocker Konvokationstag von 1808 siegte die landständische Unionsverfassung über den rheinbündnerischen Souveränitätsbegriff, der ihre Auflösung und die Einführung des modernen Staates beehrte.

Zwar Friedrich Franz I. drang weiter auf Verfassungsrevision, gewann Strelitz dafür, auch wählten auf Erfordern beider Herzöge die Stände zur Revisionsverhandlung Deputierte, die dann nicht einberufen wurden. Der Drang der Zeitumstände bewog die Herzöge, die vollständige Revision auf unbestimmte Zeit auszusetzen und nur für die Verhandlungen mit den Ständen eine Vereinfachung zu begehren. 1813 proponierten sie dem Landtag in Schwerin die Wahl ständischer Landesrepräsentanten mit Vollmacht, in schleunigen Sachen namens der Stände für diese verbindliche Erklärungen abzugeben, und der Landtag willigte in Erteilung solch erweiterter Vollmacht an den Engeren Ausschuß, mit Ausnahme von Steuerbewilligungen und Änderung der Grundgesetze.

Eine neue Sicherung erlangten die Stände 1817 durch Gewährung eines Rechtsschutzes gegenüber dem nun souveränen Landesherrn mittels Ordnung der Kompromißinstanz, der die Garantie des deutschen Bundes zu teil ward.

Daß die deutsche Bundesakte und spätere Bundesbeschlüsse die Landesverfassung und die ständischen Gerechtsame bedrohen und ein Eingreifen des Bundes veranlassen möchten, erwies sich bald als unbegründet; vom deutschen Bunde hatte Land Mecklenburg nichts zu besorgen. Erst die seit 1830 anhebende Bewegung des Konstitutionalismus brachte Gefahr.

1838 begann unter den Ständen der Streit über die Rechte des eingebornen Adels, der sog. Klosterstreit, der ein politisches Gepräge annahm und zu Anträgen auf Reform der Landesvertretung führte. Da brach die Bewegung von 1848 herein, die den deutschen Bund mit fortriß. Friedrich Franz II., damals 25 Jahre alt, folgte dem von Preußen gegebenen Beispiel. Strelitz konnte nicht zurückbleiben.

Die Erfolge des modernen Liberalismus in Mecklenburg begannen am 9. März 1848 mit Aufhebung des Verbots des Tabakrauchens auf den Straßen der Städte. Es folgte Aufhebung der Zensur, Einführung

der Pressfreiheit und am 23. März die Proklamation des Großherzogs „An Meine Mecklenburger“, in der es u. a. heißt:

In unserm engern Vaterlande wäre eine Reform der Landesvertretung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erfordernis. Es liegt die Notwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete, und weil Ich diese Notwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorfaß, daß der Schritt unverzüglich geschehe —

zunächst sei durch einen außerordentlichen Landtag die Reform der Landesvertretung zu bewirken und das Repräsentativsystem einzuführen durch Schaffung ständischer Organe, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landesteile, sowie alle Interessen des Landes und der Landeseinwohner ihre Vertretung finden; den so reorganisierten Ständen seien dann die nötigen Gesetze für Vollendung des Verfassungswerkes und für die Zweige der Verwaltung vorzulegen; auch hätten sie sich zu beschäftigen mit Verbesserung der Justizpflege, Organisation der Gerichte, Einführung des Anlageprozesses bei öffentlich mündlichem Verfahren.

Demnächst geschah die Einfügung der deutschen Nationalfokarde in die mecklenburgische Fokarde und die Wahl von sieben Abgeordneten zur deutschen Nationalvertretung in Frankfurt.

Der nach Schwerin berufene außerordentliche Landtag der Stände tagte dort vom 26. April bis 17. Mai 1848. Die Landesherren proponierten Auflösung der bisherigen Landesvertretung und Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande. Die Stände willigten in Erlaß eines Wahlgesetzes mit dem Prinzip freier Wahlberechtigung nach Kopfszahl und knüpften die künftige Auflösung der Stände an Bedingungen: daß die Seestädte sich der allgemeinen Landesgesetzgebung unterwerfen und ihre mit der neuen Verfassung unvereinbaren Privilegien aufgeben, und daß die Stände nicht eher als aufgelöst gelten, als bis infolge einer im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Korporationen für aufgelöst erklären — bis dahin bleiben die ständischen Deputationen und Verwaltungen, auch der Engere Ausschuß von Bestand.

Nun folgten die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung; es wurden 103 Abgeordnete in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt, davon 15 in Strelitz und 3 in Rostock, durch allgemeine indirekte Wahlen.

Diese verfassungsberatende Abgeordnetenversammlung tagte in Schwerin vom 31. Oktober 1848 — 22. August 1849, während die Bewegung im Reiche den bekannten Verlauf nahm. Die Verkündigung

der deutschen Grundrechte wurde in Grevesmühlen mit oberbischöflicher Genehmigung durch eine kirchliche Dankfeier begangen. Am 28. April 1849 geschah in Frankfurt die Ausgabe der Reichsverfassung vom 28. März, an demselben Tage auch die definitive Ablehnung des Kaisertums durch Preußen. Friedrich Franz II. hatte dringend die Annahme gewünscht und persönlich deshalb an den König geschrieben; jetzt legte er seinen Standpunkt in der Reichsverfassungsangelegenheit durch Botschaft und Proklamation den Abgeordneten und dem Volke dar.

Auch die Verhandlungen in der Abgeordnetenversammlung boten Schwierigkeiten. Man begehrte Auflösung der alten Stände, Schwerin fand kein Bedenken, Strelitz verwies auf die Bedingungen, von denen die Stände die Auflösung abhängig gemacht. Die Versammlung war über strelitzer Anträge zur Tagesordnung übergegangen, da erging an sie eine strelitzer Botschaft, in welcher der Großherzog seine weitere Mitwirkung an den Verfassungsberatungen versagte (11. August 1849). Die Versammlung erklärte die Union mit Strelitz für aufgehoben und forderte die schweriner Regierung auf, durch Staatsvertrag die Neuordnung des Verhältnisses mit Strelitz herbeizuführen. Nachdem mit Schwerin eine Vereinbarung hinsichtlich der Verfassung für das Großherzogtum erzielt war, wurde die Abgeordnetenversammlung von beiden Großherzögen aufgelöst am 22. August 1849.

Am Tage darauf geschah die feierliche Vollziehung des schweriner Staatsgrundgesetzes durch den Großherzog und unterm 10. Oktober 1849 der Erlaß der Gesetze wegen Aufhebung der Landstände und ständischen Korporationen und wegen Inkrafttretens des Staatsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin.

Danach soll die schweriner Abgeordnetenkammer aus 60 Abgeordneten bestehen, zu wählen in direkter geheimer Wahl, und zwar 40 Abgeordnete in allgemeinen Wahlen der 20 Wahlkreise des Großherzogtums durch je zwei nach einem Steuerzensus sich sondernde Wahlkörper, dazu durch besondere Wahlen von städtischen Gewerbetreibenden 6, von städtischen Kaufleuten 6, von ländlichen Grundbesitzern 8 Abgeordnete.

Gleichzeitig mit jenen Gesetzen erfolgte die Organisation der schweriner Ministerien und bald darauf die Umwandlung der Kirchenkommission in den Oberkirchenrat.

Zahlreich waren die Proteste gegen das Staatsgrundgesetz. Die Aagnaten des landesherrlichen Hauses protestierten wegen hausgesetzwidriger Veräußerung des Domaniums, das nach Ausscheidung eines großherzoglichen Hausgutes für Staatsgut erklärt wurde, und wegen Preisgebung

wesentlicher Regierungsrechte, insbesondere des Rechtes der freien Zustimmung zu Gesetzen; denn der Großherzog sollte nur ein suspensives Veto haben, also unter besonderen, allerdings schwer zu erfüllenden Voraussetzungen einem Gesetzesvorschlag der Kammer die Bestätigung nicht versagen dürfen. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz protestierte auf Grund des Unionsverhältnisses, der König von Preußen auf Grund der Sukzessionsansprüche seines Hauses. Für die Seestädte protestierte deren Rat gegen den Willen der Bürgervertretungen wegen Beeinträchtigung ihrer Privilegien. Vornehmlich protestierte die Ritterschaft.

Ein ritterschaftlicher Konvent in Rostock bevollmächtigte drei Deputierte, die vergeblich eine Audienz beim Großherzog nachsuchten, dann sich an die Herrscher von Östreich und Preußen mit der Erklärung wandten, daß sie namens der Ritterschaft Gewährung der vom deutschen Bund garantierten Kompromißinstanz begehren zur Entscheidung über Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes, dessen Rechtsbestand die Ritterschaft bestreite wegen Mangels der Bedingungen, an welche die Stände den Verzicht auf ihre Landstandschafft geknüpft.

So hat auch ein Teil des Engeren Ausschusses sich seiner Auflösung durch den landesherrlichen Kommissarius widersetzt. Ein ritterschaftlicher Deputierter setzte sich auf den alten Landkasten und erklärte, nur der Gewalt zu weichen. Erst als militärische Hülfe requiriert und die bewaffnete Macht in Stärke eines Musketiers namens Schlie anmarschiert war, verließen sie das damalige Sitzungszimmer hier im Rathhaus, um in Neubrandenburg weiter zu tagen.

Östreich und Preußen hatten damals in Frankfurt eine provisorische Bundeszentalkommission eingesetzt; diese empfing ein Promemoria der ritterschaftlichen Deputierten, erforderte Gegenerklärung aus Schwerin und erließ unterm 28. März 1850 an den Großherzog die Aufforderung zur Gewährung der Kompromißinstanz.

Der Großherzog beschloß, Folge zu geben; die bisherigen Minister erbaten ihre Entlassung; die zum ersten ordentlichen Landtag versammelte Abgeordnetenversammlung wurde vertagt. Nach vollzogenem Ministerwechsel erklärte der Großherzog durch Proklamation vom 15. April 1850 dem Lande, daß er jener Aufforderung nicht länger Widerstand entgegensetzen wolle, durch Gewährung der Kompromißinstanz dem in Mecklenburg stets heilig gehaltenen Rechte seinen Lauf lasse, doch an dem durch die Proklamation vom 23. März 1848 betretenen Wege festhalte.

Die Bestellung des Schiedsgerichts geschah im Einverständnis mit den ritterschaftlichen Vertretern; diese wählten den König von Preußen,

der Großherzog den König von Hannover. Die von beiden Königen abgeordneten Schiedsrichter wählten einen Obmann, traten in Freienwalde an der Oder zusammen und erließen unterm 11. September 1850 das Urteil dahin, daß die Einwendungen gegen die Legitimation der klagenden Ritterschaft zu verwerfen, das Staatsgrundgesetz und das Gesetz wegen Aufhebung der landständischen Verfassung für nichtig zu erklären und der Großherzog für verbunden zu achten, nach Anleitung des Landesvergleichs einen Landtag auszuschreiben. Die Gründe führen aus, daß die Einwilligung der Ritterschaft in Auflösung der ständischen Verfassung bedingt gewesen durch vorbehaltslose Unterordnung der Seestädte und durch Vereinbarung der neuen Verfassung zwischen beiden Landesherren und der Abgeordnetenversammlung; beide Bedingungen seien nicht erfüllt, da die Seestädte protestiert und der Großherzog von Strelitz die Vereinbarung mit der Abgeordnetenversammlung aufgegeben.

Durch landesherrliche Verordnungen wurde der Schiedsspruch verkündigt, das Staatsgrundgesetz nebst der Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung nach elfmonatlicher Dauer aufgehoben, das Zusammentreten der aufgelösten Kammer verhindert, der Engere Ausschuß durch einen Kommissar wieder eingesetzt. Die alte Landesverfassung, die alte Union, der altständische gemeinsame Landtag traten unverändert wieder ins Leben.

Bei Verkündung des Schiedsspruches hatte Friedrich Franz II. ungesäumte Wiederaufnahme der Verfassungsreform unter Mitwirkung der getreuen Stände verheißen; auf sein Begehren wählte der Landtag Deputierte, die im Oktober 1851 in Schwerin mit landesherrlichen Kommissarien verhandelten und sich gegen eine Wahlvertretung und gegen eine Beschränkung der *itio in partes* erklärten — der Großherzog mußte sein großes Bedauern über die Ergebnislosigkeit dieser Verhandlungen und seinen Vorsatz aussprechen, den Gegenstand nach Ermessen weiter zu verfolgen.

So erfolgte die Rückkehr zu den alten Zuständen, draußen die Wiederherstellung des Frankfurter Bundestags, drinnen ebenso die Ausräumung der revolutionären Neuerungen. Auch das Strafmittel der körperlichen Züchtigung wurde wiedereingeführt, dabei das zulässige Maß der anzuwendenden Röhrröhen genau bestimmt, doch nach Jahresfrist erhöht, „da sich bei der Anwendung ergeben hat, daß das bezeichnete Maß nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zweck genügt“.

Im Freienwalder Schiedsspruch von 1850 errang die landständische Unionsverfassung einen Sieg über den modernliberalen

repräsentativen Konstitutionalismus, einen Sieg, dessen Ergebnisse sie unter allen späteren Kämpfen bis auf den heutigen Tag mit Erfolg verteidigt hat.

Doch nicht alle Neuerungen der Revolutionszeit wurden ausgetilgt; das Tabakrauchen auf den Straßen der Städte blieb. Es blieben die schweriner Ministerien und der Oberkirchenrat; auf Einspruch der Stände erwiderte der Großherzog, daß die Organisation seiner Regierungsbehörden allein zu seinem Ermessen stehe. Doch besteht keine konstitutionelle Verantwortlichkeit für die Minister; sie sind nur ihrem Landes- und Dienstherrn verantwortlich. Es blieb auch die getrennte Verwaltung der Haushaltsgüter und der übrigen Domänen, doch nur als Verwaltungseinrichtung; rechtlich stehen beide wieder unterschiedslos als Hausgut im Eigentum des Landesherrn. Dort wie hier handelt es sich um innere Einrichtungen der landesherrlichen Verwaltung, welche die Rechte der Stände nicht berühren.

Eine neue Zeit brach an mit Begründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches. Mecklenburg, der bisherige Verbündete Preußens, wurde ein Glied des unter Preußens Präsidium stehenden Bundesstaates. Die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte im Lande ging auf den Bund und seine Zentralgewalt über. Das Land mit der altständischen Verfassung war einem modernkonstitutionell organisierten Bundesstaate eingegliedert worden. Dazu kam ein Wandel auf wirtschaftlichem Gebiet, der Eintritt in den Zollverein, Freizügigkeit, Gewerbe- freiheit, Pressfreiheit, auch der Einfluß, den die Zugehörigkeit zum Reich und die Ausübung reichsbürgerlicher Rechte, besonders des Reichstagswahlrechts, in der Gesinnung der Einzelnen betätigen mußte. Überdies Reformen im Lande, die Vererbpachtung der Domänialbauernhöfe, die Organisation der Domänialgemeinden, die Reform des Steuerwesens durch Steuervereinbarung von 1870.

Bei Beratung der norddeutschen Bundesverfassung im Frühjahr 1867 war im Reichstag Moritz Wiggers für die Aufnahme von zwei Artikeln eingetreten: daß in jedem Staate des Bundes die Gesetzgebung und die Budgetfeststellung unter Mitwirkung einer gewählten Volksvertretung erfolgen müsse, und daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntnis nicht bedingt oder beschränkt werden dürfe. Beide Anträge wurden mit dem Hinweis auf die mecklenburgischen Verhältnisse begründet und beide abgelehnt.

Im Herbst 1867 verhandelte der Reichstag über Petitionen aus mecklenburgischen Städten wegen Einführung einer konstitutionellen Verfassung, unter Ablehnung aller Anträge.

Um jene Zeit veranlaßte der Großherzog Friedrich Franz II. wiederholt Beratungen im Staatsministerium über die Verfassungsreform, deren Notwendigkeit er selbst in einem Handschreiben vom 9. Mai 1868 eindringlich darlegte als eine Folge des Wandels der Dinge auf den wichtigsten Lebensgebieten.

Im Frühjahr 1869 beriet der Reichstag wieder über Petitionen, welche unter Berufung auf den in der Bundesverfassung verheißenen Schutz des im Bundesgebiet gültigen Rechts Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes begehrten. Der Bundeskanzler riet, die Herstellung der Homogenität der mecklenburgischen Zustände mit denen des Gesamtbundes der Zeit und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Reichstag überwies die Petitionen dem Bundesrat zur Prüfung. Dieser beschloß ihre Ablehnung, weil die landständische Verfassung bei Errichtung des Bundes in anerkannter Wirksamkeit stand, also das gültige Verfassungsrecht im Sinne der Bundesverfassung sei.

Doch griff jetzt die Bundesgesetzgebung zugunsten der Juden in Mecklenburg ein, indem durch Gesetz vom 3. Juli 1869 alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben wurden. Damit war einem jener beiden von Moriz Wiggers vertretenen Anträge Genüge geschahn.

Der andere Antrag auf Einschaltung einer Verfassungsbestimmung, die in jedem Staat eine aus Volkswahlen hervorgehende Vertretung und deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushaltsetats begehrte, wurde bei Neuredaktion der Reichsverfassung im Dezember 1870 wieder gestellt und abgelehnt. Doch dieser mecklenburgische Verfassungsantrag wurde wiederholt erneuert, schon 1871 als Antrag Büsing, und nun vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommen.

Damals hatte der Großherzog mit dem Ministerium die Verfassungsberatungen wieder aufgenommen; nach manchen Bedenken gelang im Ministerium eine Einigung über die Grundzüge der geplanten Reform, auch eine Verständigung darüber mit Strelitz, und so wurde der Sternberger Landtag von 1871 veranlaßt, Deputierte für Verhandlungen über einen Verfassungsentwurf zu wählen. Im Oktober 1872 erfolgten kommissarisch-deputatistische Verhandlungen in Schwerin, im November die Vorlage der Grundzüge auf dem Landtag zu Malchin.

Diese Regierungsvorlage von 1872 will die Stände und die ständische Verfassung nicht beseitigen, sondern durch Einfügung eines

dritten Standes ergänzen und fortbilden folgendermaßen. Zu den beiden bisherigen Ständen tritt ein dritter gleichberechtigter Stand hinzu, nämlich die domanialen Amtsgemeinden, d. h. die korporativ zu organisierenden und mit obrigkeitlichen Befugnissen auszustattenden Amtsverbände, vertreten je durch einen Deputierten, im ganzen etwa 29. Auch zum Engeren Ausschuß wählen sie drei Deputierte, einen für jeden Kreis. Der Ritterschaft bleibt ihre Birilvertretung, doch bei gemeinschaftlichen Abstimmungen und Wahlen mit einer Höchststimmenzahl von 72 für die ganze Ritterschaft, so daß bei stärkerer Beteiligung verhältnismäßige Reduktion erfolgt. Der Großherzog verzichtet für das Domanium auf sein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht, entsagt auch bei Ausscheidung der Haushaltsgüter und der vorgeschlagenen Deckung der Apanagen u. allen Ansprüchen auf die Einkünfte aus dem Domanium. Die *titio in partes* ist unstatthaft bei Bewilligungen für allgemeine Landes Zwecke aus der Landesrezepturnkasse.

Demgegenüber war die Stellung der beiden Stände bei den Schweriner Vorverhandlungen wie auf dem Malchiner Landtag die gleiche schroff entgegengesetzte. Die Ritterschaft war im allgemeinen einverstanden, die Landschaft entschieden für Ablehnung; sie begehrte Beseitigung der Stände und der Dreiteilung des Landes, eine einheitliche Staatsverfassung, eine einheitliche Wahlvertretung für das ganze Land. Der Landtagsabschied im Januar 1873 vertagte diese Verhandlungen auf Wunsch der Stände.

Als bald wurde im Reichstag der Antrag Büsing wieder eingebracht, nach lebhaften Verhandlungen mit großer Mehrheit angenommen und gelangte wieder an den Bundesrat. Damals im Juni 1873 sprach Friedrich Franz II. in Wismar sich ebenso entschieden für die Verfassungsänderung wie gegen die Einmischung des Reiches aus: „Der Rock, den wir tragen sollen, muß uns auch passen. Darum wollen wir ihn uns selber und auch allein machen.“

Im Bundesrat stand die Sache nicht unbedenklich. Man empfand die Rückwirkung der mecklenburgischen Zustände auf das Reich als Kalamität, deren Abstellung im Interesse der Reichsregierung geboten. Die stete Wiederholung der liberalen Anträge war unbequem. Die Unhaltbarkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände war allgemein anerkannt, baldige Abhülfe dringend zu wünschen, doch nach dem jetzigen Mißerfolg auf dem Landtag im Lande selbst kaum zu erreichen. Zwar die durch Antrag Büsing begehrte Änderung der Reichsverfassung hatte im Bundesrat keine Aussicht, wohl aber die Feststellung einer Erklärung,

die von Reichswegen hätte einen Druck auf Mecklenburg ausüben und die mecklenburgischen Regierungen in der Durchsetzung ihrer Reformpläne stärken sollen. Der mecklenburgische Bundesratsbevollmächtigte hielt es für einen großen Erfolg, daß auf seine Vorstellung der Bundesrat sich noch mit einer einfachen Ablehnung des Antrags begnügte. Er hatte geltend gemacht, daß die Verhandlungen in Mecklenburg nur vertagt, nicht abgebrochen seien, und im Bericht an seine Regierungen betonte er die Dringlichkeit der allerseits als unerläßlich anerkannten Reformen.

Friedrich Franz II. hielt die bisherige Vorlage bei dem Widerstande der Landschaft für aussichtslos, ließ im November 1873 dem Landtag zu Sternberg eröffnen, daß er von der Weiterberatung abstehe, und gab im Landtagsabschied im Dezember der Überzeugung Ausdruck, daß eine Vereinbarung über die Verfassungsänderung nur zu erreichen sein werde, wenn eine einheitliche Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung hergestellt werde; er erachte es für seine landesherrliche Pflicht, den weiteren Verhandlungen eine dieser Überzeugung entsprechende Grundlage zu geben, und habe zur baldigen Weiterführung der wichtigen Angelegenheit die Berufung eines außerordentlichen Landtags in Aussicht genommen.

Nun wurden in Schwerin neue Grundzüge festgestellt und nach Beitritt der strelitzer Regierung dem auf den 1. Februar 1874 nach Schwerin berufenen außerordentlichen Landtag vorgelegt; das ist die Regierungsvorlage von 1874, auch wohl Rapsel'scher Entwurf genannt nach dem Haupturheber, dem Oberkirchenratspräsidenten Rapsel.

Danach ist der beiden Großherzogthümern gemeinsame Landtag eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder die Interessen des ganzen Landes wahrzunehmen haben, nicht die ihrer besonderen Kommitenten. Er besteht aus Vertretern des Großgrundbesizes, der Städte und der Landgemeinden. Bei den Wahlen der Großgrundbesitzer hat jedes Hauptgut eine Stimme. Bei der Wahl der städtischen Vertreter sind alle Stadtgemeinden beteiligt; für die Städte wird das Wahlrecht ausgeübt durch Magistrate und Stadtvertretungen. Bei den Landgemeinden wird die Wahl je nach deren Größe von ein bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes ausgeübt, für die selbständigen Höfe vom Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber. Demgemäß werden gewählt von den Großgrundbesitzern in Schwerin 31 und in Strelitz 7 Vertreter, von den Städten entsprechend 26 und 6, von den Landgemeinden 25 und 5, somit überhaupt in Schwerin 82 und in Strelitz 18, insgesamt 100

Vertreter. Dazu kommen noch 25 Mitglieder, theils auf Lebenszeit gewählt von dem seit hundert Jahren ansässigen Großgrundbesitz (9 und 2), theils für ihre Amtsdauer gewählte Magistratsmitglieder von sechs Städten (5 und 1), theils auf Lebenszeit vom Landesherrn frei ernannt (6 und 2). Also überhaupt 125 Landtagsmitglieder (102 und 23). Aus ihnen ernennt der schweriner Landesherr den Landtagspräsidenten, der strelitzer Landesherr den Vizepräsidenten. Die Legislaturperiode währt sechs Jahre. Eine itio in partes findet nicht statt. Alle Landesgesetze, alle Steuern und Landesausgaben bedürfen der Zustimmung und Bewilligung des Landtags. Das Haushaltsgut bleibt ausgeschieden. Der Staatshaushaltsetat wird jährlich mit dem Landtag vereinbart.

Der außerordentliche Landtag zu Schwerin im Februar 1874 war stark besucht; die Verhandlungen waren lebhaft. Zunächst überwies man die Vorlage zur Vorberatung einer nach Kreisen und Ständen gewählten Kommitte von 18 Personen, der ein Rostocker Deputirter und die Syndici hinzutraten. Am 16. Februar wurden die Plenarberatungen aufgenommen. Nach längerer Verhandlung kam zur Abstimmung, ob man nach einem Vorschlag aus der Ritterschaft sich für Fortbestand von Ritter- und Landschaft und Wiederaufnahme der Propositionen von 1872 erklären oder aber weiter deliberieren wolle. Beide Stände stimmten gesondert und beide für weitere Deliberation. Dann kam ein Botum zur Abstimmung, welches die Erhaltung von Ritter- und Landschaft in ihrer Eigenschaft als politische Korporationen mit der Maßgabe verlangte, daß sie auch in der neuen Landesvertretung, obwohl nur durch Deputirte, einen angemessenen Platz fänden. Man stimmte wieder getrennt; die Landschaft lehnte das Botum ab, die Ritterschaft nahm es an. Gleichwohl wurde Weiterberatung der Vorlage beschlossen, doch über wichtige Punkte die Beschlußfassung ausgesetzt, so über Wegfall der itio in partes.

Inzwischen erging von der Regierung die Erklärung, an den proponierten Grundzügen festhalten zu wollen. Darauf erklärte die Ritterschaft, bei ihren Beschlüssen beharren zu wollen. Die Landschaft sprach ihre Übereinstimmung aus mit dem von der Regierung festgehaltenen Prinzip einer einheitlichen Landesvertretung.

Beide Regierungen lehnten am 23. Februar die Annahme dieser ständischen Antworten ab und verlangten nochmalige Durchberatung der Vorlage. Beide Stände berieten getrennt. Die Ritterschaft erklärte sich für Fortbestand von Ritter- und Landschaft als politische Korporationen, und daß der künftige Landtag aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Landschaft, der Stadtvertretungen und der Landgemeinden bestehen solle, erklärte sich

auch für sonstige Änderungen; doch als sie dann nach siebenstündiger Beratung zur Schlußabstimmung über das Ganze kam, wurde das Ergebnis mit 84 gegen 82 Stimmen verworfen. Die Landschaft sah in der Regierungsvorlage eine geeignete Basis für weitere Verhandlungen, glaubte diese aber ablehnen zu sollen, solange nicht die Ritterschaft zur gleichen Anschauung über das leitende Prinzip der Vorlage sich bekenne.

Nach diesen Erklärungen der Stände forderten die Regierungen abermals Wiederaufnahme der Verhandlungen. Wieder berieten die Stände getrennt. Die Ritterschaft beschloß nach lebhafter Beratung mit 110 gegen 101 Stimmen bei dem negativen Ergebnis ihrer letzten Beratung zu verharren. Ebenso verblieb die Landschaft bei ihren früheren Beschlüssen.

Es blieb nichts übrig, als diesen außerordentlichen Landtag zu schließen. Der Landtagsabschied vom 7. März 1874 gab dem Bedauern Ausdruck über die beharrliche Ablehnung der Ritterschaft.

Jetzt wurde im Reichstag wieder der mecklenburgische Verfassungsantrag eingebracht, jener frühere Antrag Wiggers, dann Antrag Büsing, nun als Antrag Baumgarten, auch im Dezember 1874 wieder mit großer Mehrheit angenommen. Der Bundesrat vertagte seine Beschlußfassung in Folge eines von Schwerin ausgehenden Wunsches. Hier wollte man nochmals eine Verständigung mit dem Landtag versuchen.

Am 10. Februar 1875 wurde der Landtag in Malchin eröffnet. Die Propositionen erneuerten die Vorlage von 1874. Großherzog Friedrich Franz II. wies in wiederholten Reskripten die Landtagskommissarien an, den Landräten gegenüber seine Sorgen zur Sprache zu bringen: gegenüber einem Ansinnen des Reiches seien die von den Verfassungszuständen aller anderen deutschen Staaten so prinzipiell verschiedenen Verhältnisse unmöglich unverändert aufrecht zu erhalten; bisher seien im Bundesrate die Reichstagsanträge durch den Hinweis auf die schwebenden Verhandlungen mit Erfolg bekämpft worden; beim Scheitern dieser Verhandlungen werde diesem Widerstande die Kraft genommen und sei die Gefahr, daß das Reich eingreifen würde, eine dringende; die damit verbundene Beeinträchtigung der Mecklenburg gebührenden Stellung würden auch die Stände nicht wünschen. Besonders eindringlich betonte ein Reskript vom 6. März 1875 den Ernst der Lage und die Verantwortung eines Scheiterns der Verhandlungen.

Doch wiederum war nur die Landschaft mit Beseitigung der alten Stände einverstanden. Die Ritterschaft erklärte sich mit 88 gegen 19 Stimmen für die Erhaltung beider Stände. Auch die Stadt Rostock

lehnte den Regierungsentwurf ab mit dem Hinweis, daß gewisse von ihm bedrohte städtische Rechte auf Verträgen beruhen, die ohne Einwilligung des Berechtigten keine Änderung erfahren dürften. Der Malchiner Landtagsabschied vom 18. März 1875 konnte nur mit einer Hindeutung auf die berechnete Erwartung einer entsprechenden Würdigung der ernstlichen Lage des Landes unter schmerzlichem Bedauern die Ergebnislosigkeit der Verhandlungen feststellen und bei dieser Sachlage weitere Entschlüsse vorbehalten.

Dieser Ausgang war der Ritterschaft willkommen, doch auch ihren liberalen Gegnern; sie erhofften von einem Eingreifen des Reiches mehr als von der Willfährigkeit der Stände. Ja man meinte wohl, daß jetzt die mecklenburgischen Regierungen selbst die Hilfe des Reiches für ihre Reformpläne suchen möchten.

Am 26. Oktober 1875 erfolgte im Bundesrat die vertagte Beschlußfassung unter Ablehnung des Reichstagsbeschlusses; aber diesmal verband der Bundesrat damit den Ausdruck der Erwartung, daß es den Großherzoglichen Regierungen gelingen werde, eine Verfassungsänderung mit dem Landtag zu vereinbaren. Beide Regierungen gaben darauf am 10. November im Bundesrat die Erklärung ab, daß sie mit der ausgesprochenen Erwartung völlig einverstanden seien, und daß sie, wenn auch augenblicklich ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten sei, doch ihre Bemühungen fortsetzen werden, in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

Und damit war es dem Großherzog Friedrich Franz II. heiliger Ernst. Im Mai 1879 fand im Staatsministerium unter seinem Vorsitz eine Revision der Vorlage von 1874 statt unter Vornahme von Änderungen, die der Ritterschaft die Annahme erleichtern sollten. Die Lage der Dinge im Reiche war jetzt eine andere; der schwindende Einfluß des Liberalismus ließ ein Eingreifen des Reiches kaum noch besorgen. Auf Erfordern beider Landesherrn wurden auf dem Landtag Deputierte gewählt, je neun von beiden Ständen, und mit diesen fanden im März 1880 zu Schwerin kommissarisch-deputatische Verhandlungen statt über die teilweise modifizierte Grundzüge von 1874. Dabei ergab sich, daß nun die Mehrheit auch der landschaftlichen Deputierten für Festhaltung der ständischen Basis war; 15 Deputierte erklärten sich für eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Vorlage von 1872 unter Schaffung einer ständischen Vertretung auch für das Domanium. Der Großherzog sah darin keine für ihn annehmbare Grundlage zu weiteren Verhandlungen und ließ diese schließen. In einem Reskript an den Engeren Ausschuß vom 30. Oktober 1880

bedauerte er lebhaft die Ergebnislosigkeit auch dieses Versuches und erklärte, daß er bei jetziger Sachlage von weiteren Verhandlungen sich keinen Erfolg verspreche, aber es nach wie vor seine ernste Sorge sein lasse, diese wichtige Aufgabe zum Wohle des Landes hinauszuführen.

In der Folge ruhte die Angelegenheit. Im Reichstag wurde zwar der mecklenburgische Verfassungsantrag schon 1878 und später wiederholt erneuert, doch ohne Erfolg; 1895 wurde er sogar vom Reichstag abgelehnt.

Im Januar 1905 hatte der Reichstag wieder über Mecklenburgs Verfassung zu verhandeln. Diesmal war es eine Interpellation des Abgeordneten Büsing, die unter Bezugnahme auf die vom Bundesrat 1875 ausgesprochene Erwartung, daß den mecklenburgischen Regierungen die Vereinbarung einer Verfassungsänderung mit dem Landtag gelingen werde, an den Reichskanzler die Frage stellte, ob er nicht diesem Bundesratsbeschlusse im Wege bundesfreundlicher Verhandlungen eine weitere Folge geben wolle, da die Großherzoglichen Regierungen seit länger als 24 Jahren keinen Versuch mehr gemacht, jener Erwartung zu entsprechen. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky erklärte eine Einwirkung für überflüssig, da an dem ernstesten Streben der mecklenburgischen Regierungen nach einer Verfassungsreform kein Zweifel bestehe. Der mecklenburgische Gesandte und Bundesratsbevollmächtigte verlas eine die Einmischung des Reiches in Verfassungsangelegenheiten eines Bundesstaates als verfassungswidrig zurückweisende Erklärung seiner Regierungen und empfahl dem Reichstag dringend, sich nicht in Dinge zu mischen, mit denen er nichts zu tun habe, damit stärke er nicht die Liebe zum Reich, sondern verbittere die Stimmung.

Als der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 jener heftige Wahlkampf folgte, trat in der neuen politischen Bewegung für Mecklenburg auch die Verfassungsfrage wieder in den Vordergrund.

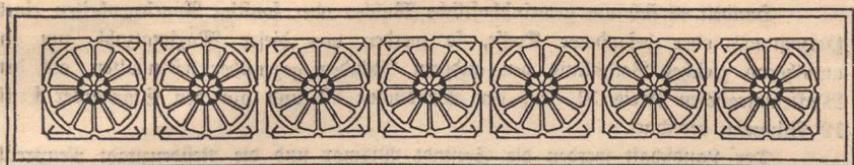
Am 26. Februar 1907 nahmen alle sieben neugewählten Reichstagsabgeordneten Mecklenburgs sie auf; die drei liberalen Abgeordneten erneuerten im Reichstag den alten mecklenburgischen Verfassungsantrag, der für jeden Staat eine aus Volkswahlen hervorgehende Volksvertretung fordert; die vier konservativen Abgeordneten unterbreiteten gemeinsam beiden Landesherrn die Bitte um Verfassungsänderung als einen langgehegten Wunsch der Untertanen.

Doch schon am 4. März erfolgten in Schwerin, wie entsprechend auch in Neustrelitz, jene feierlichen Eröffnungen an die Landräte, in denen

der erlauchte Enkel das vom verewigten Großvater begonnene Werk fortzuführen unternimmt und für das Jahr 1908 einen außerordentlichen Landtag verheißt behufs zeitgemäßer, den berechtigten Anforderungen der neueren Zeit genügender Umgestaltung der Verfassung und Herbeiführung eines neuen Verfassungszustandes zum Wohle seines Volkes und des ganzen Landes.

Und damit stehen wir wieder vor jener Frage, deren Lösung erst von der Zukunft zu erwarten.





Anhang.



1. Regierungsvorlage v. 13. November 1872.

[Schweriner]

Grundzüge zu einer Modifikation der Mecklenburgischen Verfassung.

I. Modifikation in der Vertretung.

Um auch das Domanium in jeder Beziehung der allgemeinen Landesgesetzgebung unterstellen zu können, wird proponiert, den bisherigen Ständen einen dritten hinzuzufügen, indem die auf Grund des anliegenden Verordnungs-Entwurfs organisierten Ämter Vertreter zum Landtage deputieren, und zwar jedes Amt einen, so daß dieser dritte Stand für Mecklenburg-Schwerin aus etwa 25 (für den Mecklenburgischen Kreis aus etwa 13 und für den Wendischen Kreis aus etwa 12), für Mecklenburg-Strelitz aus 4 Mitgliedern besteht.

Für die Ritterschaft wird zwar die Viril-Vertretung beibehalten, und dabei in Aussicht genommen, nach zuvoriger Verhandlung mit der Stadt Rostock den dortigen Distriktsgütern — den sogenannten Gemeinschaftsörtern — die Landtagsfähigkeit beizulegen, dagegen proponieren Serenissimus, bei Zählung der Stimmen für gemeinschaftliche Abstimmungen und Wahlen eine Maximalzahl von 72 für die ganze Ritterschaft einzuführen, so daß auch auf den Antrag eines der beiden anderen Stände die Stimmen der Ritterschaft zu besonderen Protokollen abzugeben sind, und wenn dann im ganzen über 72 aus diesem Stande gestimmt, nach dem Verhältnis dieser Gesamtzahl zu 72 die für und wider abgegebenen Stimmen reduziert werden.

Handelt es sich um gemeinschaftliche Wahlen oder sonstige Angelegenheiten eines Herzogtums oder besonderer Kreise, so werden von dieser Maximalzahl, um ein annähernd gleiches Verhältnis den anderen Ständen gegenüber festzuhalten, auf den Mecklenburgischen Kreis 31, auf den Wendischen 29 und auf den Stargarder Kreis 12 Stimmen gerechnet.

Der Landschaft werden die Seestadt Wismar und die Residenzstadt Neustrelitz inkorporiert, die erstere, wenn die desfallsigen, bereits früher eingeleiteten Verhandlungen zu einem Abschluß führen, die letztere, sobald deren Organisation als Landstadt beschafft sein wird, und wird ein Gleiches mit Ludwigslust beabsichtigt, sobald dessen städtische Organisation vollendet ist; ebenso soll noch in weitere Erwägung gezogen werden, ob auch einer der Flecken sich zur Aufnahme in die Landschaft eignet.

II. Die näheren Beziehungen des dritten Standes.

Dieser mit „Amtsgemeinden“ zu bezeichnende Stand erhält, wie die bisherigen Stände, Korporationsrechte und wird durch drei auf allgemeinen Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Konventen, zunächst auf drei Jahre, zu wählende Deputierte, einen für jeden Kreis, im Engeren Ausschuß vertreten. Wenn diese Deputierte im Engeren Ausschuß einen besondern Konvent der Amtsgemeinden für erforderlich erachten, so sollen wegen der Anmeldung, der Zeit und dem Ort nach, sowie wegen der Abhaltung ohne zu erwartende ausdrückliche landesherrliche Verstattung, die Vorschriften des §. 202. des L. G. G. B. gelten.

Es werden überhaupt die Amtsgemeinden als ein der Ritter- und Landschaft gleichberechtigter Stand eintreten, und werden sie daher, abgesehen von den Kloster-Angelegenheiten, da an denselben überhaupt nur die zu den Klöstern Berechtigten teilnehmen, an allen denjenigen Rechten partizipieren, welche von beiden Ständen bis dahin gemeinschaftlich ausgeübt wurden. Somit werden die Amtsgemeinden künftig rücksichtlich Schwerins sowohl in der dirigierenden Kommission des Landarbeitshauses, als auch in der Revisions- und Visitationen-Kommission für die Landes-Rezeptur-Verwaltung, bei der jährlichen Visitation des Kriminalgerichts, rücksichtlich Strelitz in der Zentral-Steuer-Direktion, in dem Kreis-Kommissariat für die Kriegsleistungen und deren Vergütung, sowie in der Wege-Kommission und Deputation, rücksichtlich beider Länder aber bei den vorkommenden Visitationen des Ober-Appellations-Gerichts in gleicher Weise, wie jeder der anderen Stände vertreten sein, und es wird auch das dritte außerordentliche Zivilmitglied der Kreis-Ersatz-Kommissionen aus den Vorständen der Amtsgemeinden künftig vom Engeren Ausschuß in Vorschlag zu bringen, und dagegen die durch die Teilnahme dieses Mitgliedes entstehenden Kosten dann auch auf die Balance B. 3. des Landkastens zu übernehmen sein.

Nicht minder werden die Amtsgemeinden aktiv an der Wahl der Landrats-Präsidenten und ebenso an allen anderen bis dahin von beiden Ständen gemeinschaftlich auf den Landtagen oder durch den Engeren Ausschuß ausgeübten Wahlen Teil nehmen, da wo aber die Ritter- oder Landschaft ein privates oder ein zwischen beiden Ständen alternierendes Präsentations-Recht zu Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts, der Justiz-Kanzleien oder des Kriminal-Kollegii ausgeübt haben, wird es auch ferner dabei sein Bewenden behalten.

Auf den dritten Stand gehen gemeinschaftliche Aktiva und Passiva der bisherigen Stände mit über.

Zur Übertragung der durch das Hinzutreten des dritten Standes und dessen Repräsentation im Engeren Ausschusse entstehenden größeren Kosten werden die landesherrlichen Beiträge für das *Domanium ad necessaria ordinaria* im Ganzen um 3000 Tlr. jährlich erhöht, wovon aus Großherzoglicher Renterei in Schwerin $\frac{6}{7}$ und aus Großherzoglicher Rentei in Neustrelitz $\frac{1}{7}$ zur Landkasten-Balance B. 1. eingezahlt werden. Reichen aber die regelmäßigen Beiträge zur Bestreitung der aus dieser Balance zu deckenden Ausgaben nicht aus, so tragen dazu die Amtsgemeinden gleichmäßig mit den beiden anderen Ständen bei, und wird der auf den ganzen Stand kommende Beitrag gleich allen anderen von diesem Stande in Folge von Landtagsbeschlüssen aufzubringenden Summen, so lange ein anderer Aufbringungs-Modus unter landesherrlicher Genehmigung nicht beschlossen wird, zur Hälfte nach den Hufen, zur Hälfte nach der durch die letzte Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl auf die einzelnen Amtsgemeinden und in diesen wieder auf die einzelnen Ortsgemeinden repartiert.

Wegen des Verhältnisses des dritten Standes zu den übrigen Landkasten-Balancen cfr. die Anlage B.

III. Gesetzgebung.

Serenissimus verzichten auf das Ihnen nach bisherigen Rechten im *Domanium* zustehende unbeschränkte *jus statuendi*, so daß es künftig auch im *Domanium* nach denselben Grundsätzen wie in den anderen Landesteilen zu beurteilen sein wird, ob ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung angehörig und darum, abgesehen von §. 193. nach Maßgabe des Artikels 8. des L. G. G. B., der Verhandlung mit den Ständen bedarf, oder ob derselbe lediglich durch von der Regierung genehmigte Lokal-Statute oder sonstige nach bestehendem Landes-Recht zulässige Verordnungen in's Leben geführt werden kann.

Serenissimus wollen jedoch den Ständen allgemein für diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, für welche nach bestehenden Rechten denselben nur ein ratfames Bedenken zusteht, wenn und insoweit sie über die betreffenden Vorlagen eine gemeinschaftliche Erklärung abgeben, ein Zustimmungswort einräumen, jedoch nur in der Voraussetzung, daß Stände in Mitberücksichtigung der weiter folgenden Konzessionen auf dem Finanzgebiet es anerkennen werden, daß bei Bewilligungen aus der Landes-Rezeptur-Kasse, für Strelitz aus der Zentral-Steuer-Kasse, zu allgemeinen Landeszielen eine *itio in partes* nicht stattfinden kann.

In Verbindung mit der beabsichtigten Änderung in der Zusammenziehung der Stände, sowie im Hinblick auf die durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 erfolgte Aufhebung der bis dahin noch geltend gewesenen aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte hat auch die Frage in Erwägung gezogen werden müssen, ob für die Zukunft die Teilnahme der Stände an der kirchlichen Gesetzgebung aufrecht zu erhalten sei. Es ist aber von Vorschlägen wegen Abänderung des bestehenden Rechtes in Bezug auf diesen Punkt Abstand genommen worden, indem die Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nicht als gefährdet erscheinen, wenn der selbstverständliche Satz anerkannt bleibt, daß lediglich Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche zur Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung über die inneren Angelegenheiten der gedachten Kirche berechtigt sind, da die Stände bei der Gesetzgebung

über diese Angelegenheiten nur ausschließlich kirchliche Funktion ausüben und nur die Stelle einer Synode vertreten. Durch die Anerkennung dieses selbstverständlichen Satzes bleiben übrigens die Konsequenzen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869 auf politischem Gebiete unberührt, und werden daher alle Stände-Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis an der Beratung und Beschlußfassung über Staatsgesetze Theil zu nehmen haben, welche die lutherische oder andere Kirchen betreffen.

IV. Finanzen.

Serenissimus proponieren den Ständen, die schon seit dem Jahre 1849 durchgeführte Trennung des Großherzoglichen Haushalts von der übrigen Domaniale-Verwaltung und der anderweitigen Renterei-Rechnung nunmehr rechtlich dahin anzuerkennen, daß zwar das fürstliche Eigentumsrecht an dem ganzen Domanium untangiert bleibt, die nach dem Verzeichnis — Raabe, Mecklenb.-Schwer. Gesesammlung, Band IV., S. 696 u. folg. — zum Hausgut übergehenden Domaniale- und inkamerierten Güter und Forsten und ebenso die nach dem dort S. 698 und folgende abgedruckten Verzeichnis zum Hausgut gehörenden, in Ludwigslust belegenen Gebäude, Park und Gärten, sowie die S. 701 u. als zur Kronotation gehörig verzeichneten Schlösser, Gebäude, Plätze und Gärten, vorbehaltlich näherer Spezifikation, zu Nutzen und Lasten des Großherzoglichen Haushalts verbleiben, statt der weiteren bis dahin aus der Renterei zum Großherzoglichen Haushalt gezahlten Summe aber eine Anzahl von Höfen und Forsten aus der Kammerverwaltung ausgeschieden und den Haushalts-Gütern zugelegt werden, worüber das Verzeichnis den Ständen vorgelegt werden wird.

Die Bestreitung des Haushaltes des Großherzogs, des Unterhalts der Großherzogin und der Kinder des Großherzogs bis zu deren hausgesetzlichen Großjährigkeit soll aus diesen Haushaltsgütern geschehen, wogegen die Unterhaltung der Großherzoglichen Kinder von ihrer hausgesetzlichen Großjährigkeit an, sowie die Erhaltung sämtlicher übrigen Glieder des Großherzoglichen Hauses und außer den Einrichtungsgeldern, namentlich auch die Wittümer der Großherzogin und anderer fürstlichen Witwen in Gemäßheit des in der Anlage C. angeschlossenen unter den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses vereinbarten modifizierten Hausgesetzes aus den Mitteln der Renterei bestritten und außerdem während der nächsten 20 Jahre jährlich 25,000 Th. gezahlt werden sollen behufs Ansammlung eines Fonds für die apanzierten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, von dessen Zinsen nach Ermessen des Großherzogs jährlich ein Theil zur Verbesserung der Einnahmen derselben, der andere Theil zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden soll.

Wenn Stände es anerkennen, daß auf dem so ausgeschiedenen Haushaltsgut außer den auf dasselbe fallenden gesetzlichen Steuern eine Beitragspflicht zur Übertragung der Kosten des Landesregiments nicht weiter lastet, so wollen Serenissimus für Sich und Ihre Nachfolger Allerhöchst Sich verpflichten, daß außer dem obgedachten Unterhalt der majorennen Großherzoglichen Kinder und der übrigen Glieder des Großherzoglichen Hauses künftig weder für den Großherzoglichen Haushalt, noch für den Unterhalt anderer Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Hofstaaten Ausgaben auf die Renterei gelegt werden sollen, doch werden die bereits abgeschlossenen fürstlichen Ehepacten ihren vollen Bestand behalten müssen und auch für diejenigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche bis dahin höhere Apanagen und Sustentations-Gelder bezogen, die

Summen des Hausgesetzes nicht normieren können. (Ein Verzeichniß der danach die Renterei treffenden Lasten wird den Ständen vorgelegt werden.)

Es sollen jedoch die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und zwar während der ersten 20 Jahre inkl. der jährlich zur Ansammlung eines Fonds bestimmten 25,000 Tlr., niemals mit einer größeren Summe als mit 125,000 Tlr. jährlich aus der Renterei bestritten werden, so daß in so weit und so lange diese Apanagen, die Wittümer der fürstlichen Wittwen nicht mit eingerechnet, die Summe jährlich überschreiten, der Überschuß aus dem Großherzoglichen Haushalt gedeckt werden soll.

Für den unvorhergesehenen Fall, daß das Großherzogliche Schloß in Schwerin durch Brandunglück vernichtet werden sollte, müssen Serenissimus wegen der dann zum Wiederaufbau erforderlichen Zuhilfenahme des Domanal-Vermögens weitere Verhandlungen mit den Ständen vorbehalten.

Bei völliger Aufrechthaltung der übrigen für die landesherrlichen und Landes-Financen geltenden Gesetze und Verträge wollen Serenissimus jedoch den Ständen zusichern, daß das zur Führung des Landesregiments bestimmte Domanal-Vermögen in seinem jetzigen Bestande erhalten bleibe, und sollen daher alle Aufkünfte aus Verkäufen desselben oder an Erbstands- und Ablösungsgeldern, soweit solche nicht zum Schuldenabtrag oder zum Ankauf neuer Domanal-Grundstücke verwendet werden, ohne etwanige Genehmigung der Stände, nur zum Domanal-Kapitalfonds zugeschlagen werden. Die zu diesem Fonds gehörigen Kapitalien sollen vollständig konserviert bleiben.

Eigentliche Domanialhöfe, auch die *incamerata*, die Großherzoglichen Eisenbahnen und sonstige größere Domanal-Grundstücke sollen überhaupt ohne Konsens der Stände nicht verkauft werden, während die zur laufenden Administration gehörigen Verkäufe, namentlich Veräußerungen und Vererbpachtungen von bäuerlichen Stellen und anderen kleinen Parzellen einer solchen Genehmigung nicht bedürfen sollen.

Auch wollen Serenissimus Sich das Recht der freien Verschuldung des Domanii nur zur Übertragung besonderer Unglücksfälle oder sonstiger augenblicklicher Verlegenheiten konservieren, es sollen solche außerordentliche Schulden aber niemals den Gesamtbestand von 600,000 Tlr. überschreiten, und sollen zu deren Abtrag ohne Konsens der Stände nur die laufenden Einnahmen der Renterei, also mit Ausschluß der Aufkünfte aus dem Verkauf von Domanal-Grundstücken, an Erbstands- und Ablösungsgeldern verwendet werden.

Zu allen anderen Verschuldungen des Domanii wird künftig der Konsens der Stände erforderlich, es kann solcher aber nicht versagt werden, wenn die Anleihe lediglich zur notwendig gewordenen Wiedereinzahlung der jetzt ausgegebenen Renterei-Kassenscheine gesehen soll.

Um nun den Ständen eine Überzeugung zu gewähren, daß die vorstehenden Grundätze und Zusagen innegehalten werden, soll ihnen auf jedem Landtage eine dies nachweisende Zusammenstellung des Resultats der Renterei-Rechnung und des Domanal-Kapital-Fonds aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr vorgelegt werden.

Anlage A.

Schwerinsche Verordnung, betreffend die korporative Organisation der Domanalämter.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1) Jedes Domanalamt bildet nach näherer Vorschrift dieser Verordnung einen Kommunalverband, der die Rechte einer Korporation hat, und seine Angelegenheiten selbstständig verwaltet. Auf den Vorstand dieses Verbandes soll zugleich die volle Ausübung der obrigkeitlichen Rechte mit dem Recht der Landstandtschaft übertragen sein.

2) Eine Veränderung der bestehenden Amtsgrenzen, sowie die Zusammenlegung mehrerer Amtsverbände und die Auflösung eines Amtsverbandes in mehrere erfolgt, nach Anhörung der beteiligten Amtsbehörden und nach vorgängiger administrativer Regulierung der etwa erforderlichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung durch landesherrliche Verordnung. Die Vermehrung oder Verminderung der Gesamtzahl der Amtsverbände kann jedoch nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung geschehen.

3) Die nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Amtsverbände zur Ausführung und Ergänzung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch ein landesherrliches Statut getroffen.

Lasten der Amtsverbände.

§. 2. 1) Den Amtsverbänden liegen alle mit der Verwaltung ihrer obrigkeitlichen und kommunalen Angelegenheiten verbundenen Lasten auf.

2) Mit Rücksicht hierauf wird den einzelnen Amtsverbänden in Grundstücken, Kapitalien oder auf den Domanalfonds fundierten und halbjährlich zum Voraus zahlbaren Renten zu Eigentum oder Nutzungsrecht ein Amtsvermögen zugeteilt werden, dessen Ertrag der Gesamtsumme der Jahresausgabe nach dem Durchschnitt der nächsten fünf Jahre (vgl. auch den §. 6. sub 15.) gleich sein soll. Die bisher schon den Gemeinden obliegenden Lasten bleiben jedoch dabei außer Anschlag.

3) Zu den von den Amtsverbänden zu tragenden Lasten soll auch die Unterhaltung der Domanalwerkhäuser zu Wickendorf und Doberan gehören, und werden folgeweise die zur Zeit den Zwecken dieser Anstalten dienenden Grund- und sonstigen Vermögensstücke der mit Korporationsrechten versehenen Genossenschaft der Amtsverbände überwiesen werden.

Aufbringung und Verteilung der Lasten der Amtsverbände.

§. 3. 1) Die Amtsverbände haben, soweit die ihnen zugewiesenen Einnahmequellen nicht ausreichen, ihren Bedarf auf dem Wege der Anlage aufzubringen.

2) Zu diesem Zweck ist der erforderliche Betrag auf die einzelnen Gemeinden und Ortschaften des Amtsverbandes zur Hälfte nach Verhältnis des Hufenstandes, zur Hälfte nach Verhältnis der Einwohnerzahl zu repartieren.

Eine Abänderung dieses Verteilungsmaßstabes darf der Amtsverband nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vornehmen.

3) Die landesherrlichen Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen (vgl. §. 23. sub 5. der Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 und die Zusatzverordnung vom 5. Januar 1870) kommen bei Bestimmung der Beitragsquoten nicht in Anschlag.

Gegenstand der Verwaltung des Amtsverbandes.

§. 4. Die Verwaltung des Amtsverbandes hat einerseits alle Angelegenheiten, welche seine Rechte, seine Pflichten oder seinen Nutzen betreffen, und andererseits den vollen Umfang der obrigkeitlichen Funktionen zum Gegenstande. Dieselbe ist demnach eine Kommunal- und obrigkeitliche Verwaltung und übernimmt die ganze Kompetenz, welche auf Grundlage der Reichsgesetzgebung, der Landesgesetzgebung oder besonderer Instruktion den bisherigen Domanialämtern als Vertretern der Grundherrschaft in den Beziehungen des öffentlichen Rechts und als Obrigkeiten zustand. Auch gehen auf den Amtsverband alle Rechte und Pflichten über, welche aus etwa von der bisherigen Domanialverwaltung im Interesse des entsprechenden Amtes mit anderen Obrigkeiten (namentlich in betreff des Entwässerungs-, Schul-, Armenwesens usw.) eingegangenen Vereinbarungen erwachsen sind, sowie ferner die den Domanialämtern durch die revidierte Gemeinde-, Armen- und Schulordnung vom 29. Juni 1869 zugewiesenen Funktionen mit Einschluß des Armenwesens nach Maßgabe des §. 1. sub 2. der gedachten Armenordnung und der Verwaltung der Amtsschulkasse, nicht minder die Teilnahme an der Wegebesichtigung nach der Wegeordnung vom 29. Juni 1824, wenn schon mit Wegfall der in §. 6. der Anlage A zu dieser Ordnung getroffenen Vorschrift, wonach allemal der Großherzogliche Kommissarius der erste Beamte sein soll, und mit der näheren Bestimmung, daß der landesherrliche Kommissarius vom Ministerium des Innern aus den Mitgliedern der Wegekommission ernannt wird.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Zweige der Polizei in bezug auf Zeitpachthöfe, Amtsfreiheten, landesherrliche Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen von der Verwaltung der Amtsverbände im Verwaltungswege auszunehmen und dieselben besonderen landesherrlichen Beamten zu übertragen, wie solchen auch die eigentliche Kameral- (finanzielle) Verwaltung (entsprechend dem, was bereits für die Domänen des Großherzoglichen Haushalts angeordnet ist), die Wahrnehmung des landesherrlichen Patronats und die Vertretung der Zeitpachthöfe auf den Pfarrkonferenzen zu überweisen sein wird.

Die Dorfgemeinden und selbständigen Erbpachthöfe dagegen werden auf den Pfarrkonferenzen in Zukunft durch ihre Vorsteher vertreten, die gleichfalls einzuladenden und zu erscheinen verpflichteten betreffenden Amtsdirigenten haben nur die Aufgabe, die Vorsteher mit Rat und Fürsprache zu unterstützen, für dieselben im Fall ihres Ausbleibens auch ohne besondere Vollmacht zu handeln und ihnen gegenüber die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu erwirken.

Von den Organen des Amtsverbandes.

§. 5. Die Angelegenheiten des Amtsverbandes werden von dem Amtsvorstande verwaltet, der sich unter gewissen Voraussetzungen durch Hinzutritt der nicht bereits in ihm sitzenden Gemeindevorsteher zur Amtsversammlung erweitert.

Vom Amtsvorstande.

§. 6. 1) Der Amtsvorstand bildet ein Kollegium, bestehend aus einem Amtsdirigenten und einigen Amts-Beisitzern. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt das Amts-Statut.

2) Die Vorsteher der Domanal-Flecken und der Ortschaft Neukloster, sowie der Oberschulze der Insel Poel sind von selbst Mitglieder des Amtsvorstandes.

3) Die übrigen Mitglieder werden besonders bestellt, und zwar der Amtsdirigent, welcher in der Regel den Titel „Amtshauptmann“ führen soll, durch landesherrliche Ernennung, wogegen die Amtsbeisitzer aus drei Mitgliedern der Amtsversammlung abwechselnd das eine Mal auf Vorschlag der Amtsversammlung vom Amtsvorstande, das andere Mal auf Vorschlag des Amtsvorstandes von der Amtsversammlung zu wählen und vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind.

4) Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Amtsvorstandes sein. Tritt ein Verhältnis dieser Art erst nach dem Antritt des Amtes ein, so scheidet derjenige Teil aus, durch welchen dasselbe begründet worden ist, außer wenn er der Amtsdirigent ist, in welchem Fall der andere Teil ausscheidet. Das Gleiche gilt von dem zweiten Beamten (unten sub 9.) sowie von den Amtssekretären und Amtsregistratoren (unten sub 10.) im Verhältnis zu den Amtsbeisitzern.

5) Die Mitglieder der Amtsversammlung sind die auf sie gefallene Wahl zum Amt eines Amtsbeisitzers anzunehmen verpflichtet. Etwaige Dispensationsgründe sind bei dem Ministerium des Innern geltend zu machen.

6) Die Reihenfolge der Amtsbeisitzer bestimmt sich in der Regel nach der ununterbrochenen Dauer des Amtes in der Art, daß dem ausscheidenden Mitgliede im Fall seiner Wiederwahl die vorausgehende Amtsperiode angerechnet wird. Bei gleichzeitiger Bestellung hat das Ministerium des Innern den Vorrang zu bestimmen.

7) Das Amt der gewählten Amtsbeisitzer dauert sechs Jahre.

8) Abgesehen vom Ablauf der Dienstzeit und dem Tode erlischt das Amt des Beisitzers dadurch, daß er aufhört, Mitglied der Amtsversammlung zu sein.

9) In denjenigen Ämtern, in welchen ein einziger Beamter die dem Amtsdirigenten obliegenden Geschäfte zu besorgen nicht imstande ist, wird neben dem Amtsdirigenten durch landesherrliche Bestellung ein zweiter Beamter ernannt.

10) Auch wird landesherrlich für jedes Amt das erforderliche Sekretariats- und Registratur-Personal, sowie, wo es die Umstände notwendig machen, ein besonderer Rendant bestellt, wogegen die Unterbedienten nach noch näher zu bestimmenden Normen und mit Berücksichtigung der für die Anstellung zivilversorgungsberechtigter Militärs im hiesigen Lande geltenden Grundsätze vom Amtsvorstande angestellt werden.

11) Die Beerdigung der Amtsdirigenten und zweiten Beamten geschieht durch das Ministerium des Innern, die Amtsbeisitzer, die Sekretäre, die Registratoren und die Unterbedienten werden vom Amtsdirigenten beerdigt.

12) Die Amtsdirigenten, die zweiten Beamten, die Sekretäre, die Registratoren und die Unterbedienten sollen, obwohl sie Kommunalbeamte sind, an dem Witweninstitut für Zivil- und Militärdiener Teil zu nehmen berechtigt und verpflichtet sein, auch aus disziplinarischen Gründen vom Staatsministerium nach Maßgabe des §. 10. sub H. der Verordnung vom 4. April 1853, die Organisation der Ministerien betreffend, der unfreiwilligen Dienstentlassung oder Pensionierung unterzogen werden können, die

Amtsdirigenten jedoch nur dann, wenn die seitens der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 10) dafür angeführten Gründe von einer aus fünf Amtsdirigenten zu bildenden ständigen Kommission zuvor als zutreffend sind anerkannt worden. Dagegen brauchen sich alle jene Beamte als Kommunalbeamte nicht versehen zu lassen, einerlei, ob sie landesherrlich bestellt sind oder nicht.

13) Die definitive Feststellung des für jeden Amtsverband erforderlichen Beamtenpersonals wird nach vorgängigem Gehör der betreffenden Amtsvorstände vor Ablauf der nächsten fünf Jahre im administrativen Wege erfolgen, und bei Bemessung des nach §. 2 sub 2. den einzelnen Amtsverbänden zuzuweisenden Rentenbetrages entsprechende Berücksichtigung finden. Ist sie erfolgt, so kann ihre Abänderung nur auf dem für die Erlassung statutarischer Normen vorgeschriebenen Wege geschehen.

14) Auch bleibt weitere Bestimmung über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des Beamtenpersonals, sowie über die den Amtsbeisitzern zu gewährende Remuneration vorbehalten. Dabei soll aber die Bestimmung getroffen werden, daß die Pensionen ihres schwer zu veranschlagenden Durchschnittsbetrages wegen zum geringeren unter der Hälfte bleibenden Teile auf die Amtsklasse und die zu gewährende Dotation, zum größeren Teile dagegen auf die Renterei zu legen sind.

Vom Geschäftskreise des Amtsvorstandes.

§. 7. 1) Der Amtsvorstand ist Träger der Obrigkeit über den Amtsbezirk und der daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten mit der Befugnis, aus seiner Mitte einen Deputierten zum Landtage zu schicken; er vertritt den Amtsverband nach außen und verwaltet dessen Angelegenheiten in so weit selbständig, als er nicht nach §. 9. an die Mitwirkung der Amtsversammlung gebunden ist und nach §. 10. der regiminellen Oberaufsicht unterliegt. Desgleichen bildet er die Aufsichts- und Rekursbehörde für die Gemeinden des Amtsverbandes, ist eine kollegiale Behörde im Sinne des §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, beziehungsweise der Ausführungsverordnung vom 25. September 1869, und ist verpflichtet, die ihm etwa von den Ministerien erteilten Aufträge zu übernehmen und auszuführen.

2) Der Vorsitz und die Geschäftsleitung im Amtsvorstande steht dem Amtsdirigenten zu, welcher folgendermaßen auch für die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse sorgt, die Ausfertigungen unterschreibt, und das Siegel des Amtsvorstandes führt. Er ist zugleich der Regel nach Referent in den dem Amtsvorstande zur Beschlußnahme vorzuliegenden Sachen, hat wie die vorbereitenden Besichtigungen und Bernehmungen vorzunehmen, so auch die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu veranlassen und zu überwachen, darf jedoch einzelne Referate, Geschäfte und Geschäftszweige den Amtsbeisitzern, wenn schon immer mit der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben zuweisen. Er hat ferner die im Dienste des Amtsverbandes stehenden Personen zu beaufsichtigen, hat die bisher dem Amte zugewiesene Leitung derjenigen Verbände, welche nur einen Teil der Amtsgemeinden umfassen, und hat endlich alle laufenden Geschäfte des Amtsverbandes im Namen des Amtsvorstandes zu besorgen.

3) Wenn neben dem Amtsdirigenten ein zweiter Beamter steht, so wird die Verteilung der Geschäfte durch Übereinkommen zwischen ihnen geregelt und nötigenfalls vom Ministerium des Innern bestimmt. In den Sitzungen des Amtsvorstandes, in denen er zu erscheinen verpflichtet und an den Beratungen Teil zu nehmen berechtigt ist,

hat der zweite Beamte seinen Sitz unmittelbar neben dem Amtsdirigenten, und falls dieser am Erscheinen behindert ist, in dessen Vertretung den Vorsitz. Nur als Vorsitzender aber führt er eine Stimme, und ist bei Wahl eines Deputierten zum Landtage wählbar.

4) Der Amtsvorstand tritt regelmäßig zwei Mal im Monat zu einer Sitzung zusammen, in welcher der Vorsitzende die Beratungen leitet. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, sowie die Übereinstimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

5) Vor das Plenum des Amtsvorstandes sind zu bringen: die Gemeindefachen, soweit sie bisher zur Kompetenz der Domonialämter als Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen gehörten, mit Einschluß der Bestellung der Schöffen, der Präsentation der Schulzen zur landesherrlichen Ernennung, sowie der Leitung des Amtsarmenverbandes nach §. 1. sub 2. der Domonial-Armenordnung vom 29. Juni 1869, auch wenn von demselben einzelne Ortschaften, weil nicht unter die Gemeinde-Ordnung fallend, sollten ausgeschlossen sein, ferner die Gewerbefachen nach Maßgabe des §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, die Entscheidung in Heimatsfachen, soweit dafür nach §. 9. sub 1. der Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnungs-Gesetze vom 20. Februar 1871 die Domonialämter kompetent waren, die Ergänzung des Amtsvorstandes, die Annahme der Unterbedienten, die Vorbereitung der der Amtsversammlung zu machenden Vorlagen, alle Angelegenheiten, welche von prinzipieller oder sachlicher Wichtigkeit sind, die auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Maßnahmen von größerem Belang, (z. B. Pacht- und Mietverträge) und insbesondere die Wahl eines Deputierten zum Landtage.

Auch ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsvorstandes wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche in der Amtsverwaltung zur Sprache zu bringen.

Von der Amtsversammlung.

§. 8. 1) Das Recht zur Teilnahme an der Amtsversammlung steht ohne weiteres den Mitgliedern des Amtsvorstandes — auch dem zweiten Beamten, mit Stimmrecht jedoch nur in Vertretung des Amtsdirigenten — und den Gemeindevorstehern des betreffenden Amtverbandes zu, und erlischt von selbst, wenn die Voraussetzung wegfällt, an welche es geknüpft ist.

2) Dem Amtsstatut bleibt vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welcher Weise unter den in dem Amtverbande obwaltenden Verhältnissen die Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung zu beschränken ist.

3) Die Amtsversammlung tritt nur auf Beschluß des Amtsvorstandes und auf Ladung des Amtsdirigenten zusammen.

4) Der Amtsdirigent, beziehungsweise dessen Vertreter, hat in der Amtsversammlung den Vorsitz und die Leitung, eröffnet und schließt dieselbe.

5) Sofern bei Gelegenheit der Ladung die Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind, ist die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl für die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht bedingend: andernfalls muß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

6) Abwesende sind nicht berechtigt, ihre Stimmen schriftlich oder durch Bevollmächtigte abzugeben. Die Anwesenden fassen ihre Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von dem Geschäftskreise der Amtsversammlung.

§. 9. Ein Beschluß der Amtsversammlung wird erfordert, wenn es sich handelt:

1) um die Ergänzung des Amtsvorstandes nach den Bestimmungen des §. 6. sub 3. und 4.,

2) um eine Veränderung des Amtsbezirks — vergl. §. 1. sub 2. —,

3) um Abänderungen oder Erweiterung des Amtsstatuts — vergl. §. 1. sub 3. —,

4) um den Erlaß verbindlicher Ordnungen in den kommunalen Angelegenheiten des Amtsverbandes,

5) um Abänderung des für die Aufbringung des Bedarfs des Amtsverbandes in §. 3. sub 2. vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabes,

6) um eine neue Belastung des Amtsverbandes ohne gesetzliche oder durch Landtagsbeschluß herbeigeführte Verpflichtung,

7) um Ausgaben und Leistungen, welche hinsichtlich des Grundes oder Umfanges nicht feststehen, namentlich auch um die Remuneration der Beamten und Unterbedienten des Amtsverbandes, insoweit dieselbe nicht anderweit festgestellt ist — vergl. §. 6. sub 13. —,

8) um die Feststellung oder Veränderung der Art, das Vermögen des Amtsverbandes zu benutzen,

9) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Amtsverband,

10) um die Beschlußfassung über die bei der vorausgegangenen Prüfung der Amtsrechnung durch zwei Deputierte aufgetretenen Monitoren.

Außerdem ist ein Beschluß der Amtsversammlung zu veranlassen, wenn solches von der vorgesetzten Behörde angeordnet oder vom Amtsvorstande für rätlich erachtet wird.

In dringlichen Fällen ist gedachter Amtsvorstand allemal verpflichtet, die nötige Vorsehr zu treffen.

Vom Aufsichtsrecht.

§. 10. Die Aufsicht über die Amtsverwaltung wird vom Ministerium des Innern geübt, insoweit sie nicht nach einzelnen speziellen Beziehungen zum Ressort eines der anderen Ministerien gehört.

Kraft dieses Aufsichtsrechts hat das Ministerium des Innern, beziehungsweise das sonst kompetente Ministerium

1) den Beschlüssen über Abänderung des Amtsbezirks, über Abänderung oder Erweiterung des Amtsstatuts, über den Erlaß verbindlicher Ordnungen in den kommunalen Angelegenheiten des Amtsbezirks, über Abänderung des für die Aufbringung des Bedarfs des Amtsverbandes in §. 3. sub 2. vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabes durch seine Bestätigung die gesetzliche Gültigkeit zu verleihen, und

2) sofern es ihm erforderlich erscheint, das Rechnungs- und Kasswesen des Amtsverbandes zu revidieren.

Beschwerdeführung.

§. 11. Beschwerden über den Amtsvorstand, sowie über Beschlüsse der Amtsversammlung sind an das Ministerium des Innern, beziehungsweise an dasjenige Ministerium zu richten, zu dessen Ressort sie ihrem Gegenstande nach gehören.

Auch sind Differenzen der Amtsverbände unter einander in kommunalen Angelegenheiten, wenn nicht etwas anderes angeordnet ist, bei dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu bringen, welches dieselben jedoch in geeigneten Fällen auf den Rechtsweg verweisen darf.

Übergangsbestimmungen.

§. 12. 1) Bis dahin, daß die Dotationen der Amtsverbände festgestellt sein werden (§. 2. sub 2.), sollen die notwendigen Ausgaben derselben aus der Renterei bestritten werden.

Die Etats für jedes von Johannis zu Johannis laufende Rechnungsjahr sind jedesmal bis zum vorausgehenden 1. März bei den Ministerien des Innern und der Finanzen zur Genehmigung einzureichen und werden die nötigen Betriebsfonds auf Grund des genehmigten Etats angewiesen werden.

Die Rechnungen sind bis zu dem auf das abgelaufene Rechnungsjahr folgenden 1. Oktober gleichfalls bei den Ministerien des Innern und der Finanzen einzureichen, von denen sie geprüft und festgestellt werden, und erfolgt die schließliche Anweisung auf die Renterei lediglich auf Grund der von den genannten Ministerien geschehenen Feststellung.

Die für das Amtsrechnungs- und Kassenwesen bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben während dieser Übergangszeit, soweit erforderlich, nach Bestimmung jener Ministerien, in geeigneter Anwendung.

2) Bei der bevorstehenden Einsetzung der Amtsvorstände werden auch die Unterbedienten landesherrlich bestellt. (Vgl. §. 6. sub 10.)

3) Auch soll bei der bevorstehenden Einsetzung der Amtsvorstände die eine Hälfte der Amtsbeisitzer, soweit sie nicht von selbst Mitglieder des Amtsvorstandes sind, frei vom Ministerium ernannt, die andere Hälfte in der oben in §. 6. sub 3. bezeichneten Weise auf Vorschlag der Amtsversammlung vom Amtsvorstande mit der Maßgabe gewählt werden, daß der Amtsdirigent mit den von selbst eintretenden, beziehungsweise den vom Ministerium des Innern ernannten Amtsbeisitzern vorläufig als Amtsvorstand fungiert und daß, wenn die Zahl der Amtsbeisitzer eine ungerade ist, die größere Hälfte durch Wahl bestellt wird.

4) Im Amtsstatut ist eine Bestimmung zu treffen, wonach ein Teil der erwählten, beziehungsweise ernannten (vgl. Nr. 3.) Amtsbeisitzer in den ersten sechs Jahren zu der Folge schon vor Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer ausscheidet, daß nicht sämtliche Amtsbeisitzer gleichzeitig wechseln. (Vgl. §. 6. sub 7.)

Anlage B.

Die Balance B. 3. von den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises wird künftig zur Bestreitung der Bedürfnisse der 3 Stände dienen, und der volle Betrag auf die Rezeptur-Kasse zu legen sein, wogegen dann die nach der Vereinbarung vom 30. Juli 1870 Artikel V. sub 5. a. zu allgemeinen Zwecken des Domaniums aus der Rezeptur-Kasse herauszuzahlende verhältnismäßige Summe fortfallen wird.

Zu den Balancen C. 1., betreffend die Unterhaltung des Oberappellations-Gerichts, und C. 2., von dem erhöhten Etat der Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, wird ein besonderer Beitrag des 3. Standes nicht erforderlich werden, zumal diese Balancen jetzt aus der Rezeptur-Kasse gedeckt werden, und wird aus diesem Grunde auch der 3. Stand von den ständischen Beschlüssen in dieser Beziehung nicht zu excludieren sein.

Ebenso wird es wegen der Balance C. 3., — die Kosten des Kriminal-Gerichts und des Landarbeitshauses — zu halten sein.

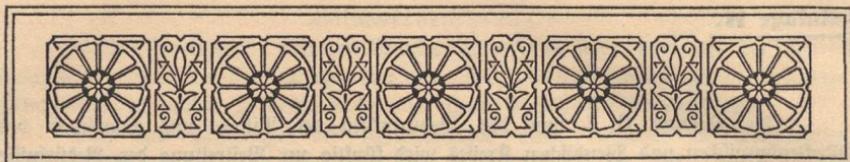
Die Balance D., betreffend die Landes-Bibliothek, bezieht ihre Einnahmen aus Balance B. 1., und bedarf daher keiner weiteren Erwähnung, und in Hinsicht der Balance E. 1., Unterstützung Hilfsbedürftiger, wird wohl zunächst dem 3. Stande zu überlassen sein, ob derselbe sich durch Beiträge daran beteiligen und über die Höhe derselben mit den beiden anderen Ständen vereinigen will, es wird demselben aber ein höherer Beitrag nicht anzufinnen sein, als solcher von der Landschaft geleistet wird.

Zu den Bewilligungen ad E. 3. für die Kinder der verwitweten Frau Kanzlei-Direktorin M. und zur Pension der verwitweten Frau Bürgermeisterin L. wird der 3. Stand nicht heranzuziehen sein, und können denselben auch die Balancen wegen der privaten Schulden der Ritter- oder Landschaft nicht tangieren.

Anlage C.

[bringt den Text des Hausgesetzes vom 15. Oktober 1872 über Apanagen etc. — in „Meckl. Urkunden und Daten“ S. 737 ff.]





2. Regierungsvorlage vom 1. Februar 1874.

Grundzüge

zu einer Modifikation der bestehenden Landesverfassung.

§. 1.

Der den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auch ferner gemeinsame Landtag bildet eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder nicht speziell die Interessen ihrer besonderen Kommitenten, sondern die des ganzen Landes wahrzunehmen haben.

Er besteht aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden.

§. 2.

Zu den Groß-Grundbesitzern gehören die Besitzer der ritterschaftlichen und Rostocker Distrikts Güter.

Bei den von diesen vorzunehmenden Wahlen kommt auf jedes Hauptgut eine Stimme.

Für Güter, welche sich in der toten Hand befinden oder inkammeriert sind, wird, so lange dies Verhältnis dauert, kein Stimmrecht ausgeübt.

§. 3.

An der Wahl der städtischen Vertreter nehmen alle Stadtgemeinden des Landes mit Einschluß von Wismar, Neustrelitz und den mit Stadtrecht zu bewidmenden Orten Ludwigslust und Doberan Theil.

Für die Städte wird das Wahlrecht durch die Magistrate und die Stadtvertretungen (vgl. §. 7.) ausgeübt.

Mit Rücksicht hierauf soll Vorsorge getroffen werden,

1. daß Magistrat und Stadtvertretung eine Mitwirkung bei Bestellung von Bürgermeistern und Rat auch in denjenigen Städten erhalten, in welchen sie eine solche bis jetzt nicht haben,
2. daß die Stadtvertretung in allen Städten von der Bürgerschaft nach gewissen übereinstimmenden Normen gewählt, und daß
3. der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts für alle Städte gleichförmig reguliert wird.

§. 4.

In die Kategorie der Landgemeinden fallen sowohl die mit selbständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanalortschaften, als auch die ritterschaftlichen Flecken, die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Distrikts Güter, und die zu den Klöstern, sowie den städtischen Kammereien und Dekonomen gehörigen Höfe und Dorfschaften, sofern dieselben wenigstens die eigene Verwaltung ihres Armenwesens besitzen, die ihnen gewährt werden soll, wenn sie einzeln oder vereinigt einen selbstständigen Ortsarmenverband zu bilden im Stande und bereit sind.

Zur Teilnahme an der Wahl der Landtags-Abgeordneten sind für die einzelnen Landgemeinden je nach deren Größe ein bis drei Mitglieder des Gemeindevorstandes, und für die Höfe insbesondere, welche nicht mit einer Dorfschaft gemeindlich verbunden sind, der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber berechtigt.

Die Gemeindevorstände sollen in Zukunft unter Mitwirkung der Dorfs- bez. Gemeindeversammlung bestellt werden.

§. 5.

In Berücksichtigung der Steuerkraft und der historischen Bedeutung erhalten im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die Groß-Grundbesitzer 31, die Städte 26, die Landgemeinden 25 für die Dauer einer Legislaturperiode gewählte Vertreter, zu denen hinzukommen

9 Mitglieder, die auf Lebenszeit von und aus denjenigen Groß-Grundbesitzern gewählt werden, welche unter Anrechnung des Besitzes ihrer Auzendenten seit 100 Jahren ununterbrochen ritterschaftliche Güter besessen haben,

5 von und aus den Magistraten der Residenzstadt Schwerin, der Seestädte Rostock und Wismar und der beiden Vorderstädte Parchim und Güstrow für ihre Amtsdauer gewählte Mitglieder und

6 Mitglieder, welche Serenissimus Suerinensis auf Lebenszeit nach freier Wahl zu ernennen berechtigt ist.

§. 6.

Die auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Vertreter jeder der drei Kategorien werden auf 12 mit den bestehenden Landwehrkompagnie-Bezirken zusammenfallende Wahlkreise in der Art verteilt, daß für die Zahl der auf den großen Grundbesitz kommenden Vertreter das Verhältnis der Hufen des einzelnen Wahlkreises zur Gesamtzahl der den großen Grundbesitz bildenden Hufen, für die Zahl der Vertreter der

Städte und Landgemeinden das Verhältnis der Einwohner der Städte bez. der Landgemeinden des einzelnen Wahlkreises zur Gesamtzahl der Einwohner der Städte bez. der Landgemeinden maßgebend ist.

Ist von den zu einem Wahlkreise gehörenden Städten eine so groß, daß sie ihrer Einwohnerzahl nach wenigstens 2 Vertreter in Anspruch nehmen kann, so werden die übrigen einem anderen Wahlkreise beigelegt.

Und ebenso wird die Bevölkerung der Landgemeinden eines Wahlkreises, wenn sie nicht annähernd groß genug ist, um einen eigenen Vertreter erhalten zu können, einem benachbarten Wahlkreise zugewiesen.

§. 7.

Die auf einen Wahlkreis kommenden Vertreter der Landgemeinden werden in Wahlbezirken gewählt, welche so zu bilden sind, daß bei annähernd gleicher Einwohnerzahl jeder einen Vertreter zu wählen hat. Dagegen findet für die Wahl der Vertreter des großen Grundbesizes und der Städte eine Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke nicht statt.

§. 8.

Wählbar zum Landtage ist in jeder der 3 Kategorien, wer an der Wahl eines Vertreters in der betreffenden Kategorie irgend eines Wahlkreises Teil zu nehmen berechtigt ist.

§. 9.

Ein zu erlassendes Wahlgesetz wird die für die Wahlen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren weiter erforderlichen Bestimmungen treffen.

§. 10.

Der Landtag wird für eine 6jährige Legislaturperiode gewählt.

§. 11.

In jedem vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufenden Jahre findet eine ordentliche, für beide Landesteile gemeinsame Session des Landtags statt. Es kann aber auch außerordentlicher Weise ein gemeinsamer Landtag berufen werden, und behält außerdem jeder Landesherr die Befugnis, für die speziellen Angelegenheiten seines Landes einen besonderen Landtag zu berufen.

Das Ausschreiben, die Eröffnung und der Schluß der gemeinsamen Landtage erfolgt in bisheriger Weise durch beide Landesherren, vorbehaltlich des Rechts des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, die Zeit für die Eröffnung und den Schluß zu bestimmen.

§. 12.

Der Landtag kann durch einen gemeinsamen Beschluß beider Landesherren aufgelöst werden. Jedoch ist jeder von ihnen auch berechtigt, nach vorgängiger Kommunikation mit dem anderen die Auflösung für seinen Landesteil, wenn schon nicht während der Dauer einer Session, auszusprechen.

§. 13.

Der Präsident des Landtags wird a Serenissimo Suerinensi, der Vize-Präsident a Serenissimo Strelitzensi aus den Mitgliedern des Landtags ernannt.

§. 14.

Die Beschlüsse des Landtags werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Eine itio in partes findet nicht statt.

Für Verfassungsänderungen aber soll eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Wiederholung des Beschlusses mit gleicher Stimmenmehrheit in einem neu gewählten Landtage, sowie für Veränderungen des Modus der direkten Steuern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich sein.

§ 15.

Dem Landtage steht eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 16) und bei Ordnung des Staatshaushaltes (§ 17 fg.) zu, und zwar haben wie bisher bei Gesetzgebungsfragen, auch wenn dieselben nur einen Landesteil angehen, der Erhaltung der wünschenswerten Übereinstimmung der Gesetze und Ordnungen wegen, die Mitglieder beider Landesteile, bei der Ordnung des Staatshaushaltes dagegen nur die Mitglieder des betreffenden Landesteils ein Stimmrecht.

§. 16.

Der Zustimmung des Landtags bedürfen in Zukunft alle Landesgesetze.

§. 17.

Die Verwaltung der Landesherrlichen und der Landes-Kassen ist fortan eine einheitliche.

§. 18.

Die Einkünfte des Domaniums bleiben für die Bestreitung des Großherzoglichen Haushalts und für die Führung des Landesregiments bestimmt, jedoch mit der Änderung, daß die unter dem Namen Haushaltsgut bereits ausgeschiedenen Bestandteile des Domaniums ausschließlich zur Bestreitung des Großherzoglichen Haushalts dienen, dagegen die Kosten des Landesregiments sowie die nach dem Hausgesetz vom 15. Oktober 1872 bez. den weiter gehenden älteren Ehepaktten und Spezialbestimmungen zu zahlenden Apanagen, Wittimer und Einrichtungsgelder ausschließlich auf den übrigen Bestandteilen haften sollen, die Apanagen übrigens nicht über jährlich 125 000 Taler hinaus, inbegriffen einen während der nächsten 20 Jahre behufs Ansammlung eines Fonds für die apanagierten Glieder des Großherzoglichen Hauses jährlich zur Disposition des Großherzogs zu stellenden Betrag von 25 000 Talern.

§. 19.

Ohne Zustimmung des Landtages dürfen die zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandteile des Domanalvermögens

weder veräußert, noch verschuldet, ebensowenig die dazu gehörigen Kapitalien eingezogen und anderweitig verwandt, und die eingehenden Erbstands-, Ablösungs- und Kaufgelder nicht anders als zur Kapitalanlage oder zum Ankauf neuer Domaniaalgrundstücke benutzt werden. Nur die in die laufende Administration fallenden Verkäufe, namentlich Veräußerungen und Vererbpachtungen bäuerlicher Stellen, kleinerer Parzellen und einzelner Gebäude bedürfen, vorbehältlich der nutzbringenden Anlage der daraus gezogenen Erlöse, einer solchen Genehmigung nicht; und wenn lediglich zur notwendig gewordenen Wiedereinzahlung der ausgegebenen Renterei-Kassenscheine ein Anlehn aufgenommen werden muß, ist die Zustimmung dazu nicht zu versagen.

§. 20.

Insoweit zur Führung des Landesregiments und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstigen landesherrlichen Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen.

Namentlich darf er die Deckung derjenigen Ausgaben nicht verweigern, welche auf verfassungsmäßigen, reichs- und landesgesetzlichen, oder von der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie auf den Bestimmungen des Hausgesetzes und den besonderen Vereinbarungen zu demselben (vergl. §. 18) beruhen.

§. 21.

Die ordentliche und die außerordentliche Kontribution werden durch ein Gesetz ausgeschrieben und in dem ausgeschriebenen Betrage bis zur Abänderung des betreffenden Gesetzes forterhoben.

§. 22.

Dem Landtage ist jährlich ein Staatshaushalts-Etat für das nächste Finanzjahr so zeitig vorzulegen, daß die zu seiner Beratung und Feststellung erforderlichen Verhandlungen vor Beginn des neuen Finanzjahres zum Abschluß gebracht sein können.

§. 23.

In dieser Vorlage sind alle für das betreffende Jahr in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen in bestimmten Voranschlägen zusammenzustellen, jedoch

1. diejenigen Ausgaben, welche vorzugsweise zur Führung des Landesregiments dienen, in einer Aversionssumme, die nur alle 6 Jahre mit Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der betreffenden Etats-Kapitel zwischen der Regierung und dem Landtage zu vereinbaren ist, und welche auch insofern den Charakter eines Aversum hat, als die bei ihrer Feststellung zu Grunde gelegten Ausgabesummen nicht inne gehalten zu werden brauchen und etwaige Ersparnisse des einen Jahres auf die folgenden Jahre übergerechnet werden dürfen, und
2. der Kameral-Etat, einschließlich des Forst- und Leutwiesen-Verwaltungs-Etats in einer alle 10 Jahre neu zu vereinbarenden Einnahmesumme, welche in der Art als das Minimum des jährlich zu dem General-Etat abzuführenden Überschusses gilt, daß wenn dieselbe insofolge von unabwendbaren Konjunkturen

und Ereignissen nicht sollte aufgebracht bez. aus den Netto-Überschüssen der beiden Vorjahre sollte gedeckt werden können, zwecks ihrer zeitweisen oder dauernden Herabsetzung der ganze Kameral-Etat von neuem zu vereinbaren ist.

Der Ausgabe-Etat unter 1. und der Kameral-Etat unter 2. werden zum ersten Mal vor Einführung des neuen Staatshaushalts vereinbart, und beide Spezial-Etats gelten, wenn nach Ablauf einer 6 bez. 10-jährigen Periode ein neues Einverständnis nicht erzielt wird, bis auf Weiteres als fortbestehend. Während des Laufs der betreffenden Perioden hat jedoch der Landtag in betreff der einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen ein ratsames Bedenken, weshalb ihm zu diesem Teile des Staatshaushalts-Etats die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich vorgelegt werden.

§. 24.

Der mit dem Landtage für das kommende Finanzjahr vereinbarte Staatshaushalts-Etat bildet die Grundlage der Finanzverwaltung und legitimiert zu den in demselben vorgesehenen Ausgaben mit der Bestimmung, daß innerhalb der einzelnen Etats-Kapitel die Ausgaben für das Finanzjahr übertragbar sind.

§. 25.

Der Engere Ausschuß wird aus dem Präsidenten des Landtages, welcher als ein Dirigent fungiert, und aus 9 vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, von denen 3 zu den Groß-Grundbesitzern bez. den seit 100 Jahren angefahrenen Groß-Grundbesitzern, drei zu den Vertretern der Städte mit Einschluß der auf die Dauer ihres Amtes erwählten Mitglieder der Magistrate von Schwerin, Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow, und 3 zu den von den Landgemeinden erwählten oder landesherrlich ernannten Vertretern, und zwar je einer von jeder dieser drei Kategorien zu den Vertretern des Strelitzschen Landesteils gehören sollen.

§. 26.

Die Ritter- und die Landschaft bleiben als Privat-Korporationen für ihre korporativen Angelegenheiten, z. B. Klosterfachen, Kreditverein, städtisches Brandcaffenwesen bei Bestande.

Die Verwaltung dieser Angelegenheiten verbleibt den Verbänden der Ritter- und Landschaft, bez. den interessierenden Mitgliedern derselben nach Maßgabe des bestehenden Rechts.

Abweichungen der Strelitzer Vorlage.

§ 2 am Schluß nach „dauert“ ist eingefügt „in dieser Klasse“.

§ 4 im Eingang nach „Domaniatorschaften“ ist eingefügt „mit Einschluß der Flecken Mitrow und Feldberg“; in Abs. 2 nach „Höfe“ ist zugesetzt „(Meiereien)“.

§ 5 ist dahin geändert:

In — erhalten in Mecklenburg-Strelitz die Großgrundbesitzer 7, die Städte 6, die Landgemeinden 5 für die Dauer — hinzukommen

2 Mitglieder, die auf Lebenszeit — haben,

1 von und aus dem Magistrat der Vorderstadt Neubrandenburg für seine Amtsdauer gewähltes Mitglied und

2 Mitglieder, welche Serenissimus Strelitzensis auf —.

§ 6 lautet:

Für die Wahl der auf die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Vertreter jeder der drei Kategorien bildet der ganze bisherige Stargardsche Kreis nur einen Wahlkreis.

§ 7 ist dahin geändert:

Die Vertreter der Landgemeinden des Kreises werden in Wahlbezirken — Städte eine Teilung des Wahlkreises in Wahlbezirke nicht statt.

§ 8 streicht „irgend eines“ und setzt dafür „des ganzen“.

§ 15 streicht „und bei Ordnung des Staatshaushaltes (§ 17 fg.)“ sowie auch „bei der Ordnung des Staatshaushaltes dagegen nur die Mitglieder des betreffenden Landesteils“.

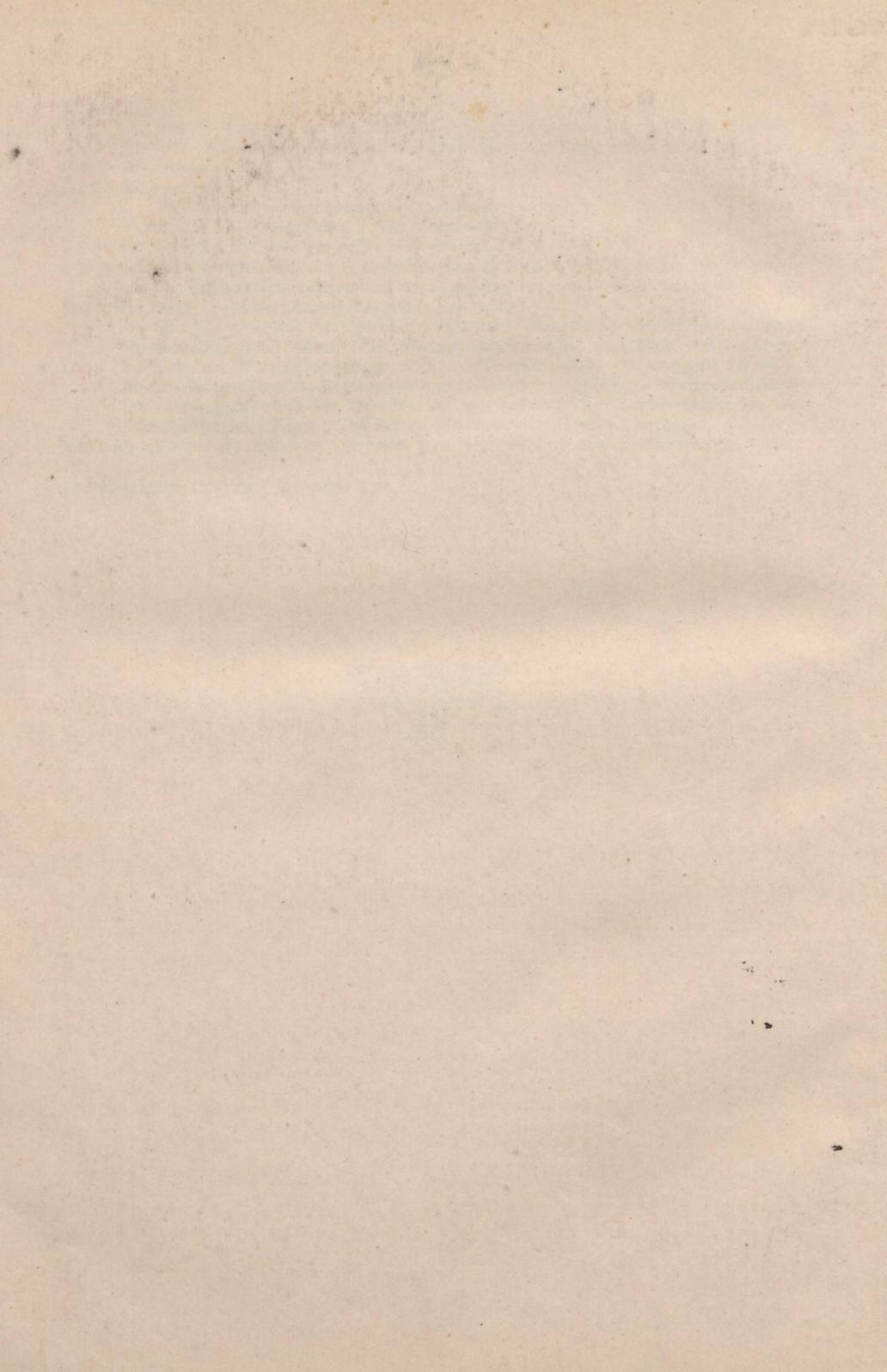
§ 17 ersetzt die §§ 17—24 der Schweriner Vorlage und lautet:

Über die Ordnung der Finanzen wird von Serenissimo Strelitzensi weitere Vereinbarung unter näher festzustellenden Bedingungen vorbehalten, wobei dem Landtage ein Mitbeschließungsrecht über den Staatshaushalts-Etat und eine Kontrolle über die Staatshaushalts-Rechnung nicht versagt werden wird, auch die Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der eventuell für die Führung des Landes-Regiments zu bestimmenden Vermögens-Gegenstände ihre Anerkennung finden werden.

§ 18 sonst gleichlautend mit dem Schweriner § 25 setzt „Güstrow und Neubrandenburg“ statt „und Güstrow“.

§ 19 gleichlautend mit dem Schweriner § 26.





13. März 1957

- 5. Mai 1957

25. März 1958

an diesem Sonnabend unausgesetzt anwesend zu sein, um namens der Landschaft die itio in partes auszuüben und abweichenden Standesbeschlusß solche Landtagsbeschlüsse zu man sich schließlich geeinigt habe, diesen Sonnabend überhaupt zu lassen.

Von der itio in partes wird nicht selten Gebrauch ge vollzieht sich so, daß bei der gemeinschaftlichen Verhandlung erklärt, zunächst unter sich beraten zu wollen. Er zieht sich gibt nach seiner Rückkehr weitere Erklärung ab. Erklärt er, Stand eine Regierungsvorlage ablehnt, so ergeht darauf Erklärung des anderen Standes dahin, daß er hiernach keine mehr habe, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Dann erübrigt Beschluß, diese Standesbeschlüsse der Regierung zur Kenntnis Doch ist nicht ausgeschlossen, daß nach ablehnender Erklärung des Standes der andere Stand ausdrücklich sich für die Vorlage Auch hat das Recht zu Standeserklärungen keineswegs nur für eine wirksame Beschlußfassung hindernde Bedeutung. Diese gemeinschaftliche Angelegenheiten, nicht für Fälle, in denen auch ohne den andern vorgehen kann. Wenn eine Antragsteller Regierung angeregt wird und ein Stand dagegen stimmt Erklärung darüber ablehnt, so steht dem anderen Stand Standesbeschlusß sich dafür zu erklären und als Stand die Landes herrschaft zu betreiben.

Jedes Ständemitglied hat das Recht, nach Belieben Vorbehalte oder sonstige Äußerungen zum Protokoll zu über durch Diktamen zu Protokoll zu erklären. Wohlerworbene Rechte können durch Mehrheitsbeschlüsse nie beeinträchtigt werden. berechnigte wird durch solche Beschlüsse nur gebunden, wenn ihnen zugestimmt hat.

Je nach dem Gegenstand der Verhandlung bemisst sich Kreis der an Beratung und Abstimmung Beteiligten verschieden allgemeinständischen Angelegenheiten ist jedes Ständemitglied landtagsberechtigte Gutsbesitzer und jede Stadt, zur Teilnahme und stimmberechtigt. Geht eine Angelegenheit nur einen nur einen Kreis an, so nehmen nur die Mitglieder dieses die Stände dieses Kreises an den Verhandlungen und teil. So bei Wahlen, Kontrolle der Kassen usw. Bei den Angelegenheiten sind zunächst nur die stargardischen Städte Bei den Angelegenheiten der Landesklöster gelten rüde

